

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

19642


REGIS GmbH

Art.-Nr. 37160-HAM3
Einschlagmappe gemäß ISO 16245

44/5 - 729/42
Termine:

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg

Rückerstattungssache

Erben nach Hans Mattersdorff

Antragsteller

Bevollmächtigter:

RA. Dr. Geert Seelig, Hamburg 11, Adolfsbrücke 11.

Vollmacht: Blatt 6 d. A.

Erbschein: Blatt 31/32 d. A.

gegen

Deutsches Reich

— Oberfinanzdirektion Hamburg —

Az.: M 19-441-BV 44-

Antragsgegner

Betr. Rückerstattung: 1) Umzugsgut.
2) Transportkosten in Höhe von ca RM 4.000,-

Entscheidungen: Blatt (2 W. 576 159)

Wertfestsetzung: Blatt

Weggelegt 1962

— Aufzubewahren: — bis 1983

— dauernd —

A

Z 21441

19642

Lu

Gemeinsames Prüfungsamt?
ja — nein
Falls ja: P — K — V
Unterschrift: _____

Termine:
~~11.4.60~~
~~19.9.60, 10.10.60~~
~~20.10.11~~
~~3.11.11~~
~~28.11.11~~
~~27.11.11~~
~~15.11.11~~



Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer **3**

Rückerstattungssache

Haltersdorff geb. Ullrichowski Karta

Berechtigte

Bevollmächtigte: *Dr. Geo. Nannmann, Vellig, Ehlens pp. Hamburg*

Vollmacht Bl. *6d. 4*

gegen

St. Reich-Eisenbahndirektion - M 19-041-02144

Rückerstattungs-
pflichtige

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung: *1) Umzugsgrat
2) Transportkosten*

Wertfestsetzung Bl.

3 WiK 308/60

Vorgelegt: 19 *61*

— Aufzubewahren: — bis 19 *92*

— dauernd —

WiK 195

5 WiS

74

/1960

21441

(C10)

Beglaubigte Abschrift

Dr. Hermann Naumann
Dr. Geert Seelig
Dr. Hans Ehlers
Dr. Walter Himmelmann
Rechtsanwälte

Einschreiben gegen Rückschein

Hamburg 11, den 11. Februar 1958
Dr. S./2/s.

Konten:
Deutsche Bank A.G. Hamburg
Postscheckkonto: Hamburg 687 73
Beide unter Dres. Naumann, Seelig,
Ehlers, Himmelmann

Adolfsbrücke 11
Telefon: 35 20 45
Dr. Naumann: Hamburg 20, Insel-
str. 10, Tel. 51 79 91

Bei Überweisung und Schreiben bitte angeben
Kartei - Nr.

An das
Zentralamt für Innere Restitutionen

Stadthagen
Obernstraße 29

Ich bin Bevollmächtigter der Frau Hertha Mattersdorff, Los Angeles/
Calif. 8418 Blackburn Ave., zur Geltendmachung der ihr nach dem
Bundesentschädigungsgesetz zustehenden Ansprüche vor der zuständigen
Entschädigungsbehörde beim Regierungspräsidenten in Hildesheim, Hinden-
burgplatz - I E B 221 085 a -. Das Verfahren schwebt noch.
Weiter habe ich für Frau Hertha Mattersdorff Ansprüche bei der Ober-
finanzdirektion Hamburg, Hamburg 13, Hartungstraße 5 - M 19 - BV 33 (S)
-, geltend gemacht, im Zusammenhang mit einem Urteil, das ich für Frau
Hertha Mattersdorff vor dem Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer
- 2 WiK 321/52 - gegen das Deutsche Reich erstritten habe. Fotokopie
jenes Urteils füge ich in der

- A n l a g e A -

bei.

Bei der Oberfinanzdirektion Hamburg habe ich unter dem 8.1.1958 An-
sprüche wegen Transportkosten geltend gemacht. Diese Transportkosten
sind für 3 Lifts an die Firma Berthold Jacoby in Hamburg gezahlt worden.
Der Transport von zweien dieser Lifts ist nur bis Rotterdam erfolgt, ob-
wohl die Kosten schon bis San Franzisko bezahlt waren. Die Firma Bert-
hold Jacoby hat daher die nichtverbrauchten Kosten an die Gestapo be-
zahlen müssen. Es handelt sich um einen Betrag von RM 4.000.-. Ich melde
diesen Anspruchs, um nichts zu versäumen, vorsichtshalber hiermit an,
weise jedoch daraufhin, daß ich die Ansprüche ebenfalls als Auswanderer-
kosten bei der Entschädigungsbehörde in Hildesheim angemeldet habe. Ich
werde die beim Zentralamt für Innere Restitutionen hiermit angemeldeten
Ansprüche zurückziehen, sobald ich von der Entschädigungsbehörde in
Hildesheim die Mitteilung erhalten habe, dass sie die Zuständigkeit
anerkennt.

Anlage

Hochachtungsvoll

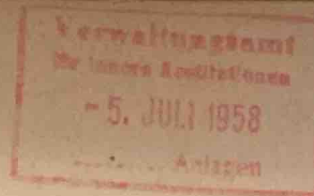
gez. Unterschrift

Die Richtigkeit der Abschrift
wird beglaubigt:

Gabriel
V.A.

Stadthagen, den 1.10.1958

Anmeldung



von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger*)

Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter
Rechtsträger

(Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG -)

vom 19. Juli 1957

(Bundesgesetzbl. I S. 734)

A. Personalangaben

1. Personalangaben des Antragstellers

a) Familienname **M a t t e r s d o r f f** geb. Sluzewski
(bei Frauen auch Geburtsname)

b) Vorname **Hertha**

c) jetzt wohnhaft **8418 Blackburn Ave., Los Angeles /Calif.**

d) Geburtsdatum und Ort **26.11.1899 in Berlin**

e) Staatsangehörigkeit **USA**

f) Beruf **Sales Repräsentative**

g) Wohnort (ständiger Aufenthalt) **Dresden, Reichenbachstrasse 14**
im Zeitpunkt der Entziehung

h) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik
Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933
bis 8. Mai 1945 **Dresden, Reichenbachstrasse 14**

i) Wohnsitz im Jahre 1948 **Los Angeles, /Calif.**

k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtretung u. dgl.)
Erbfolge

*) Nach § 1 BRüG findet das Gesetz Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost.

Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsautobahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

7. Sonstige entzogene Vermögensgegenstände, z. B. Hypotheken, Versicherungsansprüche, Kraftfahrzeuge

a) Art des Vermögens

b) Ablieferung an

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsabgabe?

III) Wenn II, welche Zahlung?

C. Sonstige rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nach dem BRüG, soweit sie nicht aus der Entziehung der unter B genannten Vermögensgegenstände herrühren.

D. Darstellung der Entziehungsvorgänge

1. Zeitpunkt der Entziehung

2. Belegenheit des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung

Waren die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung außerhalb des Bundesgebiets oder Berlin (West) belegen und sind sie nach der Entziehung in diese Gebiete gelangt, so ist anzugeben, welche Beweismittel für die Verbringung in das Bundesgebiet oder nach Berlin vorliegen.

3. Durch welche der in § 1 BRüG genannten Rechtsträger ist die Entziehung erfolgt?

E. 1. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Rückerstattungsansprüche angemeldet worden? Wenn ja, Angabe der Anmeldestelle und des Aktenzeichens.

2. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht worden? Wenn ja, Angabe des Entschädigungsamts und des Aktenzeichens.

Vorhandene Unterlagen – Listen, Versteigerungsprotokolle, Bescheinigungen der Pfandleihanstalt usw. – sind beizufügen, zweckmäßig nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie.

Ich versichere die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

Unterschrift



Ort: Hamburg

Datum: 2. Juli 1958

*Heute
Frankfurt
A. zurück zusammen 174/*

7

A n l a g e

zur Anmeldung von rückerstattungspflichtigen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger

..-

Wie die Entscheidung der 2. Wiedergutmachungskammer vom 19.1.1953 ergibt, sind die Eheleute Mattersdorff im Jahre 1939 ausgewandert. Ihr Umzugsgut wurde zur Verschiffung nach Übersee in 3 Lifts verpackt. Von diesen Lifts ist ein Lift in Hamburg versteigert worden. Die beiden anderen Lifts sind bis Rotterdam gelangt und dort verblieben. Diese beiden Lifts haben den Krieg überstanden.

Der in Hamburg versteigerte Lift war ein 3-Meter-Lift, während die beiden in Rotterdam liegengebliebenen Lifts eine Länge von je 5 m hatten.

Die Firma Bertholt Jacoby, die die Beförderung der Lifts übernommen hatte, hatte mit Schreiben vom 14.12.1938, dessen Fotokopie als

- A n l a g e B -

überreicht wird, ein Angebot für die Beförderung der Lifts nach New York bzw. San Franzisko gemacht. Nach diesem Angebot betrugen die Kosten des Transports nach San Franzisko für die beiden 5-Meter-Lifts RM 4.350.-. Da diese beiden Lifts nur bis Rotterdam gelangt sind, können auch nur Frachtkosten bis Rottersam bezahlt sein.

Über die Transportkosten für den dritten Lift ist in der oben erwähnten Entscheidung der Wiedergutmachungskammer entschieden worden. Es handelt sich jetzt noch darum, dass Frau Mattersdorff eine Entschädigung auf Grund des Bundesrückerstattungsgesetzes für die Frachtkosten der beiden 5-Meter-Lifts erhält.

Der unterzeichnete Anwalt hat mit Schreiben vom 7.4.53, das in Fotokopie als

- A n l a g e C -

überreicht wird, an Herrn Paul Meier, Inhaber der Firma Berthold Jacoby, geschrieben und am 31.8.1953 den nachstehenden Bescheid erhalten:

"In der Rückerstattungssache Mattersdorff darf ich Ihnen auf Ihr Schreiben vom 28.8.53 mitteilen, dass auf jeden Fall auch ein etwaiger Überschuss für die beiden Liftvans nach Rotterdam derzeit an die Geheime Staatspolizei zurückgezahlt worden ist. Die Gestapo hat in jedem Falle Rechnungslegung und Rückzahlung der Überschüsse verlangt."

Hierüber wird gegebenenfalls auch die Firma Berthold Jacoby auf Anfrage noch Auskunft geben können.

*also
350,-
für
Stühle
Dresden
-Notkerdamm!*

Schätzungsweise werden die Transportkosten für die beiden 5-Meter-Lifts von Rotterdam nach San Franzisko etwa RM 4.000.- betragen haben. Es wird daher gebeten, die auf diesen Betrag von RM 4.000.- entfallende Entschädigungssumme ebenfalls an Frau Hertha Mattersdorff auszukehren.

Zur weiteren Glaubhaftmachung dieser Ansprüche wird als

- A n l a g e D -

Fotokopie eines Schreibens der Firma Berthold Jacoby vom 2.1.1939 vorgelegt, aus dem sich ergibt, dass die Gesamttransportkosten nach San Franzisko RM 6.778.75 betrugen und von der Firma Berthold Jacoby angefordert worden sind.

Gruenke

Handwritten: B-

Handwritten: Jonas Böing, Lloyd.

Handwritten: 922

BERTHOLD JACOBY

A. R. G. CODE 47E UND 47H 22
RUDOLF MORSE CODE
LITERS FIVE LETTER CODE

SAFETY!
GARDIAN HARRY & CO. G. M. B. H.
GEBILDETE W. A. MARKGRAFSTR. 22
POSTSCHLOSSSTADT 10000 BERLIN
TELEGRAMMADRESSE:
TRAUSJACOB BERLIN
FERNSPRECHER:
SAMMELNUMMER
87 26 22

INTERNATIONALE
SPEZIELL OBERSEEISCHE MÖBELTRANSPORTE
STADT U. FREIENHAFEN MÖBELLAGERHÄUSER

HAUPTNIEDERLASSUNG:
HAMBURG, MOBELUFTKRAHNSBRICK
FERNSPRECHER:
55 30 35

10 00 0. - (1000) 110. - 8 + 6, 6 1/2
15 00 0. (6000) 165. - 14 9 1/2
I.R.

BERLIN-WILMERSDORF den 14. Dezember 38
RUDOLPHSTADTER STRASSE 53/55
HAMBURG STADTHAFEN HONIGKOLLERDAMM

Frau H. Mattersdorff

Dresden
Reichenbergerstr. 14

Inc. Kriegsversicherung
beim Transport - Schiff.

Sehr geehrte gnädige Frau!

Unter Bezugnahme auf die kürzliche Rücksprache im Hotel Bristol mit meinem Herrn Krause, sowie auf die Besichtigung durch meinen Packmeister Delf in Dresden, beehre ich mich Ihnen mitzuteilen, dass ich gern bereit bin, den Transport Ihres Mobiliars von Dresden bis Eingangshafen New York bzw. San Francisco über Hamburger Freihafenlager zu folgenden Bedingungen zu übernehmen.

Nach der Schätzung dürften 2/5m lange Liftvans mit dem Außenmaß von je 5m x 2.20 x 2.20 = 25 cbm, für einen Kasten nicht ausreichend sein.

Für den Transport von 2/5m Möbelkasten von insgesamt 50 cbm Außenmaß berechne ich
von Wohnung Dresden

bis frei Eingangshafen New York.....RM 3950.-
bis frei Eingangsdaupfer San Francisco....." 4350.-

Sollte ein 2m Kasten von 10cbm Außenmaß noch hinzukommen, berechne ich für einen solchen
bis frei Eingangshafen New York.....RM 1025.--
bis frei Eingangshafen San Francisco....." 1275.--

Für 1/3m Kasten würde ich
bis frei Eingangshafen New YorkRM 1350.-
bis frei Eingangshafen San Francisco....." 1650.-
berechnen.

In obigen Preisen wäre nicht eingeschlossen die Gestellung eines Packmeisters zum Einpacken von Glas, Porzellan etc. und zur sorgfältigen Verpackung der Möbel, sowie die Lieferung der erforderlichen Packmaterialien und Kisten. Ich würde als

2. BLATT
den 14. Dez. 1938

I.H. Frau H. Mattersdorf, Dresden

Pauschalbetrag RM 420.- für die vollständige Verpackung, einschließlich Gestellung der Packer in Dresden, jedoch ausschließlich der Reisekosten Berlin-Dresden und zurück mit RM 18.75, für den Umfang von 2/5m Möbelkasten und eines weiteren kleinen Möbelkastens von 2m bzw. 3m berechnen.

Sollten nur 2/5m Kasten in Frage kommen, berechne ich Ihnen für die oben genannten Leistungen RM 360.-

Für den Transport zum Freihafenlager berechne ich für 2/5m Möbelkasten RM 60.- und eine monatliche Lagermiete von RM 60.-, das wäre eine Jahresmiete von RM 720.-. Sollte ein 2m oder 3m Kasten zu diesen beiden 5m Kasten hinzukommen, berechne ich Ihnen für den Transport über Freihafenlager insgesamt RM 80.- und eine Lagermiete von RM 80.- pro Monat, das wäre eine Jahresmiete von RM 960.-

Die ortsüblichen Trinkgelder sind in den Übernahme-preisen nicht eingeschlossen. Ich empfehle Ihnen, dass Sie diese an die Leute direkt auszahlen. *Packer 2.- + 2.-, 1m Lift 2.-*

Die Transportversicherung könnte ich in der mir noch aufzugebenden Höhe gegen die allgemeinen Transportgefahren, einschließlich Diebstahl, Abhandenkommen, Möbelbruch und Glasbruch letzteren bis zu 5% des Versicherungswertes - zur Prämie von 2 1/2% übernehmen. Bei Zahlung der Prämie in ausländischer Währung würde ein evtl. Schadensbetrag in der gleichen Währung am Bestimmungsort zur Auszahlung gelangen, während bei Zahlung der Prämie in Reichsmark ein Schadensbetrag lediglich auf ein hiesiges Sperrmarkkonto überwiesen werden könnte. Während der Lagerung käme eine Zuschlagsprämie von 1 1/2% und Monat zur Berechnung. Ausserdem kämen noch die Policen- und Stempelgebühren mit 10% der Prämien in Frage.

Für den Transport galten die anliegenden Beförderungsbedingungen für den Möbelfernverkehr.

Gute und sachgemässe Bedienung sichere ich Ihnen in jeder Beziehung zu und hoffe gern, mit der Durchführung Ihres Mobiliartransportes beauftragt zu werden.

Ich empfehle mich Ihnen

Bef. Bedg.
Kr/K

mit vorzüglicher Hochachtung

Berthold Jacoby

Anlage B-

DR. HERMANN NAUMANN,
DR. GEERT SEELIG, D. HILFSE
DR. WILHELM
Hamburg 11, Alsterbrücke 11
Tel. 35 20 45
Potschek Hamb. 60773

Herrn

Paul Meier
Inh.d.Fa. Berthold Jacoby

Hamburg 30

Hoheluftchaussee 153-155

7. April 1953

Dr. S/9/o.

25/4

Sehr geehrter Herr Meier !

In der Rückerstattungssache Mattersdorff muss ich Sie heute wider Erwarten doch noch einmal um eine kurze Auskunft bitten.

Sie hatten mir am 15.4.1952 bezüglich des Transportkostenüberschusses geschrieben, dass der Überschuss nur den dritten Liftvan (der in Hamburg verblieben war) an ein Konto der Gestapo abgeführt wurde. Bekanntlich sind auch die beiden übrigen Liftvans nicht wie vorgesehen bis an Island, sondern nur bis Rotterdam befördert worden. Ich nehme an, dass die für den gesamten Transport nicht etwa nur als Speditur, sondern auch als Frachtführer auftraten, so dass auch bezüglich dieser beiden Liftvans, die bis Rotterdam gelangten, der Frachtkostenüberschuss in Ihren Händen verblieben sein muss. Falls dies zutreffen sollte, wird doch vermutlich auch dieser Überschuss und nicht etwa nur ein Überschuss bezüglich des in Hamburg verbliebenen Liftvans von Ihnen abgeführt worden sein.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir hierfür noch eine kurze Auskunft geben könnten.

Für Ihre Mühehaltung bedanke ich mich im Voraus.

Hochachtungsvoll
gez.: Dr. Geert Seelig

-Anlage 0-

11 22

BERTHOLD JACOBY

HAUPTKONTO:
BANKHAUS HARDY & CO. G.M.B.H.
BERLIN W 8 MARSHALLSTR. 80
POSTCHECKKONTO 245 28 BERLIN
TELEGRAMMADRESSE:
TRANSJACO BERLIN
FERNSPRECHER:
SAMMELNUMMER
87 28 23

INTERNATIONALE
SPEZIELL ÜBERSEEISCHE MÖBELTRANSPORTE
STADT- U. FERNTRANSPORTE · MÖBELLAGERHÄUSER

A. B. C. CODE 4TH UND 5TH ED.
RUDOLF MORSE CODE
LIEBERS FIVE LETTER CODE

HAUPTNIEDERLASSUNG:
HAMBURG, HOHELFUCHAUSSE 112
FERNSPRECHER:
53 30 55

BERLIN-WILMERSDORF den 2. Jan. 39
RUDOLSTÄDTER STRASSE 53/55
· NAHE STADTBANNSHOF HOHENZOLLERNDAHM

Proforma - Rechnung

Pos. Nr. M.D. für Herrn Hans Mattersdorff, Dresden, Reichenberger-
gerstr. 14

An:

Transport Ihrer Umzugsgüter von Haus Dresden
bis Bord New York für:

2/5m Möbelkästen 50 cbm	3.950.--
1/3m dto.	1350.--

Packmaterial, Kisten und Gestellung meiner

Packer in Dresden	420.--
-------------------------	--------

Reisekosten Berlin-Dresden und zurück	18.75
---	-------

Transport der 3 Kästen nach Freihafenlager

Hamburg	80.--
---------------	-------

Lagergeld auf Freihafenlager in Hamburg

12 Monate à RM 80.--	960.--
----------------------------	--------

RM 6.778.75

=====

Debet

z Wik. 321/52.
III/Z. 2770.

12 22
Abt. I. Prof. Exf. 7. Mai
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer
Dres. N., S. u. E.

B e s c h l u s s .

In der Rückerstattungssache
des Hans M a t t e r s d o r f f ,
Los Angeles (Cal. USA),

Antragstellers,

Bevollmächtigter: Dr. C. Skzewski, London EC 4,

Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwälte

Dres. Naumann, Seelig, Ehlers, Hamburg, Adolfsbrücke
Nr. 4,

gegen

das D e u t s c h e R e i c h ,

vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg,
Finanzbehörde,

Verfahrensvertreter: Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,

- M 19 - BV - 43 b -

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer,
durch folgende Richter nach mündlicher Verhandlung:

1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,

2.) Amtsgerichtsrat Ehrhardt,

3.) beauftr. Richter Faull

am 19. Januar 1953 beschlossen:

1.) Es wird festgestellt, daß der Antrags-
gegner verpflichtet ist, dem Antragsteller den
Verlust von 2.200,-- RM für versteigertes Umzugs-
gut zu ersetzen. Zeitpunkt des Verlustes: 31. März
1943.

2.) Es wird festgestellt, daß der Antrags-
gegner verpflichtet ist, dem Antragsteller den
Verlust eines eingezogenen Frachtkostenguthabens
in Höhe von 1.600,-- RM zu ersetzen. Zeitpunkt

des

des Verlustes: 1. Dezember 1942.

3.) Der Rückerstattungsanspruch des Antragstellers wegen Lagerkosten in Höhe von 1.200,-- RM wird als unbegründet zurückgewiesen.

4.) Der Beschluß ergeht gerichtsgebührenfrei. Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten findet nicht statt.

G r u n d e .

Der jüdische Antragsteller wanderte mit seiner Familie im Jahre 1939 aus Deutschland aus. Sein Umzugsgut wurde zur Verschiffung nach Übersee in 3 Lifts verpackt. Die Lifts blieben zunächst in Hamburg. Im März 1940 erhielt der Antragsteller die Genehmigung, über die Lifts zu verfügen. Er veranlaßte sofort den Abtransport der Lifts. Am 14. April 1940 wurde der Antragsteller und seine Familie ausgebürgert und sein Vermögen verfiel dem Deutschen Reich. Es stellte sich heraus, daß bis zu diesem Zeitpunkt erst 2 Lifts aus Hamburg herausgekommen waren. Der 3. Lift wurde von dem Oberfinanzpräsidenten, Vermögensverwertungsstelle, erfaßt und durch die Gerichtsvollzieherei Hamburg zur Versteigerung gebracht. Der Lift wurde am 26. November 1942 durch die Speditionsfirma Berthold Jacoby der Gerichtsvollzieherei angeliefert. Die Gerichtsvollzieherei inventarisierte den Inhalt des Lifts. Die Versteigerung fand am 30. und 31. März 1943 statt und ergab einen Brutto-Versteigerungserlös von 1.018,70 RM. Das Versteigerungsprotokoll liegt vor.

Die von dem Antragsteller mit dem Transport beauftragte Firma Jacoby führte den nicht verbrauchten Frachtkostenvorschuß an die Gestapo ab. Die Höhe der abgeführten Summe läßt sich nicht mehr ermitteln.

Der Antragsteller hat frist- und formgerecht Rückerstattungsansprüche nach dem Gesetz Nr. 59 der Britischen Militärregierung angemeldet. Es ist geltend, daß nicht alle in dem Lift enthaltenen Gegenstände zur Versteigerung gelangt seien. Er hat eine Liste der Gegenstände eingereicht,

die

13 22
die in dem Lift verpackt gewesen und nicht versteigert worden seien. Der Antragsteller macht ferner Rückerstattungsansprüche wegen des eingezogenen Frachtguthabens geltend und hat hierzu angegeben, daß er der Transportfirma insgesamt 7.810,15 RM gezahlt habe. Darin sei ein Betrag von 1.200,-- RM für Lagermiete in Hamburg enthalten gewesen. Für den Transport des zur Beschlagnahme gelangten Lifts von Dresden bis frei Eingangshafen San Francisco habe er einen Betrag von 1.650,-- RM bezahlt. Außer dem eingezogenen Frachtguthaben verlangt der Antragsteller auch die Rückerstattung des von ihm bezahlten Lagergeldes in Höhe von 1.200,-- RM.

Der Antragsgegner hat gegen den Rückerstattungsanspruch bezüglich des Lifts dem Grunde nach keine Einwendungen erhoben. Hinsichtlich des eingezogenen Frachtkostenvorschusses hat der Antragsgegner erklärt, daß er darüber keine Unterlagen mehr besäße. Wegen des Lagergeldes hat der Antragsgegner um Abweisung gebeten.

Die Kammer hat die Versteigerungsakten der Gerichtsvollzieherei Hamburg herangezogen und ferner eine Auskunft der Gerichtsvollzieherei eingeholt, die von dem Gerichtsvollzieher Bobsien am 12. November 1952 erteilt worden ist. Auf ihren Inhalt sowie auf den Inhalt der von den Parteien eingereichten Schriftsätze wird Bezug genommen. Die Kammer hat den Parteien in mündlicher Verhandlung Gelegenheit zur Erörterung der Sach- und Rechtslage gegeben.

Der Rückerstattungsanspruch ist teilweise begründet.

1.) Umzugsgut:

Es steht fest, daß ein Lift des Antragstellers vom Deutschen Reich eingezogen und versteigert worden ist. Diese Einziehung stellt, was keiner näheren Begründung bedarf, eine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne der Bestimmungen des Rückerstattungsgesetzes dar. Der Antragsgegner wäre zur Herausgabe der Sachen verpflichtet, wenn er sie noch in seinem Besitz hätte. Da die Sachen infolge der Versteigerung in Verlust geraten sind, tritt an die Stelle des Rückerstattungsanspruches ein Schadensersatzanspruch gem. Art. 26 Abs. 2 REG, dessen Höhe

sich

sich nach dem Wert der entzogenen Sachen im Zeitpunkt der Entziehung richtet.

Die Kammer mußte zunächst die Frage entscheiden, welche Sachen überhaupt vom Deutschen Reich eingezogen worden sind. Das Versteigerungsprotokoll ergibt eine genaue Aufstellung der zur Versteigerung gelangten Gegenstände. Der Antragsteller behauptet, daß darüber hinaus weitere Gegenstände sich in dem Lift befunden hätten, die nicht zur Versteigerung gelangt seien. Diese Behauptung ist jedoch nach der Überzeugung der Kammer mit ausreichender Sicherheit nicht nachgewiesen. Der Antragsteller hat seine Behauptung zwar eidesstattlich versichert. Wie sich aus der Auskunft des Gerichtsvollziehers Bobsien jedoch ergibt, hält dieser es für gänzlich ausgeschlossen, daß sich außer den in der Aufstellung der Gerichtsvollzieherei aufgeführten Gegenständen weitere nicht aufgeführte Sachen in dem Lift befunden haben. Der Inhalt des Lifts ist in Gegenwart eines Beamten inventarisiert worden. Dieses Verzeichnis befindet sich bei der Akte. Auch alle in den Behältnissen befindlichen Gegenstände sind herausgenommen und inventarisiert worden. Falls aber Gegenstände durch die auftragerteilende Behörde vor der Versteigerung herausgenommen worden wären, so wäre, wie die Auskunft ergibt, auch diese Sachen inventarisiert worden und es hätte sich eine Quittung darüber in den Akten befinden müssen. Die Tatsache, daß der Versteigerungsauftrag des Oberfinanzpräsidenten den Vermerk "1 Lift restliches Umzugsgut" enthält, erklärt sich daraus, daß von den insgesamt 3 Lifts des Antragstellers nur der eine Lift nicht mehr abtransportiert und deshalb erfaßt worden war. Die Kammer sieht es daher lediglich als erwiesen an, daß die in dem Inventar- und Versteigerungsverzeichnis enthaltenen Gegenstände sich in dem Lift befunden haben und daher vom Deutschen Reich ungerechtfertigt entzogen worden sind.

Der tatsächliche Wert dieser entzogenen Sachen läßt sich eindeutig nicht mehr ermitteln, da hierzu die Vorlage der Sachen und die Abschätzung durch einen Sachverständigen

digen

14 22
digen erforderlich wäre. Die Kammer ist daher auf eine Schätzung gem. § 287 ZPO angewiesen.

Für die Höhe dieser Schätzung ist das Versteigerungsergebnis der wertvollste Anhaltspunkt. Die Kammer hat durch Befragung von Sachverständigen ermittelt, daß der Wert derartig versteigerten Sachen etwa das 1½- bis 2½-fache des Versteigerungserlöses betragen hat, je nach der Güte und dem Erhaltungszustand des betreffenden Hausstandes. Wie das Versteigerungsprotokoll ergibt, haben sich unter den Sachen eine Reihe von Möbeln sowie sonstige einfache Haushaltsgegenstände befunden. Besonders wertvolle Sachen befanden sich in dem Lift nicht. Die Kammer schätzt daher den Wert der entzogenen Gegenstände im Zeitpunkt der Entziehung auf etwa das Doppelte des Versteigerungserlöses, und zwar in Höhe von 2.200,-- RM. In dieser Höhe besteht die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches.

2.) Transportkosten.

Durch die Erklärung der Firma Jakoby vom 15. April 1952 (Bl. 31 d.A. des Wiedergutmachungsamtes) ist nachgewiesen, daß die Firma den Überschuß aus den Transport- und Lagerkosten für den 3. Lift auf ein Sonderkonto der Gestapo bzw. auf ein Konto des Oberfinanzpräsidenten abgeführt hat. Diese Einziehung stellt ebenfalls eine ungerechtfertigte Entziehung dar, für die der Antragsgegner schadensersatzpflichtig gem. Art. 26 Abs. 2 REG ist.

Die genaue Summe der eingezogenen Forderung läßt sich nicht mehr ermitteln. Der Antragsteller hat aber glaubhaft nachgewiesen, daß er laut Voranschlag der Transportfirma für den Transport des Lifts von Dresden bis frei Eingangshafen San Francisco 1.650,-- RM bezahlt hat. Von diesem Betrag mußte ein Betrag für den Transport bis Hamburg abgesetzt werden. Der nicht verbrauchte Frachtkostenvorschuß beläuft sich nach der Schätzung der Kammer auf 1.600,-- RM. In dieser Höhe ist das Deutsche Reich schadensersatzpflichtig.

3.) Lagerkosten.

Die von dem Antragsteller für die Lagerung des 3/ Lifts in Hamburg gezahlten 1.200,-- RM sind vom Deutschen Reich nicht ungerechtfertigt entzogen. Es ist zwar richtig, daß

daß diese Kosten nur deshalb entstanden sind, weil der 3/
Lift zunächst nicht aus Hamburg abtransportiert werden konnte.
Das Deutsche Reich mag auch an dieser Verzögerung ein
Verschulden treffen. Die bezahlte Summe ist jedoch nicht vom
Deutschen Reich eingezogen und damit ungerechtfertigt ent-
zogen worden und kann im Verfahren nach dem Gesetz Nr. 59
nicht geltend gemacht werden. Der Antragsteller ist insoweit
auf etwaige Ansprüche nach einem künftigen Entschädigungs-
gesetz angewiesen. Insoweit war der geltend gemachte An-
spruch daher zurückzuweisen.

Eine Verurteilung zur Zahlung konnte nicht er-
folgen, da die Reichsmarkverbindlichkeiten des Deutschen
Reiches gem. § 14 Umstellungsgesetz der Umstellung nicht
unterliegen. Die Umstellung dieser Forderungen ist einer
späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten. Es konnte daher
nur eine Feststellung, wie sie sich aus dem Inhalt der
Beschlußformel ergibt, getroffen werden.

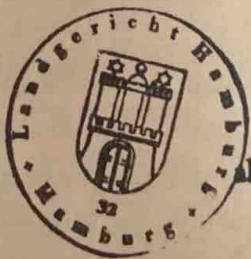
Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Artikel 63
REG in Verbindung mit § 7 der 2. Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes Nr. 59.

(Unterzeichnet:)

Dr. Roscher.

Ehrhardt.

Faull.



Für richtige Ausfertigung:

Greve

Just. Insp./Agent.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I) Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Geert Seelig, Hamburg 11, Adolfsbrücke 11

Vermerk: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, ist Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten (hierunter ist nicht notwendig ein Anwalt, sondern lediglich eine prozeßfähige Person zu verstehen) wünschenswert, der vor den Wiedergutmachungsbehörden verbindliche Erklärungen abgeben bzw. Vergleichsverhandlungen führen kann.

2. Personalangaben des Geschädigten

(nur auszufüllen, wenn Antragsteller nicht personengleich mit dem Geschädigten ist)

a) Familienname **M a t t e r s d o r f f**
(bei Frauen auch Geburtsname)

b) Vorname **Hans**

c) zuletzt wohnhaft **8418 Blackburn Ave., Los Angeles / Calif.**

d) Geburtsdatum und Ort **6.2.1886 in Dresden**

e) Sterbedatum und Ort **10.5.1954 Las Angeles**

f) Staatsangehörigkeit **USA**

g) Beruf **Privatbankier**

h) Verwandtschaftsverhältnis zu dem Antragsteller **Ehemann**

f) Miterben (Name und Anschrift)

k) Wohnort (ständiger Aufenthalt) im Zeitpunkt der Entziehung **Dresden, Reichenbachstr. 14**

l) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Geschädigten oder eines Miterben im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 **Dresden, Reichenbachstr. 14**

m) Wohnsitz im Jahre 1948 **Los Angeles / Calif.**

3. Beschreibung der vom Deutschen Reich oder gleichgestellten Rechtsträger entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstände
(Falls der Platz nicht ausreicht, sind Anlagen zu verwenden)

1. Bankguthaben

a) Art des Kontos (Sparguthaben oder laufendes Konto)

b) Anschrift der Bank und der Depositenkasse

c) Letzter Saldo?

d) Ist Kontoauszug vorhanden?

17
—

2. Wertpapiere

a) Angabe der Wertpapiere

b) Angabe der Bank und der Depositenkasse

c) ob

I. ohne Entgeld eingezogen

II. Zwangsablieferung

III. wenn II., welche Zahlung

IV. an welcher Stelle abgeliefert

wofür ist die Ablieferung erfolgt

V. bei Reichsschatzanweisungen:

zwangsgetauscht gegen welche Wertpapiere

d) Ist Depotauszug vorhanden?

3. Gold, Silber, Schmuckgegenstände

a) abgelieferte Gegenstände:

b) Ablieferung an Pfandleihanstalt:
Stadt/Adresse angeben

c) ob

I. ohne Entgeld eingezogen

II. Zwangsablieferung

Ist Ablieferungsquittung vorhanden

III. wenn II., welche Zahlung

4. Pelzwaren, Radio und sonstige elektr. oder optische Geräte

a) Was ist abgeliefert? (Wertangabe erforderlich)

b) Ablieferung an

5. Hausrat

a) Bezeichnung der Gegenstände

b) Ortsangabe

6. Lifte

a) Inhalt des Liftes

siehe Anlage

b) Name und Anschrift des Spediteurs oder Lagerhalters

Firma Berthold Jacoby
Hamburg 30, Hoheluftchaussee 153-155

Hbg 30, Hoheluftchaussee 153-155

7. Sonstige entzogene Vermögensgegenstände, z. B. Hypotheken, Versicherungsansprüche, Kraftfahrzeuge

a) Art des Vermögens

b) Ablieferung an

c) ob

I. ohne Entgelt eingezogen

II. Zwangsabgabe

III. wenn II., welche Zahlung

C. Sonstige rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nach dem BRüG, soweit sie nicht aus der Entziehung der unter B genannten Vermögensgegenstände herrühren

D. Darstellung der Entziehungsvorgänge

1. Zeitpunkt der Entziehung **14. April 1940** 1940
Es wird wegen Entziehung auf die Akten der Finanzbehörden, der Gestapo, der Grundbuchämter, Patenämter und der sonstigen amtlichen Stellen, die mit der Entziehung jüdischen Vermögens beauftragt waren, Bezug genommen.
2. Belegenheit des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung **Hamburg**

Waren die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung außerhalb des Bundesgebietes oder Berlin (West) belegen und sind sie nach der Entziehung in diese Gebiete gelangt, so ist anzugeben, welche Beweismittel für die Verbindung in das Bundesgebiet oder nach Berlin vorliegen.

3. Durch welche der in § 1 BRüG genannten Rechtsträger ist die Entziehung erfolgt?

E

1. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Rückerstattungsansprüche angemeldet worden? Wenn ja, Angabe der Anmeldestelle und des Aktenzeichens.

siehe Anlage 1 s. Anlage 1

2. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht worden? Wenn ja, Angabe des Entschädigungsamts und des Aktenzeichens.

Vorhandene Unterlagen — Listen, Versteigerungsprotokolle, Bescheinigungen der Pfandleihanstalt usw. — sind beizufügen, zweckmäßig nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie.

Ich versichere die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

Unterschrift:

Ort: **Hamburg**

Datum:

A n l a g e 1

Umzugsgut

18

Zur Anmeldung von zurückerstattungspflichtigen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger.

Wie sich aus der Entscheidung der 2. Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg vom 19.1.1953 - 2 Wik. 321/52 - ergibt, sind die Eheleute Mattersdorf im Jahre 1939 ausgewandert. Ihr Umzugsgut wurde in drei Lifts verpackt, von denen einer in Hamburg blieb und später versteigert wurde. Die Eheleute Mattersdorff wurden am 14. April 1940 ausgebürgert, ihr Vermögen fiel dem Deutschen Reich. Der Inhalt des in Hamburg verbliebenen Lifts wurde am 30. und 31. März 1943 versteigert. Abschrift des Versteigerungsprotokolles, dessen Original sich in der Akte 2 Wik. 321/52 befindet, wird als

- A n l a g e 2 -

vorgelegt.

Die Wiedergutmachungskammer hat festgestellt, dass das Deutsche Reich verpflichtet ist, für versteigertes Umzugsgut RM 2.200,-- zu ersetzen. Es hat dabei nur die Gegenstände berücksichtigt, die im Versteigerungsprotokoll enthalten sind.

Auf Grund dieses Beschlusses hat die OFD Hamburg durch Bescheid vom 15. Januar 1958 - O 1488 - M 19 - BV 33/336 - Reg.Nr. 158 - die Entschädigung festgesetzt. Dagegen hat die Antragstellerin Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, weil die OFD einen Multiplikator von nur 1,5 angewandt hat. Dieses Verfahren ist vor der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg - Aktenzeichen: Wik. 359/58 - anhängig. In dem in Hamburg versteigerten Lift befanden sich noch weitere Gegenstände, die in dem Versteigerungsprotokoll nicht enthalten sind. Es handelt sich zumeist um Sachen, die in Möbeln und Kisten verpackt waren. Eine Aufstellung dieser Gegenstände wird in

andere
festgestellt
durch
Raum
in 321/
52

- A n l a g e 3 -

vorgelegt.

Vorsorglich, d.h. soweit diese Gegenstände in dem laufenden Verfahren nicht berücksichtigt werden, werden sie hiermit angemeldet.

Die Antragstellerin weiss nicht, wo diese Gegenstände geblieben sind. Da der Lift bereits am 14. April 1940 der Antragstellerin entzogen worden ist, begründet auch dieses Verschwinden die Rückerstattung.

G. H. H. H. H.

Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen durch Veröffentlichung in hiesigen "Hamburger Fremdenblatt", "Hamburger Tageblatt", ebenfalls bekannt gemacht worden.

1. Die zur Versteigerung gelangenden Gegenstände werden freiwillig verkauft.
 2. Bei der Versteigerung kommt der Vertrag erst mit dem Zuschlag zustande, ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlages geschlossen wird. Dem Zuschlag an den Meistbietenden geht ein dreifaches Recht voraus.
 3. Die Ablieferung der ausgeschlagenen Sachen an den Meistbietenden erfolgt sofort nach erteiltem Zuschlage gegen bare Zahlung.
 4. Wird das Kaufgeld nicht sogleich bezahlt, so wird die betreffende Sache anderweitig versteigert; die Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen, er hatte ferner den strengen Anfall; auf den Mahrevlös hat er keinen Anspruch.
 5. Der Meistbietende hat ein Kavaliersgeld in Höhe von 15% des Kaufpreises zu zahlen.
- Solange wurde mit der Versteigerung verfahren wie folgt:

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Von der Käuferin	Meist- gebot RM	Kav. gold 15% RM
1	1 wa. eis. Büttelle ohne Kante	Heute	10.--	1.50
2	1 Schrank mit Spiegel für Kleiderschrank	Hedrich- ler	20.--	3.00
3	2 Schrankunterstütze 2 Holzplatten	Weiser	2.20	- 1.00
4	1 eich. Spensschrank	Ingenieur	50.--	7.50
5	1 weißer Waschtischschrank	Hilfer	50.--	7.50
6	1 mahogl. Chaiselongue	Dübe, Lind- leystr. 20	25.--	3.75
7	1 Bucherholz	Brune	14.--	2.10
8	1 Polsterstuhl	Hedrich- ler	20.--	3.00
9	1 eis. Kottenschrank	Schiff	100.--	15.00
		Kaufmann Hagerstr.		
			212.00	32.25

Abschrift von Bezl. Abschrift.

Anlage 2

19

Bebzien
Gerichtsvollzieher

Hamburg, den 30.u.31.März 43.

Geschäftsnummer: D.R.

Verst.- Reg.Nr. 1/1943

Auf Antrag des Oberfinanzpräsidenten Hamburg, Vermögensverwertungsstelle, Hamburg, betr. Versteigerung des ab Lager B. Jacoby eingelieferten restlichen Umzugsgutes des Ham Israel Mattersdorf, wohnhaft gewesen in Dresden (Aktenzeichen: U 55),

ist auf heute Termin zur öffentlichen Versteigerung in den Versteigerungshallen des Gerichtsvollzieheramtes, Drehbahn 36, anberaumt.

Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen durch Veröffentlichung im hiesigen "Hamburger Fremdenblatt", "Hamburger Tageblatt", öffentlich bekannt gemacht worden.

Nachdem sich eine Anzahl kauflustiger Personen eingefunden hatten, wurde dieselbe eröffnet:

1. Die zur Versteigerung gelangenden Gegenstände werden freiwillig verkauft.
2. Bei der Versteigerung kommt der Vertrag erst mit dem Zuschlag zustande, ein Gebot erlischt, wenn ein Uebergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlags geschlossen wird. Dem Zuschlag an den Meistbietenden geht ein dreifacher Aufruf voraus.
3. Die Ablieferung der zugeschlagenen Sachen an den Meistbietenden erfolgt sofort nach erteiltem Zuschlage gegen bare Zahlung.
4. Wird das Kaufgeld nicht sogleich bezahlt, so wird die betreffende Sache anderweitig versteigert; die Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen, er haftet fuer den etwaigen Ausfall; auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.
5. Der Meistbietende hat ein Kavalinsgeld in Höhe von 15% des Kaufpreises zu zahlen.
Sodann wurde mit der Versteigerung verfahren wie folgt:

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Ersterhers	Meist- gebot RM	Kav. geld 15% RM
1	1 ws. eis. Betstelle ohne Rahmen	Meute	10.--	1.50
2	1 Schranktür mit Spiegel fuer Kleiderschrank	Modschied-ler	29.--	4.35
3	2 Schrankuntersätze 2 Holzplatten	Weiser	3.20	-.50
4	1 eich. Notenschrank	Ingerwesen	30.--	4.50
5	1 weißer Wascheschrank	Bioßer	30.--	4.50
6	1 unkompl. Chaiselonque	Duebe, Lind-leystr. 90	25.--	3.75
7	1 Bucherbort	Grosse	14.--	2.10
8	1 Pelztrommel	Modschied-ler	30.--	4.50
9	1 eis. Notenschrank	Schiff Moencke-bergstr.	150.--	22.50

321.20

48.20

Anlage 3

Kupf. Nr. 29 des Besuchs
2. 4. 1952

22

Liste der im Lift enthaltenen und im Versteigerungsprotokoll nicht aufgeführten Gegenstände:

I. Teppiche

		Wert in RM
1) 1 Buchara	160 : 270	1.150,--
2) 1 Täbris	128 : 195	300,--
3) 1 Kapistan	100 : 150	350,--
4) 1 Gaschgai	110 : 170	200,--
5) 1 Aubousson	280 : 370	1.500,--
		<u>3.500,--</u>

II. Möbel

6) 1 Satz (3) Nussbaumtische	250,--
------------------------------	--------

III. Inhalt der 2 Schrankuntersätze
(Versteigerungsprotokoll Nr. 3)
der Pelztrommel (Nr. 8)
und des Mottenschrankes (Nr. 9)

Aufstellung in Anlage 3a) und 3b)

IV. Inhalt der kleinen Holztruhe (Protokoll Nr. 30)

1 Kristall-Trauben-Schale etwa 1820	§ 100,--
1 Porzellanfigur, Mozart mit Geige	§ 250,--
1 Muschelförmiger Handspiegel	§ 35,--
1 Radierung, Bad Gastein 1830	§ 75,--

V. In einem der Behälter

1 Platinring mit in Brillant gefasster schwarzer Perle	RM <u>2.000,--</u>
--	--------------------

6	Paar	grosse	silberne	Bestecke	ges. RGM	130.-	
6	"	Kleine	"	"	"	96.-	
6	silberne	Suppenlöffel	"	"	"	28.-	
12	"	Kaffeelöffel	"	"	"	60.-	
1	"	Brotkorb	antik			90.-	
1	"	Tablett	ca. 25x40	mit Gravierungen		240.-	-40-
2	"	Butterteller	m./Glaseinsätzen	-		160.-	-80-
2	"	Kompottschalen	m./-	"		440.-	-190-
2	"	Konfektschalen				50.-	
1	"	Tranchierbesteck				40.-	
18	"	Krebmesser				144.-	
2	"	Fleischvorlegegabeln				16.-	
2	"	Buttermesser				22.-	
8	"	Austerngabeln				48.-	
4	"	hohe Flaschenuntersetzer				160.-	-60-
1	"	Tortenheber	antik			15.-	
1	"	"	in Muster der Essbestecke			22.-	
1	"	Federhalter	graviert 8. Juli 1922			15.-	
6	Weinflaschenkorken	mit Silber				36.-	
3	silberne	Leuchter	eimartig			180.-	
2	Marmeladendosen	mit silbernen Untersätzen	-			160.-	-80-
2	Kristallschalen	m./Silberrand	-			60.-	
3	Aschbecher	(Meissner Drachennmuster)	mit Silberrand	-		180.-	-60-
2	"	Kristall	mit Silberrand	-		45.-	
6	Römer	(geschliffene Rheinweingläser in verschiedenen Farben)				2287.-	
(im U.S.A. \$ 10.- pro Stück !!)						25.-	
						150.-	
						240.-	

Anschaffungspreis in R.M. mit Brand
von 1939 lt. Schätzung - Angaben
von Frau Mottersack.

Konrad Linnichsen

Hamburg 28. Nov. 57.

Wäscheliste von Litta

24 Bett-Tücher (Leinen à 12.50)	RM	300.00
12 " " (Halbleinen) à 9.50	RM	114.00
12 Plumeau-Besüge (Batist) à 20.-	RM	240.00
6 Garnituren (Überschl.Laken u.2 Kopfkissen Leinen)	RM	270.00
6 " (Überschl.Laken u.2 Kopfkissen gestickte)	RM	570.00
12 Kopfkissen (Leinen) Durchschnitt 20.-	RM	240.00
24 kleine Kopfkissen (Leinen) Durchschn. 7.-	RM	168.00
9 Dutzend Gesichts-Handtücher (feinstes Leinen) 4.90	RM	529.20
2 1/2 Dutzend Frottiertücher 2.90	RM	87.00
6 Badetücher '19.-	RM	114.00
4 Badeteppiche '8.-	RM	32.00
2 1/2 Dutzend Tischtücher Durchschnitt 15.-	RM	450.00
4 Dutzend Servietten à 2.-	RM	96.00
12 Kaffeedecken Durchschnitt 20.50	RM	246.00
2 1/2 Dutzend Kaffee-Servietten Durchschnitt 3.-	RM	90.00
15 1/2 Dutzend Küchentücher Stück 2.60	RM	483.60
1 1/2 Dutzend Küchenhandtücher Stück xxm 1.95	RM	35.10
2 1/2 Dutzend Toiletteücher Stück 2.50	RM	75.00
1 Dutzend kl.Küchentücher Stück 2.25	RM	27.00
	RM	4.166.90

Pappschachtel I

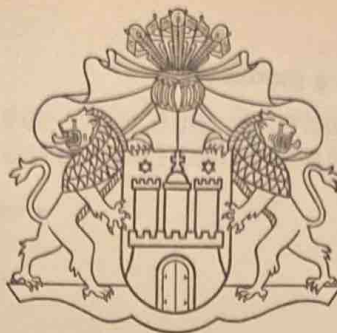
1 gelbseidene Kaffeedecke (rund)	RM	35.00
1 gelbseidene " (1 Platte)	RM	40.00
1 gelbseidene " (2 Platten)	RM	45.00
	RM	120.00

Pappschachtel II

1 grosse Tischdecke (Madeira Stäck.u.Wickel à jour)	RM	400.00
1 runde " " " "	RM	350.00
1 viereckige " " " "	RM	300.00
24 Servietten " (Durchschnitt) 9.50	RM	228.00
	RM	1.278.00

Pappschachtel V

Milieux, mindestens 1 Dutzend Durchschn. 32.50	RM	390.00
Brüsseler Spitzendecke, neu für den neuen Herrensinnertisch	RM	450.00
	RM	840.00



31
Nur für den Gebrauch zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund des Entschädigungsgesetzes gebührenfrei erteilt.

Amtsgericht Hamburg

Abteilung 75
75 VI 1872/55

Hamburg, den 25. Mai 1957.

E r b s c h e i n .

Am 10. Mai 1954 ✓

ist Hans M a t t e r s d o r f f ,
geboren am 6. Februar 1886 in Dresden,
in Los Angeles gestorben.

Als Alleinerbin ist ausgewiesen:

seine Witwe
Herta M a t t e r s d o r f f geb. Sluzewski,
geboren am 26. November 1899 in Berlin.

Dieser Erbschein bezieht sich nur auf die im Inland befindlichen Nachlaßgegenstände.

Schwarz,
Amtsgerichtsrat.



Vorstehende vierte Ausfertigung wird
der Alleinerbin hiermit erteilt.

Hamburg, den 19. März 1959.

M. Hehner
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

33
Hamburg 13, den 22. April 1959
Harvestehuder Weg 14
Büro: Magdalenenstr. 64 a + b
Tel.: 44 12 91

Eingegangen:

24. APR. 1959

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

(mit zwei beglaubigten Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

Z 21 441

Hans Mattersdorff Nachlaß ./.
(RA.Dr.G. Seelig)

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

wird auf den rechtskräftigen Beschluß des Landgerichts Hamburg,
2. Wiedergutmachungskammer, - III/Z 2770 - hingewiesen.

Durch diesen Beschluß ist der Antragsgegner verpflichtet, den
Verlust von RM 2.200,-- für versteigertes Umzugsgut zu ersetzen
(siehe Ziffer 1.) des Tenors). In den Gründen des Beschlusses
ist ausgeführt, nach der Überzeugung der Kammer sei nicht mit
ausreichender Sicherheit nachgewiesen, daß mehr als die im Ver-
steigerungsprotokoll aufgeführten Gegenstände seinerzeit durch
das Deutsche Reich entzogen worden seien.

Wie sich aus der Neuankündigung der Antragstellerin ergibt, vermag
sie keine neuen Beweismittel beizubringen. Es wird daher beantragt,

den Anspruch abzuweisen.

Im übrigen wird bemerkt, daß die Antragstellerin mit dem vor-
liegenden Verfahren offenbar nicht allein ererbte - wie aus den
Angaben des Anmeldeformulars geschlossen werden könnte -, sondern
auch eigene Ansprüche geltend machen will.

Im Auftrag

Jäger
(Schrift)

Finanzassessor



1.7. Jan R.z.
Entl. 6. 3 km.
2.7.
1.7.
27. APR. 1959

Ausgefertigt am 28. APR. 1959
Gelesen am
Abgesandt am 29. APR. 1959

Dr. Hermann Naumann, Dr. Geert Seelig,
Dr. Hans Ehlers, Dr. Walter Himmelmann

Rechtsanwälte

Postscheckkonto: Hamburg 687 73

Hamburg 11, den 23. Juli 1959
Adolphsbrücke 11, Tel.: 35 20 45 Dr. S./2/s.
Dr. Naumann: Tel.: 51 79 91
Gerichtskosten 103

Zustellung an Gegenanwalt
besorgen wir selbst.



An das

Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

Z 21 441

In der Rückerstattungssache

Hans Mattersdorff Erben ./.. Deutsches Reich (OFD Hamburg)
(RA.Dr.G.Seelig)

wird in Befolgung der richterlichen Verfügung vom 28.4.1959
(eingegangen am 29.4.1959) wie folgt Stellung genommen:

Die Durchsicht der beim Landgericht liegenden Akten
ergibt, dass Gegenstand des jetzigen Verfahrens drei Anträge
sind, die der unterzeichnete Prozessbevollmächtigte unter dem
11.2.1958, unter dem 2. (3.) 7.1958 und unter dem 23.12.1958
an das Verwaltungsamt für innere Restitution in Stadthagen
gerichtet hat.

Der erste und zweite Antrag befassen sich mit den An-
sprüchen für Transportkosten, die auf RM 4.000.- beziffert
worden sind. Diesen Betrag hat die Firma Bertholde Jacoby an
die Gestapo bezahlen müssen. Die für den Nachweis erforderlichen
Unterlagen sind mit der Anlage zur Anmeldung vom 3.7.1958
beigebracht worden.

Auf diesen Fragenkomplex geht die OFD Hamburg in
ihrem Schriftsatz vom 22.4.1959 nicht ein, so dass angenommen
werden muss, dass insoweit irgendwelche Einwendungen abseits
der OFD Hamburg nicht mehr erhoben werden.

In dem dritten Antrage vom 23.12.1958 werden die Gegen-
stände behandelt, die sich in dem in Hamburg versteigerten Lift
der Eheleute Mattersdorff befanden, und die in dem Versteige-
rungsprotokoll nicht enthalten sind. In der Unteranlage 3
hat die Anspruchstellerin, Frau Hertha Mattersdorff, eine Auf-
stellung dieser Gegenstände gegeben. Demgegenüber weist die
OFD Hamburg in ihrem Schriftsatz vom 22.4.1959 daraufhin, dass
die Antragstellerin keine neuen Beweismittel beizubringen ver-
mag.

Als

Oberfinanzdirektion Hamburg

M 19 - UA 1 - BV 451

Eingegangen

31. AUG. 1959

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht

Hamburg 13, den 26. August 19 59

Harvesthuder Weg 14

Tel. 44 12 91 / App.

Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

(mit zwei begl. Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

- Z 21 441 -

Hans Mattersdorff
Nachlass
(RA. Dr. G. Seelig)

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

liegen dem Antragsgegner keine Unterlagen über eine Entziehung des beanspruchten Transportkostenüberschusses durch das Deutsche Reich vor.

Durch das Schreiben der Firma Jacoby, Berlin, vom 14.12.1938 sowie deren Proforma-Rechnung vom 2.1.1939 ist der Entziehungsnachweis nicht erbracht. Es wird angeregt, durch Rückfrage bei dieser Firma festzustellen, ob, wann und mit welchem Betrag die Überweisung des Guthabens an die Gestapo erfolgte.

Vorsorglich wird dem Rückerstattungsantrag widersprochen.

Bezüglich des nicht in der Versteigerungsliste enthaltenen Umzugsgutes verweist der Antragsgegner auf seinen Schriftsatz vom 22.4.1959 und auf die zutreffenden Ausführungen der Kammer in dem Beschluss 2 WiK 321/52 - III/Z 2770 vom 19.1.1953. Ergänzend sei noch bemerkt, dass die Angaben der Antragstellerin in der eidesstattlichen Erklärung vom 9.7.1959 mit dem im Verfahren III/Z 2770 überreichten Verzeichnis der im Lift enthalten gewesen aber im Versteigerungsprotokoll nicht aufgeführten Gegenstände (Schriftsatz vom 29.4.1952 Anl. 2) nicht übereinstimmen.

Der Antrag auf Abweisung wird aufrechterhalten.

Im Auftrag

(Polack)
Regierungsrat

Ausgefertigt am - 2. SEP. 1959
Gelesen am - 3. SEP. 1959
Abgesandt am

3/12

1. SEP. 1959

Dr. Hermann Naumann, Dr. Geert Seelig,
Dr. Hans Ehlers, Dr. Walter Himmelmann

Rechtsanwälte

Postscheckkonto: Hamburg 687 73

Hamburg 11, den 10. November 1959
Adolphsbrücke 11, Tel.: 35 20 45
Dr. Naumann: Tel.: 51 79 91
Gerichtskosten 103

Dr.S./2/s.

42

Zustellung an Gegenanwalt
besorgen wir selbst.

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht

in H a m b u r g .

Z 21 441

S c h r i f t s a t z

in Sachen

Hans Mattersdorff
Nachlass
(Dres.Naumann, Seelig pp)

gegen

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)



Die Ausführungen der OFD im Schriftsatz vom 26.8.1959 vermögen die Antragstellerin nicht zur Änderung ihres Antrages und der Begründung zu bewegen. Das Schreiben der Firma Jacoby, Berlin vom 14.12.1938 ist nach diesseitiger Auffassung als ausreichender Beweis anzusehen. Es ist der Firma Jacoby, die ihre Unterlagen durch den Krieg verloren hat, nicht möglich, genauere Einzelheiten festzustellen, das beigebrachte Beweismaterial muss daher ausreichen. Die Antragstellerin verbleibt dabei, dass auch das nicht in der Versteigerungsliste aufgeführte Umzugsgut ihr widerrechtlich entzogen ist. Die eidesstattliche Erklärung der Antragstellerin vom 9.7.1959 ist richtig. Das Landgericht, 2. Wiedergutmachungskammer, hat bei Erlass des Beschlusses vom 19.1.1953 noch nicht den vollständigen Sachverhalt gekannt, der jetzt dargelegt ist. In Wirklichkeit bestehen also keinerlei Widersprüche.

Zur Vervollständigung der Akte wird noch Fotokopie eines Schreibens des Paul Meier vom 26.2.1947 an Herrn Hans Mattersdorff und Fotokopie eines Schreibens des Herrn Meier an den Wirtschaftsprüfer Erich Bürger vom 11.3.1950 überreicht. Aus beiden Briefen geht einwandfrei hervor, dass die fraglichen Beträge von der Gestapo eingezogen worden sind.

Für die Antragstellerin
der Rechtsanwalt,

[Handwritten signature]

BERTHOLD JACOBY Inh. PAUL MEIER

Internationale, speziell überseeische Möbeltransporte
Stadt- und Ferntransporte
Möbellagerhäuser

ABC Code 4th und 5th Edition
Rudolf Mosse Code
Liebers Pffe Letter Code

Bankkonto: Deutsche Bank, Fil. Hamburg
Commerzbank, Abt. Eppendorf
Postcheckkonto: Hamburg 11546
Telegr.-Adr.: Transporthaus Hamburg
Fernsprecher ~~533000~~

PAUL MEIER
MÖBELTRANSPORTE
HAMBURG

Zweigniederlassung:
BERLIN - WILMERSDORF
Rudolfstädter Straße 53-55

Lida-Gustava-Heymann-Str. 7

Tel. 44 32 45-46

⊗ **HAMBURG 30,**

Hofelkulturausschuss ~~= 153~~

~~-Postfach 3830-~~

den 26. Febr. 1947.

Herrn

Hans Mattersdorff,

302 So. Rexford Drive,

Beverly Hills, Calif.

Ich erhielt Ihr Schreiben vom 23. Januar 1947 und teile Ihnen höflichst mit, daß mein Gesamtbetrieb in Berlin und Hamburg nebst Lagerhäusern, Büros und sämtlichen Akten während des Krieges vernichtet wurde. Ich bin daher leider nicht in der Lage, Einzelheiten über die derzeit von Ihnen bezahlten Transportkosten zu ermitteln. Nur durch eine Aufzeichnung, die mir vorliegt bin ich in der Lage, Ihnen bekanntzugeben, daß der Liftvan, welcher nach Hamburg transportiert wurde, Anfang Dezember 1942 auf Veranlassung der damaligen Geheimen Staatspolizei dem Gerichtsvollzieheramt in Hamburg zur Versteigerung übergeben wurde. Bei dieser Gelegenheit hat die "Gestapo" Abrechnung von mir verlangt und ich musste die überschüssigen Transport- und besonders die Seefrachtkosten auf das Sonderkonto der Gestapo einzahlen. Genau so hat das Gerichtsvollzieheramt den Verkaufserlös aus Kasten und Umzugsgut auf das betr. Sonderkonto einzahlen müssen. Ich kann allerdings nicht mehr feststellen, um welches Sonderkonto es sich gehandelt hat. Ihr Konto ist auf Grund der vorstehenden Mitteilungen derselbe bei mir ausgeglichen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben, besonders in bezug auf den in Hamburg zur Versteigerung gekommenen Liftvan gedient zu haben und empfehle mich Ihnen

M/Rei.

hochachtungsvoll
Paul Meier

und hat das

[illegible]

43

2 A

2.

Abschrift
-.-.-.-.-

Berthold Jacoby - Inh. Paul Meier, Hamburg 30, Hohlfluchtchaussee 153-155

Herrn
Direktor Erich B ü r g e r

11. März 1950.

D r e s d e n A 24
Woermannstr. 25

Betrifft: Hans Mattersdorff, früher Dresden

Auf Ihr Schreiben vom 2. März 49 teile ich Ihnen in der Sache des Herrn Mattersdorff, jetzt USA, mit, daß der Liftvan mit dem Umzugsgut derzeit von der damaligen Geheimen Staatspolizei beschlagnahmt worden ist. Auf Anordnung derselben ist das Umzugsgut im Dezember 1942 zum Gerichtsvollzieheramt zwecks Versteigerung verbracht worden. Die überschüssende Seefracht sowie auch die Lagerkosten etc. mußten damals auf ein Sonderkonto der Geh. Staatspolizei zurückgezahlt werden. Ebenso hat das Gerichtsvollzieheramt den Verkaufserlös auf ein Sonderkonto der Gestapo einzahlen müssen.

Ich habe Herrn Mattersdorff auf eine frühere Anfrage diese Mitteilung bereits zugehen lassen. Eine genauere Angabe, auf welches Konto im Jahre 1942 oder 1943 die Einzahlungen erfolgt sind, ist mir nicht mehr möglich, weil im Sommer 1943 meine Gesamtbetriebe in Hamburg und Berlin mit allem Inventar und sämtlichem Aktenmaterial völlig vernichtet worden sind. Ich besitze nur noch eine Aufzeichnung, wonach - wie gesagt - das Umzugsgut aus dem Freihafen im Dezember 1942 nach dem Gerichtsvollzieheramt transportiert wurde. Mit der Ablieferung an diese Stelle und der Rückzahlung der überschüssenden Kosten wie Seefracht und Lagerkosten war die Angelegenheit für mich erledigt.

Hochachtungsvoll
Berthold Jacoby
Inh. Paul Meier

Dr. Hermann Naumann, Dr. Geert Seelig,
Dr. Hans Ehlers, Dr. Walter Himmelmann

Rechtsanwälte

Postscheckkonto: Hamburg 687 73

Hamburg 11, den 20. Januar 1960
Adolphsbrücke 11, Tel.: 35 20 45
Dr. Naumann: Tel.: 51 79 91
Gerichtskosten 103

Zustellung an Gegenanwalt
besorgen wir selbst.

An das

2. Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht

H a m b u r g .

Z 21 441
2 WiK 576/59

S c h r i f t s a t z

in der Rückerstattungssache

Hans Mattersdorff Nachlass gegen Deutsches Reich
(Dres.Naumann,Seelig pp) (OFD Hamburg)

Auf die gerichtliche Verfügung vom 10.12.1959 wird
für die Antragstellerin folgendes erklärt:

Die Antragstellerin überreicht in Fotokopie:

- A n l a g e 5 -

Schreiben der Firma H.G.Ollendorff Inc., New York vom
17.9.1940, mit dem die Ankunft der beiden Lifts vor Aus-
bruch des Krieges zwischen Deutschland und Holland (10.5.40)
mitgeteilt wird.

Es wird ferner mitgeteilt, dass das Lagergeld 50.- hfl.
monatlich beträgt.

- A n l a g e 6 -

Schreiben der Firma H.G.Ollendorff, Inc. vom 25.10.1940, mit
dem die Einlagerung der beiden Lifts nochmals bestätigt
wird.

- A n l a g e 7 -

Copy des Schreibens der Firma H.G.Ollendorff, Inc. vom
29.3.1946, mit dem die Rettung der beiden Lifts über den
Krieg hinaus mitgeteilt wird.

- A n l a g e 8 -

Schreiben der Firma H.G.Ollendorff, Inc. vom 10.4.1946,

mit dem nochmals die Rettung bestätigt wird und gleichzeitig die Spesenrechnung vom 15.3.1946 übersandt wird.

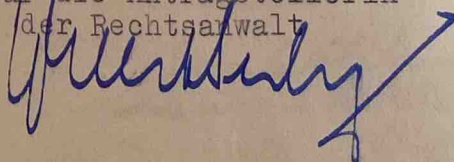
Der unterzeichnete Rechtsanwalt hat in dem bei dem Regierungspräsidenten -Entschädigungsbehörde- in Hildesheim unter dem Aktenzeichen: 1 E B 23o 35o anhängigen Entschädigungsverfahren der Frau Hertha Mattersdorff geltend gemacht, dass Herr Charles B.Kingsley (früher Carl Königsberger) einen Betrag von hfl. 2.3o3.75 für Rechnung der Eheleute Mattersdorff für die Lagerung von 2 Liftvans bezahlt habe. Sollte etwa die Entschädigungsbehörde Hildesheim sich für den dort geltend gemachten Betrag von hfl. 2.3o3.75 nicht für zuständig erklären, so würde zur Entscheidung über diesen Betrag das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer, zuständig sein.

Die Lifts sind dann in Holland ausgepackt worden und diejenigen Sachen, für die sich die Fracht einschliesslich Versicherung in die USA lohnten, sind neu verpackt und verschickt worden. Der Rest ist in Holland versteigert worden. Herr Hans Mattersdorff war nämlich nicht in der Lage, die während des Krieges aufgelaufenen Lagergeldbeträge aufzubringen und die Lifts nach Amerika transportieren zu lassen. Aus diesem Erlös sind die oben erwähnten hfl. 2.3o3.75 von Herrn Kingsley für die Eheleute Mattersdorff bezahlt worden.

Die Transportkosten für die aussortierten und in kleine Collis verpackten Sachen haben ca. \$ 3oo.- und 2 1/2% Ladungsspesen (von der Fracht berechnet) betragen. Ausserdem hat Herr Hans Mattersdorff \$ 9o.- für Transportversicherung bezahlt.

Der unterzeichnete Prozessbevollmächtigte ist bemüht, die Belege für diese \$ 39o.- zu beschaffen. Voraussichtlich wird jedoch geraume Zeit vergehen, bis diese Belege hier eintreffen, weil sie aus den in Los Angeles noch in Händen der Antragstellerin befindlichen Unterlagen herausgesucht werden müssen. Sobald die Belege eintreffen, wird der Unterzeichnete sie schnellstens zu den Akten des Landgerichts reichen.

Für die Antragstellerin
der Rechtsanwalt



- Anlage 5 -

TELEPHONE
VANDERSILT 5 2041
2042

54
CABLE ADDRESS
"OLLSPED"

H. G. OLLENDORFF, INC.

INTERNATIONAL FREIGHT FORWARDERS

MOVING - STORAGE - EXPRESS

19 WEST 44th STREET

NEW YORK

September 17, 1940

UPTOWN OFFICE:
602 WEST 149TH STREET
TEL. AUDUBON 3-1884

BRANCH OFFICE
HAVANA, (CUBA)
BRAZIL 857

Mr. Hans Mattersdorf
98-21, 65 Avenue
Forest Hills, L.I.N.Y.

Re: 1175

Sehr geehrter Herr Mattersdorf:

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu koennen, dass Ihre Liftvaers sich in gutem Zustand in Amsterdam befinden. Unser Vertreter schreibt uns u.a. wie folgt:

"Wir freuen uns, Ihnen heute mitteilen zu koennen, dass wir die zwei obigen Lifts von der Firma Berthold Jacoby, Hamburg, bekommen haben. Der Dritte, ein kleiner Lift ist nach den Mitteilungen dieser Firma in Hamburg zurueckgeblieben und wird dort in Freilager bleiben bis eine Versandmoeglichkeit nach New York vorhanden ist.- Offenbar sind die zwei obigen Lifts vor dem 10. Mai von Hamburg abgegangen wenn noch eine Verbindung von Holland aus nach Amerika moeglich war. Der Dritte konnte nach aller Wahrscheinlichkeit nicht gleich mitgesandt werden und ist deswegen in Hamburg geblieben.- Wir haben darueber noch keinen Bescheid von der Firma Jacoby bekommen.-

Obwohl die Partie bereits am 15. Juli 1940 eingegangen ist, haben wir Ihnen nicht eher geschrieben weil ein Betrag von Hfl. 146.45 auf die Sendung nachgenommen war und wir vor allem von der Firma Jacoby wussten wollten, ob die Nachnahme richtig war. Leider haben wir bisher noch keinen Bericht erhalten.- Inzwischen ist die Sendung von uns in Empfang genommen, wir haben den genannten Betrag verauslagt, und haben die Lifts in unsere eigenen Zollagerraeume untergebracht."

Die Kosten fuer die Einlagerung sowie Zollformalitaeten und Zollrevision stellen sich auf ca. Hfl.128.00, waehrend das Lagergeld pro Monat ca. 50.00 Hfl. betraegt.

Wir bitten Sie, uns in den naechsten Tagen anzurufen, damit die weitere Behandlung dieser Angelegenheit persoendlich besprochen werden kann.

Mit besten Gruessen,

Hochachtungsvoll
H.G. OLLENDORFF INC.

Markheim
H. Markheim, Off. Man.

HJM/LD

DEUTSCHER VERBAND
FÜR
KUNST- UND
KUNSTGESCHICHTE
UND
KUNSTKUNDE
VERBAND
DEUTSCHER
KUNST- UND
KUNSTGESCHICHTLER
UND
KUNSTKUNDELER

Dr. Max Schmalzer
V. d. V.
Kunst- und
Kunstgeschichte

Der Vorstand des Verbandes

Der Vorstand des Verbandes hat die Ehre,
Ihnen hiermit zu danken, dass Sie sich
dem Verbande angeschlossen haben.

Der Vorstand des Verbandes hat die Ehre,
Ihnen hiermit zu danken, dass Sie sich
dem Verbande angeschlossen haben.
Der Vorstand des Verbandes hat die Ehre,
Ihnen hiermit zu danken, dass Sie sich
dem Verbande angeschlossen haben.
Der Vorstand des Verbandes hat die Ehre,
Ihnen hiermit zu danken, dass Sie sich
dem Verbande angeschlossen haben.
Der Vorstand des Verbandes hat die Ehre,
Ihnen hiermit zu danken, dass Sie sich
dem Verbande angeschlossen haben.
Der Vorstand des Verbandes hat die Ehre,
Ihnen hiermit zu danken, dass Sie sich
dem Verbande angeschlossen haben.

Der Vorstand des Verbandes hat die Ehre,
Ihnen hiermit zu danken, dass Sie sich
dem Verbande angeschlossen haben.

Dr. Max Schmalzer
V. d. V.
Kunst- und
Kunstgeschichte
UND
KUNSTKUNDE

TELEPHONE
VANDERBILT 5-2041
5-2042

- Anlage 6 -

574
CABLE ADDRESS
"OLLSPED"

H. G. OLLENDORFF, INC.

INTERNATIONAL FREIGHT FORWARDERS

MOVING - STORAGE - EXPRESS

19 WEST 44th STREET

NEW YORK

UPTOWN OFFICE:
602 WEST 149TH STREET
TEL. AUDUBON 3-1884

BRANCH OFFICE
HAVANA, (CUBA)
BRAZIL 557

25. October 1940

Mr. Hans Mattersdorf
98 - 21 - 65 Ave.
Forest Hills L.I.N.Y.

Sehr geehrter Herr Mattersdorf:

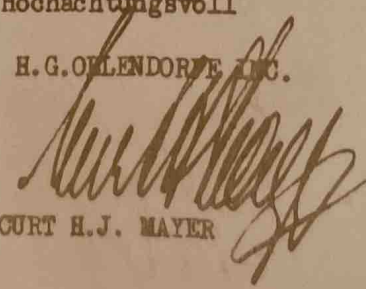
wir erhalten soeben von der Firma
Berthold Jacoby in Hamburg die folgende Zuschrift:

" betr. 1175 - Mattersdorf, 3 liftvans BJ 1280, 1283, 1281
Auf Ihr Schreiben vom 24.6.40 teile ich Ihnen mit, dass
die beiden liftvans B.J. 1280 & 1281 inzwischen in Amsterdam
eingetroffen und eingelagert worden sind. Allerdings konn-
ten die liftvans bis jetzt noch nicht in einen gedeckten
Schuppen untergebracht werden. Sie sind aber gut zugedeckt
und werden bei erster Gelegenheit unter Dach kommen. Der
kleine liftvan # 1283 lager noch hier in Hamburg im Kai-
schuppen. Falls Herr Mattersdorf wuenscht, kann dieser 3.
liftvan auch noch nach Amsterdam gesandt werden. "

Wir geben Ihnen die der Ordnung halber
weiter und bitten um gefl. Mitteilung was Sie zu tun gedenken.

Hochachtungsvoll

H. G. OLLENDORFF, INC.


CURT H.J. MAYER

GM:LM.

TELEPHONE
TRAFALGAR 4 0156
0157

SUNDAY AND NIGHT CALLS
WADSWORTH 7-7422

Amey 7-

53

H. G. OLLENDORFF, INC.

MOVING - STORAGE - EXPRESS - TRUCKING

INTERNATIONAL FREIGHT FORWARDERS

243 WEST 68th STREET

NEW YORK 23, N. Y.

C
O
P
Y

March 29. 1946

Dr. Hilde Nathan-Nordes
74-15 35th Avenue
Jackson Heights, L.I.N.Y.

Dear Miss Nathan:

We have just been informed by our representative in Amsterdam, that the two (2) lift vans from Mr. Hans Mattersdorff were saved by our representative and we would like to get in touch with Mr. Mattersdorff. May we ask you to kindly let us have the address of Mr. Mattersdorff so that we may be able to contact him/

Thanking you for your kind co-operation, we
beg to remain,

Yours very truly,

H. G. OLLENDORFF, INC.

s/ H. G. OLLENDORFF, Pres.

- Anlage 8 -

574

TELEPHONE
TRAFALGAR 4 0156
0157

CABLE ADDRESS
"OLLEPED"

H. G. OLLENDORFF, INC.

MOVING - STORAGE - EXPRESS - TRUCKING

INTERNATIONAL FREIGHT FORWARDERS

243 WEST 68th STREET

NEW YORK 23, N. Y.

April 10. 1946

SUNDAY AND NIGHT CALLS
WADSWORTH 7-7422

Mr. Hans Mattersdorff
302 South Rexford Drive
Beverly Hills Calif.

Re: 1175 2 lift vans
B.I. 1280/81

Sehr geehrter Herr Mattersdorff.

Wir danken fuer Ihr Schreiben vom 3. April und nehmen an, dass Sie inzwischen von Miss Nathan verstaendigt worden sind, dass Ihre Lift Vans von unserem Vertreter in Amsterdam gerettet worden sind. Unser Vertreter schreibt woertlich:

"Es handelt sich um ~~das~~ bei uns lagernden Sachen von und Hans Mattersdorff, welche wir allen Nazi Terrorism and Rauberei zuwider gerettet haben.

Wir erlauben uns Ihnen in der Anlage Rechnungen bezw. und Hans Mattersdorff zu behaendigen und sehen Ihren diesbeueglichen Dispositionen baldmoeglichst entgegen."

Wir freuen uns sehr Ihnen diese Mitteilung machen zu koennen und waeren Ihnen dankbar wenn Sie uns bald Ihren Entschluss mitteilen wuerden. Falls Sie Verwandte oder Bekannte in Amsterdam haben, so stellen wir Ihnen anheim, dass diesselben bei unserem Vertreter, dessen Adresse wie folgt ist Ihre Lift Vans besichtigen.

Holland Transport Maatschappij
Wesperzyde 94
Amsterdam O.

Einliegend ueberreichen wir Ihnen unsere Redhnung per 15 Maerz 46, fuer entstandene Lager-und sonstige-Spesen laut der uns uebermittelten Rechnung von Amsterdam. Wir waeren Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns diesen Betrag postwendend ueberweisen wuerden, damit wir unsererseits die uns uebersandte Rechnung begleichen

TELEPHONE
TRAPALERS & 0156
0157

CABLE ADDRESS
"OLLEPFD"

H. G. OLLENDORFF, INC.

SUNDAY AND NIGHT CALLS
WADSWORTH 7-7422

MOVING - STORAGE - EXPRESS - TRUCKING
INTERNATIONAL FREIGHT FORWARDERS

243 WEST 68th STREET
NEW YORK 23, N. Y.

Mr. Hans Mattersdorff

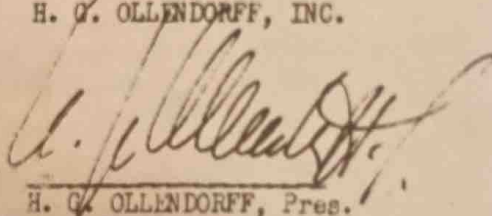
koennen.

Bezuglich Verschiffung nach den Vereinigten Staaten
sehen wir Ihrer freundlichen Nachricht gerne entgegen.

Stets gerne zu Ihrer Verfuegung, begruessen wir Sie

Hochachtungsvoll

H. G. OLLENDORFF, INC.



H. G. OLLENDORFF, Pres.

HGO:tw
encl.

*1. beiliegend Copy unserer Briefe vom 7/29/46
an Hans Mattersdorff V.O.*

V

i. Schreiben an Fa. Barthold Jacoly:

Die Auftragsstellerin des vorliegenden Rückerschlusses
 verfaßt, Frau Herta Kattersdorff geb. Hugenroth,
 früher wohnhaft gewesen in Dresden,
 Richthausenstr. 14, macht u. a. wegen Ent-
 zückung eines Frachtgutabens Ansprüche
 geltend. Aus den eingereichten Unterlagen
 ergibt sich, daß ihre Firma zurzeit die
 Beförderung des Gutes der Auftragsstellerin
 und ihres inzwischen verstorbenen
 Ehemannes, Hans Kattersdorff, übernom-
 men hat. Es handelt sich um
 insgesamt 3 Kistenaus, von denen
 einer ^(1/3te Kiste) in Hamburg durch die Gesapo
 beschlagnahmt und versteigert wurde.
 Die beiden größeren 5te Kisten gelangten
 nach ins Ausland nach Amsterdam
 und haben den Krieg dort überstanden.
 Der Inhalt dieser beiden Kistenaus wurde
 größtenteils im Auftrage der Auftragsstellerin
 versteigert, einen kleineren Teil ließ sich
 die Auftragsstellerin nach übersee nachkommen.
 Die Auftragsstellerin verlangt nunmehr
 Schadenersatz für das auf diese beiden ^{5te}
 Kistenaus entfallene Frachtgutabens, wel-
 ches sie bei ihrer Firma unterkriert
 und welches nach der von Ihnen
 bereits gegebenen Auskunft an den
 Bevollmächtigten der Auftragsstellerin,
 Herrn Rechtsanwalt Dr. G. Seelig,

Hamburg, ^{Zurzeit} wie die Gedapo abgeführt werden soll.

Es wird ~~unter~~ nun folgende ergänzende Auskünfte
gebeten:

1. wie hoch war das ^{bei einem unvorhergesehenen} ~~geraunte~~ Frachtpreisaufschlag
des Eulens Kalkersdorff?
2. Welcher Teil entfiel auf die beiden 5 m
Kistenaus?
3. Sollten sich zu den Fragen 1. und 2.
keine Feststellungen mehr heffen lassen,
so wird eine Mitteilung gegeben, wenn
Transportkosten für die Strecke ~~von~~
Dresden - Eingangshafen San Francisco
^{schätzungsweise} ~~unbekannt~~ ^{sind} (nach ihrem Kosten-
ausschlag v. 14.12.38 betrug die ^{für} ~~Transportkosten~~
für die beiden ~~2~~ 5 m Kisten 4350,- Rk),
welcher Anteil ~~wäre~~ ^{wäre} ~~unbekannt~~ ^{wäre} auf die Strecke
Austrodam - Rotterdam - San Francisco entfallen?
4. Sollten die Eulens Kalkersdorff die
geraunte Kosten ^{an die} ~~in~~ voraus oder nur
einen Vorstoß?
5. Haben sie für die Lagerung ^{für den} ~~der~~ zunächst
bedeutendsten ~~Waren~~ ^{Waren} transport der Güter
Geld an den Austrodam Lagerhalter
unrichtig (Lagerhalter war die Fa H.G. Oldendorf,
New-York, Agenten Austrodam: Holland
Transport Maatschappij, Koningzede 94, Austro-
dam O)?

Unterschriften des Schreibens zu i) am Post-Zust.-Z.-K.
1. Januar 1931

gef. am 1. u. 2. 7. 2. 60
als
Mo. 29. JAN. 1960





BERTHOLD JACOBY

Inh. Paul Meier

internationale und überseelsche Möbeltransporte
Stadt- und Fernumzüge — Möbellagerung
Spedition

Bankkonten:

Deutsche Bank A.G., Hamburg
Commerz-Bank A.G., Hamburg
Abt. Eppendorf
Postscheckkonto: Hamburg 11546

Fernsprecher:

Hamburg 48 37 35 u. 48 37 36

Telegramm-Adresse:

Transporthaus Hamburg

HAMBURG 20, den

Hoheluftchaussee 153-155

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

Hamburg Sievekingsplatz

Ziviljustizgebäude

2. Wik 576/59 Z 21 441

Betr.: Rückerstattungssache Mattersdorf gegen Deutsches Reich

Bezug.: das dortseitige Schreiben vom 29. 1. 60

Zu den Darlegungen im vorgehen.

Schreiben, darf ich zum Ausdruck bringen, dass derzeit aufgrund einer angeordneten Meldepflicht (seitens der Gestapo die Rechnungsunterlagen bei derselben eingerichtet sind und genau nachgewiesen werden msste, welche überschüssigen Frachtkosten in Frage kamen. Diese sind auf jeden Fall an die Gestapo zurückgezahlt worden.

Zu 1 - 5 des dortseitigen Schreibens nehme ich wie folgt Stellung /

1) Abgesehen davon, dass der Transport fast 22 Jahre zurückliegt, ist mein Gesamtbetrieb während des Krieges mit allen Einrichtungen, besonders sämtlichen Akten, vernichtet, sodass ich Unterlagen nicht mehr besitze und infolgedessen, die Höhe des derzeitigen zurückgezahlten Frachtguthabens nicht mehr angeben kann.

2) Zufolge der Antwort zu 1) ist eine Angabe des Anteils für die beiden 5 m Liftvans ebenfalls nicht möglich.

3) Auch hierzu kann ich infolge Fehlens irgendwelcher Unterlagen keine genauen Angaben über die Transportkosten von Dresden nach San Francisco - Eingangsbord mehr machen. Es ist möglich, dass die Kosten gemäss den erwähnten Kostenanschlag vom 14. 12. 38 für die beiden 5m Liftvans RM 4350.-- betragen haben, also für die endgültigen Kosten nicht vom Kostenanschlag abgewichen wurde. Über den Anteil auf der Strecke Amsterdam oder Rotterdam nach San Francisco lassen sich naturgemäss ebenfalls mangels Unterlagen keine genauen Angaben mehr machen.

56



BERTHOLD JACOBY

Handlung und internationale und überseeische Mobilartransporte
GmbH. und Firmungsgesellschaft - Mobillagerung
Hamburg

Hamburg 20, 1. März 1960
Telefon: 43-22-11
Telefax: 43-22-11

HAMBURG 20, 1. März 1960

Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

Schätzungsweise können es 30 bis 33 1/3 %
des Gesamtbetrages gewesen sein.

4) Mangels Unterlagen... lassen sich auch hierzu keine positiven Angaben mehr machen. Es ist anzunehmen, dass von der Ausreise des Ehepaars Mattersdorff Zahlung des vereinbarten Gesamtbetrages erfolgt ist.

5.) Zu dieser Frage kann ich infolge Fehlens jeglicher Unterlagen auch nur die Antwort geben, dass ich positive Angaben hierzu nicht mehr machen kann. Weil eine Verschiffung nach San Francisco nicht erfolgt ist, dürfte eine Überweisung nach Amsterdam nicht geschehen sein.

Hochachtungsvoll

Berthold Jacoby

Inh. Paul Meier

Paul Meier

- 1. Abh. an Post-Zentr. z. K.
 - 2. Fernkopie an m. d. B.,
 - 3. z. V.
- Raumverteilung aufzubereiten*

15. FEB. 1960

gef. 2. u. 17.2.60 Mo

Verhandlungstermin

den 1. März 1960 11 1/4 Uhr

Hamburg, den 16. Feb. 1960 19

Der Vorsitzende
der Wiedergutmachungskammer 2

Stouffer

gef. Rte. Prof. Kaumann pp. m. OFD

Dr. Hermann Naumann, Dr. Geert Seelig,
Dr. Hans Ehlers, Dr. Walter Himmelmann
Rechtsanwälte

Postscheckkonto: Hamburg 687 73

Hamburg 11, den 26. Februar 1960
Adolphsbrücke 11, Tel.: 35 20 45 Dr.S./2/s.
Dr. Naumann: Tel.: 51 79 91
Gerichtskasten 103

Eilt sehr !

Zustellung an Gegenanwalt
besorgen wir selbst.

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht

in Hamburg.

Z 21 441
2 WiK 576/59 *GW*

S c h r i f t s a t z

in der Rückerstattungssache

Hans Mattersdorff Nachlass gegen Deutsches Reich
(Dres.Naumann,Seelig pp) (OFD Hamburg)



Zur weiteren Vorbereitung des auf den 1. März 1960
angesetzten Verhandlungstermins überreicht der unterzeichnete
Prozessbevollmächtigte noch eine Reihe von Unterlagen, die er
jetzt von der Antragstellerin Frau Mattersdorff aus den USA
erhalten hat. Es handelt sich um 3 Briefe eines Herrn A.C.
Niewaard vom 8.2.1947

- A n l a g e 9 -

vom 24.2.1947

- A n l a g e 10 -

und vom 21.7.1947

- A n l a g e 11 -

Sämtliche 3 Fotokopien sind durch die Notarin Anny
K.Maass beglaubigt.

Aus diesen Kopien ergibt sich, dass der auf Seite 2,
Absatz 2 des diesseitigen Schriftsatzes vom 20.1.1960 ge-
nannte Betrag von hfl. 2.303.75 richtig hfl. 2.773.95 heissen
muss.

Ferner geht aus dem Schreiben vom 24.2.1947 hervor,
dass noch weitere Unkosten aufgelaufen sind.

Aus dem Brief vom 21.7.1947 ergibt sich auch der Be-
trag von \$ 90.- ^{versicherungs}Transportkosten, der im Schriftsatz vom

2 + Anlage

A. C. Nievaard.
Sint Janlaan 103.
Russum.

- Anlage 9 -

Februar 8. 1947.

59

Sehr geehrter Herr Matterdorff,

Ich ^{schrieb} Ihnen zuletzt unterm 29. v. Jts. und empfing in-
bestens dienen liess.

Bevor ich auf den Inhalt Ihres Briefes weiterfahre, habe ich Ihnen eine
für mich sehr unliebsame Geschichte mitzuteilen und zwar folgendes:
Von den 5 Pappschalteln sind irrtümlich durch das Personal der Firma
de Jong, Hilversum, wo die Liftvans aufgeschlagen waren, circa 3 Schach-
teln verlegt und bei den Sachen hingestellt die für die Versteigerung
bestimmt waren. Nach Ablauf der Versteigerung habe ich den Betreffenden,
der die Versteigerung versorgt, darauf aufmerksam gemacht, wo er all die-
se Deckchen hergeholt hat und stellte sich heraus, dass bei der Verla-
dung der Waren die für die Versteigerung bestimmt waren, obenerw. Irrtum
unterlaufen ist. Die Sache ist für mich sehr peinlich, da ich durch diese
Geschichte zuviel Geld ~~Verloren~~ über bekomme, das ich gern hätte
vermeiden wollen. Ich lasse Ihnen vorläufig eine Abrechnung hiermit zu-
gehen und stellt dieselbe sich wie folgt zusammen:

Vorverkauf.....	Fl. 2763,35
Netto-Erlös aus der Versteigerung.....	" 4265,07
insgesamt.....	Fl. 7028,42

hiervon sind abzusetzen :

Nr. 1. Reisespesen und Auto.....	Fl. 36,30
" 2. Telefongespräche.....	" 7,50
" 3. Essen und Trinkgelder.....	" 187,62
" 4. Spesen Dr. Königsberger.....	" 226,05
" 5. Benutzungen Dr. Königsberger....	" 400,--
" 6. Lagerspesen Ny. Holland.....	" 2773,95
" 7. Vorschuss Zollbehörde.....	" 150,--
" 8. Spesen Firma de Jong, Hilversum. "	" 396,65
" 9. Fracht nach L.A. ca. \$ 300,-- ca. "	" 800,--
" 10. Ladungsspesen 2½ v.d. Fracht ca. "	" 22,--
	" 5300,07
bleiben.....	Fl. 1728,35
" II. zuzüglich Erlös Liftvan.....	" 100,--
bleiben zu Ihren Gunsten zirka....	Fl. 1828,35

Zu Punkt 7 : Vorschuss Zollbehörde Fl. 150,--, bekomme ich nach Abzug
von Fl. 25,-- an Gebühren, netto 125 Gulden zurück. Quittung hierüber lasse
ich Ihnen s. Zt. noch zugehen. Zu Punkt II: Erlös Liftvan 100 Gulden
diene Ihnen folgendes: Ich bin mit der Firma de Jong übereingekommen,
dass sie die zwei alten Liftan übernimmt, dagegen liefert sie für Ihre
Sachen nach Amerika einen neuen Lift.

CERTIFICATION

STATE OF CALIFORNIA
COUNTY OF LOS ANGELES

I, Ann K. Maass, a Notary
Public, do hereby certify that I have carefully
compared the within
and found it to be a full, accurate, true and cor-
rect copy of the original.

IN WITNESS WHEREOF, I have hereunto set my
hand and affixed my official seal this
day of FEB 11 1960

ANN K. MAASS, Notary Public
State of California

A. C. Nievaard.

O.Z.Voorburgwal 286, (wie in meinem Brief v.8.ert. angegeben.)

Amsterdam.

Postbus 80.

- Anlage 10 -

AMSTERDAM. RUSSIE, den 24 Februar 1947.

Sehr geehrter Herr Mattersdorff,

Ich schrieb Ihnen zuletzt unter 8.ert. und empfang inzwischen Ihr Gechirtes vom 11.ert. Ich habe mich wegen Ihrer Anfrage mit der betr. Versicherungsgesellschaft in Verbindung gesetzt, und teilt mir dieselbe folgendes mit:

Die Kisten werden von der Versicherung nicht geöffnet und läuft die Versicherung von Hilversum bis zu Ihrer Wohnung, also nicht wie Sie meinen bis Los Angeles Stadt oder Hafen.

Die Prämie wird in Durchschnitt berechnet, sodass hierin kein Unterschied gemacht wird ob es um Porzellan oder Wäsche handelt. Sie können natürlich Porzellan oder die Wäsche separat versichern lassen, schliesslich kommen Sie doch auf die Prämie von 1,775%. Die Prämie ist so aufgemacht, dass Bruch u.s.w. dabei einbegriffen ist.

Da ich mich einer kleinen Operation an meine Winterferse unterziehen müsste, war ich bis heute nicht in der Lage nach Hilversum zu fahren. Ich bin so weit hergestellt, dass ich vielleicht nächsten Mittwoch wieder an die Arbeit gehen kann. Ich bin ungefähr 14 Tagen Zuhause geblieben. Schön war es nicht für mich bei diesem Winter, Schnee und Frost und dabei konnte man fast nicht heizen durch Mangel an Kohlen.

Den Wert von \$ 8000,-- finde ich gar nicht hoch, da Sie doch schöne silberne Sachen haben, sowie Porzellan, Brücken und Gemälden. Ein genaues Bild kann ich Ihnen noch nicht geben, da ich wie oben erwähnt, verhindert war nach Hilversum zu fahren, doch können Sie meines Erachtens ruhig den Wert von \$ 8000,-- einsetzen.

Von Herrn Königsberger erhielt ich folgendes Telegramm:

"Mattersdorff agrees suggestion please pay Dejong accordingly contemplating later refund of your advances from my pierson account"
"Königsberger". Wie ich also daraus ersehe, gehen Sie mit meinem Vorschlag vom 8.ert. einig und habe ich vorläufig an die Firma de Jong, Hilversum, die Fl. 1706,35 für Herrn und Frau Königsberger bezahlt. Obwohl Herr Königsberger weiter telegraphiert, dass er beabsichtigt später durch seine Bank Pierson zurückzuzahlen, scheint es mir doch bequemer dass Herr K. für die Gulden Dollars an Sie zurückzahlt, da ich an die Gulden doch nichts habe und muss dieselben schliesslich auf ein Sperrkonto verbuchen lassen.

Ich gebe Ihnen hiermit nochmals eine neue Aufstellung, da bei der Addierung ein Fehler unterlaufen ist. Dieselbe ist nun wie folgt:

Vorverkauf.....Fl.2763,35

Netto-Erlös aus der Versteigerung, nicht wie von mir

angegeben Fl.4265,07, sondern....." 4238,67

Fl.7002,02

minus die bereits aufgegebenen Spesen - Fl.5300,07

sowie Prämie für Feuer- und Diebstahl...68" 40,-- " 5340,07

bleiben Fl.1662,95

zuzüglich Erlös Liftvan....." 100,--

bleiben zu Ihren Gunsten..Fl.1762,95

Ich habe Ihnen noch vergessen aufzugeben, dass ich die Sachen hier gegen Feuer und Diebstahl versichert habe und zwar für einen Wert von Fl.20.000,- Die Prämie für Feuer beträgt $\frac{1}{4}$ pro Mille und die für Diebstahl $\frac{1}{2}$ pr.Mille.

6A

Die Gesamtprämie beträgt also Fl.35,)) wozu noch Police und andere Gebühren kommen. Den genauen Betrag gebe ich Ihnen noch auf.

Die Quittungen über bezahlten Fl.2773,95, 889,30, 817,05 & 396,65 lasse ich Ihnen per Mailpost zugehen.

Haben Sie von der Explodierung noch Schade gelitten. Ich hoffe, dass Sie und Ihre Familie, sowie Herrn Jonas gut davon gekommen sind. Die Berichte in der holl. Zeitung waren sehr schlimm, wenigstens 40 Tote und mehrere Gewundeten.

Sonst ohne Mehr für heute, begrüße ich Sie und zeichne

hochachtungsvoll

CERTIFICATION

STATE OF CALIFORNIA
COUNTY OF LOS ANGELES

I, Henry K. Maass, a Notary Public, do hereby certify that I have carefully compared the within and found it to be a full, accurate, true and correct copy of the original.

IN WITNESS WHEREOF, I have hereunto set my hand and affixed my official seal this day of FEB 11, 1960

JANNY K. MAASS, Notary Public
in and for the County of Los Angeles, State of California
My Commission Expires May 31, 1959
3950 W. 6th St., Los Angeles, Calif.
My Commission Expires May 31, 1963

etwas darüber zu schreiben.
Herr Wittenberg hat sich bis soweit noch nicht bei mir gemeldet. Herr W. muss doch sicher schon lange in Holland angelant sein.

Sonst ohne Mehr für heute begrüße ich Sie und

zeichne

Hochachtungsvoll

Maass

P.S. Soeben telefoniert mir die firma Wambersie, dass ein direkter Dampfer nach Calif. führt, und zwar am 2. August. Die Abfahrt dieses Dampfers wurde immer verschoben. Der Name des Dampfers ist "Delftdyk" und führt durch den Panama Kanal. Ich werde den Liftvan mit diesem Dampfer verladen und bitte ich Sie daher höfl. mir den Dollar-
... zu senden, damit der...

62

A.C. Nievaard, c/o.

N.V. GEDE. PAPPENHEIM'S TABAKSHANDEL

TELEGR.-ADR. „WASSMANNTABAK“
TELEF. 38678-40281

BANKIER:
ROTTERDAMSCHER BANKVEREENIGING, N.V.
AMSTERDAM

POSTBILRO 148078

AMSTERDAM (C.), d. 21. Juli 1947.
POSTBOX 80

Sehr geehrter Herr Mattersdorff,

Ich empfang Ihre frl. Zeilen vom 6. dzt. und liesse mir deren Inhalt in allen Teilen bestend dienen. Schade, dass Sie meinen Brief so spät erhielten, da ich gezwungen war meine Friem um ein par Tage zu unterbrechen. Ich bin sofort nach Amersfoort gefahren um die Sache mit der Zollbehürde in Ordnung zu machen. Das erste Mal ist es mir nicht gelungen, da der Inspektor nicht da war und musste nächsten Tag nochmals ein Versuch machen. Es ist mir leider nicht gelungen die Angelegenheit in der von Ihnen vorgeschriebenen Weise zu erledigen. Ich habe daraufhin um Verlängerung ersucht und werde mir die bis 1 Oktober gegeben. Es hatte mich sehr viel Mühe gekostet die Verlängerung zu bekommen umso mehr ich damals mein Wort gegeben haben, dass ich nicht mehr um Verlängerung fragen würde. Der Dampfer "Duivendyk" fährt am 6 September ab und bittet Sie höfl. meinen Dollarscheck frühzeitig zukommen zu lassen. Die Prämie beträgt 18.-- pro Mille und wird der Betrag bei einem Versicherungswert von \$ 5000.-- \$ 90.--! Die schlechten Bücher und Notizen werde ich hier lassen und versuchen noch etwas dafür zu machen.

Herr Wittenberg hat sich bis soweit noch nicht bei mir gemeldet. Herr W. muss doch sicher schon lange in Holland angelant sein.

Sonst ohne Mehr für heute begrüsse ich Sie und

zeichne

Hochachtungsvoll

acui-man

P.S. Soeben telefoniert mir die firma Wambersie, dass ein direkter Dampfer nach Calif. fährt, und zwar am 2. August. Die Abfahrt dieses Dampfers wurde immer verschoben. Der Name des Dampfers ist "Delftdyk" und fährt durch den Panama Kanal. Ich werde den Liftvan mit diesem Dampfer verladen und bitte ich Sie daher höfl. mir den Dollarscheck in Höhe von \$ 90.-- so schnell wie möglich zu senden, damit derselbe vor Abfahrt des Dampfers hier noch eintrifft. Ich hoffe allerdings dass der Scheck frühzeitig in meinen Besitz gelangt. Auf jeden Fall werde ich die Versicherungsgesellschaft darauf vorbereiten, dass das Eintreffen des Schecks vielleicht um ein par Tage verspätet. Ich hoffe, dass die Gesellschaft hiermit einig geht.

Hochachtungsvoll

Bestellen Sie bitte die Grüsse an Herrn Jonas.

Nach Verhandlung wird

beschlossen und verkündet:

1.) Der Antragstellerin wird auferlegt, binnen eines Monats das

Protokoll

- Z. 21 441 -

Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache -

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Dr. Roscher

als Vorsitzender

Landgerichtsrat Schenck,

M a t t e r s d o r f f

Bev.: Rechtsanwälte
Dres. Naumann, Seelig, Ehlers und
Himmelmann

Gerichtsassessor Quellhorst

als Beisitzer.

Justizangestellte Greve

gegen

D e u t s c h e s R e i c h

- Oberfinanzdirektion Hamburg -

M. 19 UA 1 - BV 44

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

erscheinen bei Aufruf

für Antragsteller Rechtsanwalt Dr. Seelig

für Antragsgegner Regierungsrat Polack

Der Vertreter des Antragsgegners erhält Schriftsatzabschrift vom 26.2.1960.

Der Vorsitzende referiert aus der Akte und der Vorprozessakte 2 WiK 321 /52, insbesondere aus dem Beschluss der 2. Wiedergutmachungskammer vom 19.1.1953 (Bl. 26 ff. der Vorprozessakte).

Der Vertreter der Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass die in dieser Akte eingereichte Liste der nicht im Versteigerungsprotokoll aufgeführten Gegenstände (Bl. 22 d.A.) erheblich von der in dem Vorverfahren eingereichten Liste (Bl. 29 der Akte 2 WiK 321/52) abweicht.

Nach Verhandlung wird

beschlossen und verkündet:

1.) Der Antragstellerin wird auferlegt, binnen eines Monats das

Protokoll

Protokoll über die in Amsterdam versteigerten Sachen vorzulegen, sowie eine Liste der nach U.S.A. geschickten Gegenstände, sowie sich darüber zu erklären, ob sich in den zwei geretteten Lifts Umzugsgutslisten befunden haben. Wenn ja, mögen auch diese Umzugsgutlisten vorgelegt werden.

2.) Es soll eine ergänzende Auskunft von der Firma Berthold Jacoby, Inh. Paul Meier, Hamburg 20, Hoheluftchaussee 153-155 eingeholt werden zu seinem bei Gericht am 12.2.1960 eingegangenen Schreiben zu Ziffer 3): Auf Grund welcher Überlegungen und Erfahrungen ist die Firma zu dem Ergebnis gelangt, dass auf die Strecke Rotterdam bezw. Amsterdam / San Francisco nur 1/3 der gesamten Fachtkosten von Dresden nach San Francisco entfielen? Ferner möge die Firma die gleiche Frage für einen Transport von Dresden nach New York beantworten.

3.) Nach Erfüllung der Auflagen zu 1.) ~~und 2.)~~ bzw. nach Fristablauf soll den Parteien eine Entscheidung zugestellt werden.

Möller

Greve

*gefaßt 2) 3.3.60 Mo.
abg*

3/4

67 BERTHOLD JACOBY

Inh. Paul Meier

Internationale und überseelsche Möbeltransporte
Stadt- und Fernumzüge - Möbelloagerung

Spedition

Bankkonten:

Deutsche Bank A.G., Hamburg

Commerz-Bank A.G., Hamburg

Abt. Eppendorf

Postscheckkonto: Hamburg 11546

Fernsprecher:

Hamburg 48 37 35 u. 48 37 36

Telegramm-Adresse:

Transporthaus Hamburg

HAMBURG 20. März

Hoheluftchaussee 183-155

8. 3. 60

Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

Hamburg 36

~~Sierichstr~~

Ziviljustizgebäude

Geschfts Nr 2 W i k 576 /59 - Z 21 441-

In der Rückerstattungssache

Mattersdorf gegen Deutsches Reich

nehme ich Bezug zum dortseitigen Schreiben vom 1.3.60

Zu Ziffer 3 meines Ihnen am 12.2.60 zuge-
gangenen Schreibens muss es richtig heissen :

dass die Seefracht von Rotterdam oder Amsterdam

nach San Fransisco etwa $\frac{1}{2}$ oder 50%

des gesamten Ühernahmebetrages von Dresden nach San Francis-
co ausgemacht haben wird. Meine Angaben , dass die Seefracht
ca $\frac{1}{3}$ betragen hat, beruht auf einen Tippfehler.

Nach derzeitigen Unterlagen hat es sich um eine Seefracht
Rate von etwa \$ 20.-- bzw. / bei einem Kurs
von DM 2.50 per Dollar
um DM 50.-- p. 40cbf gehandelt.

Bei einem Transport von Dresden nach NEW York
wäre 1938 eine Gesamtübernahme niedriger gewesen , als
nach San Franzisco , weil die Seefracht von Rotterdam oder
Amsterdam derzeit etwa \$ 12.-- oder a DM 2.50 gleich
DM 30.-- per cbm nach New York betragen haben wird.

Bei einem geringeren Übernahmepreis könnte man
den Anteil der Seefracht an der Gesamtübernahme hiernach
auf 45 % beziffern. Es kann sich aber auch um 50 % handeln.

Hochachtungsvoll

Berthold Jacoby

Inh. Paul Meier

Dr. Hermann Naumann, Dr. Geert Seelig,
Dr. Hans Ehlers, Dr. Walter Himmelmann

Rechtsanwälte

Postscheckkonto: Hamburg 687 73



Hamburg 11, den
Adolphsbrücke 11, Tel.: 35 20 45
Dr. Naumann: Tel.: 51 79 91
Gerichtskasten 103

24. März 1960

Dr. S./2/s.

Zustellung an Gegenanwalt
besorgen wir selbst.

An das

Landgericht,
2. Wiedergutmachungskammer,

in Hamburg.

2 WiK 576/59

Schriftsatz

in Sachen

Mattersdorff ./.

Deutsches Reich

(Dres. Naumann, Seelig pp)

-Oberfinanzdirektion Hamburg-
M 19 US 1 - BV 44

In der Verhandlung vom 1.3.1960 hat das Landgericht der Antragstellerin Auflagen über die Vorlage von Urkunden gemacht. In Erfüllung dieser Auflagen wird folgendes erklärt:

1.) Der unterzeichnete Prozessbevollmächtigte hat auf seine nach Los Angeles gerichtete Anfrage nunmehr von der Antragstellerin folgende Listenerhalten:

a) die Originalaufstellungen, die der Antragstellerin bzw. ihrem Ehemann im Jahre 1947 über die in Holland vorgenommene Versteigerung des teilweisen Inhalts der beiden Lifts betreffen. Die beiden langen Listen schliessen mit einem Betrag von hfl. 3.969.82 ab. Es ist anzunehmen, dass noch eine zusätzliche Liste bestanden hat, über deren Verbleib der unterzeichnete Prozessbevollmächtigte von sich aus nichts weiter erklären kann. Er hat deswegen noch einmal in USA Rückfrage gehalten. Das ist vor allen Dingen deswegen geschehen, weil in der Anlage 10 vom 24.2.1947 der Versteigerungserlös mit Fl. 4.238.67 angegeben worden ist.

Die beiden Listen, die als

- Anlage 12 -

überreicht werden, ergeben, dass eine grosse Liste Hausstandspiositionen zur Versteigerung gelangt sind. Die Liste ist auf Holländisch geschrieben. Die Preise erscheinen zum

-2-

3 + Anlagen

711
69

Teil ganz ausserordentlich niedrig. Das wird darauf zurückzuführen sein, dass die Lifts jahrelang in Holland teilweise im Freien herumgestanden haben. Sie haben schwere Wasserschäden erlitten und es war daher, wie dem unterzeichneten Prozessbevollmächtigten von der Antragstellerin berichtet worden ist, teilweise eine sehr schwere Beschädigung des Inhalts eingetreten.

Die Listen zeigen aber, dass die Antragstellerin und ihr Ehemann über einen sehr umfangreichen und wohl-assortierten Hausstand verfügt haben.

- b) Die Antragstellerin war ferner noch im Besitz einer Liste über diejenigen Gegenstände, die 1947 nicht in Holland versteigert worden sind und die von dem Beauftragten der Eheleute Mattersdorff, Herrn Niewaart in die USA weitergeschickt worden sind. Diese Liste trägt das Datum vom 28.2.1947 und wird nunmehr im Original dem Gericht als

- A n l a g e 13 -

übermittelt.

Dazu sei bemerkt, dass die sämtlichen auf die Liste gesetzten handschriftlichen Vermerke, teilweise in Bleistift, teilweise in Rotstift, von der Hand der Herrn Niewaart stammen. Die Antragstellerin hat lediglich vor der Absendung auf die Liste mit Tinte den Vermerk "bitte kopieren - das Original behalten" auf die Liste geschrieben.

Diese Liste zeigt, dass die Eheleute Mattersdorff einen nicht unerheblichen Teil des Haushalts aus den beiden Lifts sich in die USA haben schicken lassen.

Der unterzeichnete Prozessbevollmächtigte ist allerdings nicht in der Lage, dem Gericht im einzelnen noch Aufklärung darüber zu geben, was in den Kisten 1, 2, 3, 4 und 5 enthalten war. Auch deswegen hat der unterzeichnete Prozessbevollmächtigte noch einmal bei Frau Mattersdorff in Los Angeles Rückfrage gehalten.

Die Kiste Nr. 28 ergibt nach dem Bleistiftvermerk,

70

dass es sich um einen Silberkasten (wahrscheinlich ein Teil des Tischsilbers) handelt.

Auch diese Liste vom 28.2.1947 vermittelt den Eindruck, dass es sich bei dem Hausstande der Eheleute Mattersdorff um einen ausserordentlich grossen und kostbaren Hausstand gehandelt haben muss. Es wird besonders auf die umfangreichen Positionen an Tisch- und Haushaltswäsche hingewiesen.

- c) Die Antragstellerin hat dem unterzeichneten Prozessbevollmächtigten mitgeteilt, dass sich, soweit sie erinnert, keinerlei Listen in den Lifts befanden. Jedenfalls hat keiner der beiden Vertrauensleute der Eheleute Mattersdorff in Holland, nämlich weder Herr Königsberger (jetzt Mr-Kingsley) noch Herr Nievaart, jemals solche Listen erwähnt.

Die Antragstellerin hat versucht, von Herrn Nievaart hierüber noch etwas zu erfahren. Sie hat jedoch von einem Angehörigen des Herrn Nievaart jetzt die Mitteilung erhalten, dass dieser wegen geistiger und körperlicher Altersschwäche in einem Altersversorgungsheim zur Verpflegung aufgenommen sei und dass vor der Unterbringung viele überflüssige Papiere sofort vernichtet bzw. verloren gegangen seien.

Der unterzeichnete Prozessbevollmächtigte ist bereit, den entsprechenden Brief vom 25.2.1960 zu dem Gerichtsakten zu reichen, falls das erforderlich sein sollte.

Bezüglich des Herrn Königsberger hat Frau Mattersdorff durch Nachfrage in Erfahrung gebracht, dass dieser schwer operiert in Amerika in einem Krankenhause liegt und dass sein Zustand seit Wochen leider sehr ernst ist. Es besteht daher auch keine Möglichkeit mehr, Herrn Königsberger über die fraglichen Listen zu befragen.

Weitere Erklärungen kann der unterzeichnete Prozessbevollmächtigte im Augenblick zu dem Beschluss des Gerichts vom 1.3.1960 nicht machen.

- 2.) Der unterzeichnete Prozessbevollmächtigte ^{hier} sich jedoch für verpflichtet, dem Landgericht ergänzend noch folgendes

7A

vorzutragen:

Mit Schriftsatz vom 26.2.1960 hat der unterzeichnete Prozessbevollmächtigte bereits 3 Briefe des Herrn Nievaart vorgelegt.

Die Antragstellerin hat nunmehr an den unterzeichneten Prozessbevollmächtigten 2 weitere Briefe des genannten Herrn Nievaart übersandt und zwar Briefe vom 25.2.1947 und 6.8.1947, in denen Herr Nievaart dem Ehemann Mattersdorff weiter über die Abwicklung des Liftumpackens und der Liftversendung und der Versteigerung berichtet. Beide Briefe zeigen, mit welcher Mühe und Sorgfalt Herr Nievaart sich der ihm übertragenen Aufgabe unterzogen hat und dass er sorgfältig an Herrn Mattersdorff die erforderlichen Abrechnungen erteilt. Der unterzeichnete Prozessbevollmächtigte ist bereit, auch diese Briefe zu den Gerichtsakten zu geben, glaubt allerdings jedoch im Augenblick davon Abstand nehmen zu können, da sie neue Tatsachen nicht bringen, sondern nur den Akteninhalt erweitern würden. Er ist jedoch bereit, auf Anfordern des Gerichts auch diese Briefe vorzulegen.

3.) In der Verhandlung vom 1.3.1960 ist erörtert worden, welche Frachtbeträge seinerzeit von den Eheleuten Mattersdorff für den Transport der 3 Lifts in die USA bezahlt worden sind.

In dem Briefwechsel ihres verstorbenen Mannes hat die Antragstellerin 3 Schreiben gefunden und zwar 2 Briefe vom 23.1.1947 und vom 12.10.1949, die an Herrn Paul Meier (Firma Berthold Jacoby) und an Herrn Erich Bürger, Wirtschaftsprüfer in Dresden und derzeitigen Bevollmächtigten des Ehemannes Mattersdorff, gerichtet worden sind. Diese 3 Briefe überreicht der unterzeichnete Prozessbevollmächtigte nunmehr in beglaubigter Fotokopie dem Landgericht als

- A n l a g e n 14, 15 und 16 -

Aus diesen 3 von Herrn Hans Mattersdorff stammenden Briefen geht wiederum hervor, dass der Ehemann Mattersdorff im Februar 1939 einen Betrag von RM 7.810.15 für Lagergeld und Transportkosten von Dresden über Hamburg nach San Franzisco bezahlt hat.

Dazu wird, wie bereits in der mündlichen Verhandlung

72

bemerkt, noch einmal vorgetragen, dass die Eheleute Mattersdorff über ein sehr grosses Vermögen verfügten. Herr Mattersdorff war Inhaber des altangesehenen Bankhauses S. Mattersdorff und hatte vor seiner Auswanderung nur das grösste Interesse daran, möglichst hohe Beträge für die Deckung seiner Auswanderungskosten im Inlande zu bezahlen, eben weil ihm das gestattet war. Der Ehemann Mattersdorff hat daher die gesamte Fracht von Dresden bis San Franzisco für alle 3 Lifts bezahlt.

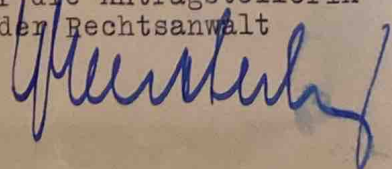
4.) Der unterzeichnete Prozessbevollmächtigte hat seiner Auftraggeberin von dem Zusatzgutachten des Herrn Paul Meier in Firma Berthold Jacoby vom 8.3.1960 Kenntnis gegeben. Anhand eigener Unterlagen kann die Antragstellerin hierzu keine Erklärung abgeben, da sie Unterlagen über die Frachtberechnung nicht besitzt. Es wird allerdings nach wie vor von der Antragstellerin angenommen, dass der Teil der Fracht, der auf den überseeischen Transport entfiel, höher war, als von dem Sachverständigen Meier angegeben, weil seinerzeit alle bereits erdenklichen Kosten, die im Auslande erwachsen konnten, mit eingerechnet worden sind.

5.) Der unterzeichnete Prozessbevollmächtigte hat von der Antragstellerin ferner die Nachricht erhalten, dass sie in diesem Jahre besuchsweise für längere Zeit wieder nach Europa kommen wird und dass sie zu einer gerichtlichen Vernehmung zur Verfügung stehen würde. Die Antragstellerin rechnet mit ihrem Eintreffen Anfang August ds.Js.

Sollte das Gericht der Auffassung sein, dass für die Prüfung der von der Antragstellerin geltend gemachten Ansprüche noch ihre persönliche Vernehmung zusätzlich erforderlich sein sollte, so wird gebeten,

vorläufig von einer Entscheidung ab-
zusehen und Termin zu einer persönlichen
Vernehmung der Antragstellerin anzu-
ordnen.

Für die Antragstellerin
der Rechtsanwalt



Inhalt:

Anlagen zum Schriftsatz
vom 24.3.1960

29.3.60
Mo.

Dr. Hermann Naumann, Dr. Geert Seelig,
Dr. Hans Ehlers, Dr. Walter Himmelmann



Hamburg 11, den 25. März 1960

302 So. Bedford Drive
Beverly Hills, Calif.
25. Juli 47.

74

- Anlage 16 -

- Anlage 15 -

Herrn H. H. H. H. H.

Los Angeles, 2. Novbr. 50.

Herrn Brich Bürger

Dresden.

Lieber Herr Bürger!

In Beantwortung Ihres Briefes vom 23. Sept. teile ich Ihnen mit, daß ich Ihnen die Vollmacht baldigst zugehen lassen werde. Ich muß nur noch einmal mit dem Herrn hier sprechen, um mir anheften lassen kann, wie das mit der Britischen Beglaubigung am besten zu machen ist.

CERTIFICATION

STATE OF CALIFORNIA

COUNTY OF LOS ANGELES

Paul Meier, Transportfirma in Hamburg (früher Berthold Jacoby)

Ihnen das wenig noch sagen, denn ich weiß nur aus Ihren Unterlagen hier, daß ich der Firma im Februar 1939 RM 1078.70 Lagergeld und Transportkosten von 3 Liftvans von Hamburg nach San Francisco bezahlt habe. Von den 2 Kisten, die bis Hamburg und 2 kamen bis Amsterdam, wurde während des Krieges geöffnet und der Inhalt wurde versteigert. Das war eine rohe Kriegsmaßnahme, denn ein ganz kleiner Teil der vorbezahlten Lagerkosten hatte die Verrechnung für viele Jahre gedeckt. Die Versteigerung auf 1078.70 aus der einen Kiste erlöst, davon zog man ab und zahlte RM 955.45 an die Oberfinanzkasse in Hamburg, die sie unter Aktenzeichen U. 95 am 20. April 1943 vereinnahmte. Ich besitze hier die Versteigerungsabrechnung des Gerichtsvollziehers Bobsien in Hamburg. Der Lagerhalter Paul Meier hat Ihnen je mitgeteilt, daß die Oberfinanzkasse den eingezahlten Betrag der Geheimen Staatspolizei weitergegeben hat, die das Geld als beschlagnahmtes Vermögen verschwinden ließ. Ich bin in meinem Interesse.

Gerne ausrichten, ich konnte ihn heute am Telefon nicht erreichen, er ist nur spast abends zu Hause, da er noch im Büro ist und den ganzen Tag arbeitet und so will ich ihn weder am Tage noch am späten Abend stoeren.

Mit besten Grüßen bin ich

gez. H. H. H.

Dr. Hermann Naumann, Dr. Geert Seelig,
Dr. Hans Ehlers, Dr. Walter Himmelmann



Hamburg 11, den 25. März 1960
Adolphsbrücke 11, Tel.: 35 20 45

74

- Anlage 16 -

302 So. Rexford Drive
Beverly Hills, Calif.
25. Juli 47.

Geehrter Herr Nievaard!

Nach Erhalt Ihres Briefes vom 21. ds. sende ich Ihnen
einlegend einen von einer Bank ausgestellten Scheck ueber \$ 90.-
zur Weitergabe an die Versicherungs-Gesellschaft.

Aus Ihrer Mitteilung, dass Sie den Lift nur mit \$ 5000
versichern, schliesse ich, dass Sie ihn auf "First risk" versich-
erten, womit ich sehr einverstanden bin. Sollte aber meine An-
nahme nicht zutreffen und sollte in dem Versicherungs-Vertrag
eine Interversicherungs-Klausel enthalten sein, so waere es
vielleicht doch besser, die Versicherungs-Summe auf \$ 6000 zu
erhoechen. In letzterem Falle bitte ich um schnelle Nachricht,
damit ich Ihnen die dann noch fehlenden \$ 18.- nachschicken kann.
Ich wiederhole, dass bei "Erstem Risiko" \$ 5000 sicher hoch genug
ist.

Ich werde nochmal an Herrn Wittenberg schreiben, damit
er sich mit Ihnen in Verbindung setzt und Ihnen -falls noetig-
noch etwas behilflich bei der Erledigung der Rest-Aufgaben hilft.
Man haette ich gerne nochmal eine Abrechnung von Ihnen und wuerde
gerne den Betrag, den Sie jetzt fuer mich in Haenden haben. Weiter
koennen Sie mir vielleicht einen Vorschlag machen, wohin Sie das
Geld abliefere wollen. Aber, ehe Sie es aus der Hand geben, warten
Sie erst meine Entscheidung ab.

Wenn ich auch denke, dass nach Abgang des Liftes
meine groesste Arbeit mit der ganzen Angelegenheit hinter mich
gelegt, so nehme ich doch an, dass wir noch paar Briefe wechseln
werden, ehe wir voneinander Abschied nehmen. Ich koennte
schon schon meines grossen Dankes versichern, aber das koennte
auch in meinem Interesse. - Ihre Gruesse an Herrn Wittenberg
gerne ausrichten, ich konnte ihn heute am Telefon nicht erreichen,
er ist nur spaet abends zu Hause, da er sonst immer zuhause ist
und den ganzen Tag arbeitet und so will ich ihn weder am
spaten Abend stoeren.

Mit besten Gruessen bin ich
Ihr

guz. H. Muff

Dr. Hermann Naumann, Dr. Geert Seelig,
Dr. Hans Ehlers, Dr. Walter Himmelmann



Hamburg 11, den 25. März 1960

Telefonbrücke 11, Tel.: 35 20 45

Dr. S. 16/

74

RESDORF

8418 Blackburn Ave.

Los Angeles 48, Calif.

12. Oktober 1949.

Herrn Paul MEIER

Möbeltransporte

HAMBURG

Sehr geehrter Herr!

Ich beziehe mich auf unseren Briefwechsel aus
Jahre 1947 und besonders auf Ihr Geehrtes vom 26. Februar
mich.

Sie teilten mir damals mit, daß Sie meinen bei Ihnen auf-
bewahrten Liftvan dem Gerichtsvollzieher zur Versteigerung übergeben
hätten und der Gestapo Abrechnung erteilten. Ich bin zwar in Besitz
Versteigerungsprotokolles gekommen, aber vermisste noch die
Konten meines Kontos bei Ihnen. Ich habe Ihrer Firma im
Februar 1959 RM 7878.75 gezahlt. Darin waren die Kosten für die

Verschiffung von 3 Liftvans von Dresden nach San Francisco enthal-
ten. Ein Liftvan ist aber nur bis Hamburg gelangt und die zwei
anderen haben die Amsterdamer Docks erreicht. Ich bitte Sie nun, sofern Ihre Akten
verbrannt sind, wenigstens die Stelle noch anzugeben, an die Sie,
wie Sie schreiben, den Überschuss der Vorbesahlung abgeführt haben.

Angenehm wäre es, wenn Sie mir ferner den Betrag Ihrer Zahlung
an die Aktenzeichen angeben könnten, damit ich die Unterlagen
meiner Schadens-Anmeldung beisammen habe. Sie müßten doch trotz
verbrannter Akten in der Lage sein, Auskunft darüber zu geben, an
welche Gestapo-Kasse Sie gezahlt haben und was diese Kasse dann mit
dem Geld gemacht hat; muß doch auch rauszufinden sein.

Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Bemühungen und sehe
Ihr recht baldigen Antwort gerne entgegen.

Ihre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie einen
Befehl Ihrer Antwort auf dieses an
Ihren General-Bevollmächtigten,
Herrn Ulrich Bürger, Dresden-A 24
Klostermannstr. 25
übergeben werden.

Hochachtungsvoll

gez. H. Meier

Dr. Hermann Naumann, Dr. Geert Seelig,
Dr. Hans Ehlers, Dr. Walter Himmelmann

Rechtsanwälte

Postscheckkonto: Hamburg 687 73



Hamburg 11, den 25. März 1960

Adolphsbrücke 11, Tel.: 35 20 45

Dr. Naumann: Tel.: 51 79 91

Gerichtskosten 103

Dr. S./2/s.

Zustellung an Gegenanwalt
besorgen wir selbst.

An das

Landgericht,
2. Wiedergutmachungskammer,

in Hamburg.

2 WiK 576/59

Schriftsatz

in Sachen

Mattersdorff

gegen

Deutsches Reich

(Dres. Naumann. Seelig pp)

-Oberfinanzdirektion Hamburg-
(M 19 US 1 - BV 44)

In Ergänzung des Schriftsatzes vom 24.3.1960 wird
folgendes mitgeteilt:

Der unterzeichnete Prozessbevollmächtigte hat am
25.3.1960 von dem Regierungspräsidenten - Entschädigungs-
behörde - in Hildesheim einen Teilbescheid für die Antrag-
stellerin erhalten. In diesem Teilbescheid hat der Regierungs-
präsident wegen der Transportkosten des Umzugsgutes anhand
der in jenen Akten befindlichen Unterlagen entschieden. Es
heisst in der Entscheidung auf Seite 10 unten und Seite 11
oben wie folgt:

"Transport des Umzugsguts = 3 Liftvans von
Dresden über Freihafen Hamburg nach San
Francisco:

Vorausgezahlte Kosten für Transport, Ver-
packungsmaterial, alle sonstigen Nebenkosten
sowie Lagergeld im Freihafen Hamburg
(1.200.- RM) gem. Kostenvoranschlag und
Proforma-Rechnung der Speditionsfirma Bert-
hold Jacoby, Berlin (Bl. 155-157, 181/II)
insgesamt DM 7.810.15 RM

./. Frachtkostenguthaben für
3. Lift (Strecke Hmbg.-San Fran-
zisco) lt. Beschluss der 2. Wieder-
gutmachungskammer Hamburg vom
19.1.1953 (Bl. 180/II)

1.600.-- RM

RM 6.210.15"

Dieser Betrag von RM 6.210.15 ist umgestellt im Ver-
hältnis 10 : 2 gem. § 10 Abs. 1 BEG auf DM 1.242.03. Soweit
in dem jetzt vor dem Landgerichte Hamburg anhängigen Verfahren

75

also noch Ansprüche für den Transport von Umzugsgut geltend gemacht worden sind, werden sie hiermit für erledigt erklärt.

Für die Antragstellerin
der Rechtsanwalt

[Handwritten signature]

In der
Landgerichts Hamburg,
I. Niedergerichtskammer,
Hamburg
Bismarckplatz

In der Nachbestandungssache

- 2 N 374/34 -

2 21 481

Klageschrift
(Hans. Naumann pp.)

Beurkundetes Recht
(Hamburg)

Hat die Antragstellerin die Schadensersatzforderung wegen
Entziehung eines Frachtguthabens unter dem 25.3.1939 für
erledigt erklärt. Das Verfahren bezieht sich daher nur
noch auf Umzugsgut. Demnach ist der Sachverhalt einer Ent-
ziehung in Hamburg jedoch nicht erbracht worden.

Der Antragsteller beantragt daher

Abschluss des Antrages.

1) Erhalt des Frachtguthabens
2) Einverleibung des Urteils
Hamburg, den 1. April 1939
Hans. Naumann

Dr. Hermann Naumann, Dr. Geert Seelig,
Dr. Hans Ehlers, Dr. Walter Himmelmann

Rechtsanwälte

Postcheckkonto: Hamburg 687 73

Hamburg 11, den 8. August 1960
Adolphsbrücke 11, Tel.: 35 20 45
Dr. Naumann: Tel.: 51 79 91
Gerichtskasten 103



An das

Hanseatische Oberlandesgericht

H a m b u r g

Aktenzeichen des 1. Rechtszuges:

2 WiK 576/59

Z 21 441

10. AUG. 1960

Im Generalregister eingetragen

5. Senat

In der Rückerstattungssache
der Frau Hertha M a t t e r s d o r f geb. Sluzewski,
8418 Blackburn Ave., Los Angeles/Calif.,
- aus eigenem Recht und als Alleinerbin nach Hans Mattersdorff-

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: RAe. Dres. Naumann, Seelig, Ehlers, Himmel-
mann, Hamburg,

gegen

das D e u t s c h e R e i c h ,

gesetzlich vertreten durch den Bundesminister für Finanzen,
Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg,

Az.: M 19 - UA -1 - BV 44 -
10. AUG. 1960

Antragsgegnerin,

lege ich hiermit gegen den Beschluss des Landgerichts Hamburg
vom 2.5.1960, mir zugegangen am 18.5.1960, das Rechtsmittel der

SOFORTIGEN BESCHWERDE

ein.

Die sofortige Beschwerde wird darauf gestützt, dass
das Landgericht die ihm obliegende Pflicht zur Aufklärung des
Sachverhalts von Amts wegen nicht allen Umfanges erfüllt hat.
Im Schriftsatz vom 24.3.1960, eingegangen beim Landgericht am
25.3.1960, hat der unterzeichnete Prozessbevollmächtigte unter
Ziff. 5) dem Landgericht angezeigt, dass die Antragstellerin
für längere Zeit nach Europa kommen wird und dass sie zu einer
gerichtlichen Vernehmung zur Verfügung stehen würde. Als voraus-
sichtliches Ankunftsdatum ist der August 1960 angegeben worden.
Es heisst zum Schluss des Schriftsatzes wie folgt:

"Sollte das Gericht der Auffassung sein, dass für die Prü-
fung der von der Antragstellerin geltend gemachten Ansprüche

noch ihre persönliche Vernehmung zusätzlich erforderlich sein sollte, wird gebeten, vorläufig von einer Entscheidung abzusehen und Termin zu einer persönlichen Vernehmung der Antragstellerin anzuordnen."

Das Landgericht hat von einer vorläufigen Aussetzung des Verfahrens bis zum Eintreten der Antragstellerin Abstand genommen, hat jedoch in den Grden seines Beschlusses vom 2.5.60 ausgeführt, dass die Antragstellerin über die in dem früheren Verfahren beigebrachten Weismittel keine neuen Anhaltspunkte vorgetragen hat. Es wird weiter in der Entscheidung darauf hingewiesen, dass es auffällig erscheine, dass die Antragstellerin sich bei der Vielzahl der einzelnen Posten derart genau an die Zusammensetzung des Auswanderergutes erinnere. Die Entscheidung lässt erkennen, dass das Landgericht die persönliche Vernehmung der Antragstellerin nicht mehr für erforderlich gehalten hat, obwohl sie angeboten ist. Durch die persönliche Vernehmung der Antragstellerin hätten aber die nach Ansicht des Landgerichts bestehenden Widersprüche aufgeklärt werden können.

Tatsächlich ist die Antragstellerin Anfang August 1960 in Hamburg eingetroffen. Sie wird Hamburg zwar in Kürze wieder verlassen, jedoch am 15., 16. und 19. September 1960 in Hamburg wieder zu einer Vernehmung zur Verfügung stehen.

Da durch die persönliche Vernehmung der Antragstellerin die weitere erforderliche Aufklärung des Sachverhalts erfolgen kann und auch schon, sofern das Landgericht auf den Antrag vom 24.3.1960 Rücksicht genommen hätte, hätte erfolgen können, wird die Entscheidung des Landgerichts vom 2.5.1960, soweit sie den Umfang des Umzugsgutes betrifft, aufzuheben sein. Gleichzeitig wird gebeten,

die Vernehmung der Antragstellerin durch das Beschwerdegericht erfolgen zu lassen.

Dies dürfte schon in Interesse der Vereinfachung der Angelegenheit zweckdienlich sein. Die Antragstellerin wäre dem Beschwerdegericht besonders dankbar dafür, wenn es ihre Vernehmung an einem der angegebenen Termine durchführen könnte.

Die Antragstellerin bittet darum davon abzusehen, etwa die Vernehmung durch das Landgericht durchführen zu lassen,

Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache

Gegenwärtig:

~~Landgerichtsdirektor~~

~~als Vorsitzender~~

~~Landgerichtsrat~~

Gerichtsassessor Quellhorst

als beauftragter Richter,

"

~~als Beisitzer~~

Justizangest. Kochmann

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Herta Mattersdorff geb. Sluzewski,

Antragstellerin,

Bev.: Rechtsanwälte Dres. Naumann,
Seelig pp.

gegen

das Deutsche Reich

Oberfinanzdirektion Hamburg

- M 19 - UA 1 - BV 44 -

Antragsgegner,

erscheinen bei Aufruf

für Antragstellerin Rechtsanwalt Dr. Seelig

mit der Antragstellerin persönlich,

für Antragsgegner Regierungsassessor Sarfert.

Die Antragstellerin persönlich erklärt: Vor unserer Auswanderung haben wir unsere Sachen zunächst in zwei 5m-Lifts unterbringen wollen. Wir merkten aber bald, daß der Raum nicht ausreichte. Daraufhin haben wir noch einen dritten 3m-Lift bestellt und vollgepackt. Wenn in dem Versteigerungsprotokoll des Gerichtsvollziehers Bobsien (letzter Posten) von einem 2m-Lift die Rede ist, so ist das nicht richtig. Ich verweise auf die Rechnungen von Jacoby, die zum Verfahren eingereicht worden sind. Die beiden 5m-Lifts sind bekanntlich in Holland versteigert worden, und zwar zum Teil, zum anderen Teil habe ich die Sachen nach Amerika schicken lassen. Die Versteigerung in Holland mußte deshalb stattfinden, um die Rechnungen der Spediteure und Lagerhalter bezahlen zu können, denn es waren allerhand Lagergelder im Laufe der Jahre aufgelaufen.

Zusammen

Zusammen mit unserem Kinderfräulein hatte ich seinerzeit den gesamten Hausstand, der nach Übersee transportiert werden sollte, inventarisiert. Die zum Entschädigungsverfahren (Az. I EB 230-350) eingereichte Verpackungsliste mit 178 Positionen stimmt insofern nicht, als während des Verpackens einige Veränderungen vorgenommen worden sind. Die Veränderungen bestanden vor allem darin, daß noch einige Gegenstände nachträglich hinzugepackt wurden. Auf jeden Fall enthält die Liste den Mindestinhalt der Lifts.

Wenn ich nun gefragt werde, wie es zu den Widersprüchen zwischen der seinerzeit zum Verfahren 2 WiK 321/52 eingereichten Liste und der zum vorliegenden Verfahren eingereichten Aufstellung gekommen ist, so möchte ich hierzu folgendes erklären:

Der zum ersten Mal in dem vorliegenden Verfahren geltend gemachte Platinring mit in Brillant gefaßter schwarzer Perle gehörte mir nicht. Er war Eigentum meiner Schwägerin Frau Käthe Wiener, die meiner Erinnerung nach 1953 verstorben ist. Wir hatten seinerzeit bei Aufstellung der Liste vom 28. Februar 1952 überhaupt nicht an diesen Ring gedacht. Den Ring habe ich seinerzeit am letzten Nachmittag noch schnell mit in dem 3m-Lift versteckt.

Eigenen Schmuck habe ich überhaupt nicht mehr mitnehmen können. Ich hatte ihn zwar zunächst in meinen Koffern verpackt, mußte ihn jedoch kurz vor Abtransport wieder herausnehmen und abliefern. Der Ring meiner Schwägerin ist mir erst im Laufe der Zeit, d.h. nach Aufstellung der Liste aus dem Jahre 1952, wieder eingefallen. Ebenso geht es mir mit den Teppichen und der Tisch- und Bettwäsche sowie den anderen Gegenständen, die ich erst in diesem Verfahren als nicht mitversteigert geltend gemacht habe. Daß meine Bettwäsche fehlte, ist mir erst aufgefallen, als ich unsere Wäschevorräte genau durchsah. Die Wäsche lag nämlich ca. 8 Jahre in einer Garage bei uns in Los Angeles, weil wir keinen anderen Aufbewahrungsort hatten. Wir waren nämlich nach unserer Auswanderung auf eine sehr kleine Wohnung angewiesen. Ich glaube, ich habe die Wäsche erst 1955 oder 1956 ausgepackt.

Zu

Zu den Teppichen möchte ich noch folgendes bemerken:

Auf die Teppiche bin ich auch erst später wieder gekommen, und zwar nachdem ich das Entschädigungsverfahren zusammen mit meinem Anwalt, Herrn Dr. Seelig, in Gang gebracht hatte. Da hatte ich mich überhaupt sehr intensiv wieder mit der Sache befaßt. Früher hat mein verstorbener Ehemann, der sehr krank war, die Verfahren betrieben.

Seit 1956/57 habe ich mich sehr intensiv um die Teppiche gekümmert. Ich habe zufällig im Februar 1959 Fotografien unserer früheren Wohnung wieder entdeckt. Ich fand sie in einer Schreibmappe, die ich aus einem Koffer herausholte. Die in der neu eingereichten Liste aufgeführten Teppiche Nr. 1 bis 4 lagen in unserem früheren Herrenzimmer in der Dresdener Wohnung, der Aubusson war zusammengerollt. Er lag früher im Musikzimmer. Die Größen und Werte der Teppiche habe ich eingeschätzt, nachdem ich mich in einem Teppichgeschäft hier in Hamburg erkundigt hatte. Ich habe den Teppichhändler gefragt, was die einzelnen Teppiche wohl früher wert gewesen sein mögen, deshalb habe ich die Werte in RM angegeben.

Zu den Teppichen möchte ich noch folgendes ergänzen:

Wir haben uns sämtliche Teppiche, die in den Lifts in Holland lagen, nach USA kommen lassen. Wie sich später ergab, waren es aber nur fünf Stück, die wir erhielten. Verpackt waren aber wesentlich mehr Teppiche. Das ergibt sich schon aus der Liste, die ich zum Entschädigungsverfahren eingereicht habe (Pos. 150 bis 152). Danach sind im ganzen 11 Brücken, 4 Vorleger und 1 Läufer von der Diele in drei Packen verpackt worden. Es handelte sich bei diesen in der Liste angegebenen Brücken und Vorlegern um echte Stücke.

Zu den Widersprüchen in den beiden Listen möchte ich abschließend noch folgendes erwähnen:

Mein Mann war zunächst überhaupt nicht reisefähig, nachdem wir aus Deutschland ausgewandert waren. Er mußte sich zunächst in der Schweiz längere Zeit aufhalten. Wir bekamen dort durch amtsärztliche Untersuchung eine Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung. Dann sind wir schließlich mit einem italienischen Dampfer während des Krieges in die USA eingewandert. Der Zustand meines Mannes verschlechterte sich laufend. Er hat bis 1947 halbtags gearbeitet. Er ist schließlich 1954 an angina pectoris verstorben. Die Krankheit ist zum Teil als verfolgungsbedingt anerkannt worden. Dies erwähne ich deshalb, weil man nur aus dieser Situation heraus erkennen kann, wie schwierig es für meinen

Mann

Mann war, unsere Sachen in Ordnung zu halten, insbesondere das Wiedergutmachungsverfahren gewissenhaft und ordentlich zu betreiben. Ich kann nur sagen, daß mein Mann außerordentlich korrekt gewesen ist.

Ich habe nach unserer Einwanderung in die USA sofort Arbeit aufgenommen. Bis jetzt, d.h. bis zu meiner Reise nach Europa bin ich berufstätig gewesen. Ich habe deshalb erst nach dem Tode meines Mannes die Akten genau durchsehen können und mich mit Herrn Dr. Seelig in Verbindung gesetzt. Dabei ist mir eigentlich erst aufgegangen, daß mein Mann den einen oder anderen Gegenstand seinerzeit überhaupt nicht erwähnt hat. Ich möchte immer wieder betonen, daß ich meine Angaben zu diesem Verfahren wirklich nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Auf Vorhalt des Vertreters des Antragsgegners:

Nach meinen gesamten eingezogenen Auskünften halte ich es nicht für möglich, daß der eine oder andere Gegenstand, den ich in diesem Verfahren geltend mache, in den beiden Lifts in Holland verpackt gewesen ist und vielleicht dort verschwunden ist. Herr Dr. Königsberger (Kingsley), ebenfalls ein Emigrant aus Krefeld, war mir bei den Nachforschungen in Holland behilflich. Er hat die beiden Lifts in Holland mit seinem Geld ausgelöst, damit diejenigen Gegenstände versteigert werden konnten, deren Erlös wir zur Bezahlung der offenen Lagergeldrechnungen und des Weitertransports der übrigen Gegenstände benötigten. Herr Dr. Königsberger hat die beiden Lifts, so schrieb er uns jedenfalls, dauernd unter Kontrolle gehabt. Es ist also praktisch nicht möglich, daß etwas unversehends dort fortgenommen worden ist, jedenfalls nicht in einem größeren Ausmaß.

Im übrigen möchte ich bemerken, daß die Versteigerungsliste des Gerichtsvollziehers Bobsien derart dürftig ist, daß es ausgeschlossen ist, die in der Liste aufgeführten Gegenstände könnten einen 3m-Lift füllen.

Vorgelesen und genehmigt.

Nach Belehrung erklärt die Antragstellerin: Ich versichere meine Angaben, die ich im heutigen Termin gemacht habe, hiermit an Eides Statt.

Die

10/4

mit der Bitte um Rückgabe

/ Die Antragstellerin reicht zu den Akten:

- 3 Fotografien ihrer früheren Wohnung sowie
- 1 Fotokopie des Inhaltsverzeichnisses des Umzugsguts, welches zu den Entschädigungsakten des Regierungspräsidenten Hildesheim einge-
reicht worden ist.

Die Antragstellerin gibt die Adresse des Herrn Charles Kingsley wie folgt an:

Hospital Ledar's of Lebanon,
Los Angeles (Cal.).

Sie bemerkt hierzu, daß Herr Dr. Königsberger nach ihren Erkundigungen im Sterben liegen soll.

Der Bevollmächtigte der Antragstellerin erklärt, er hätte versucht, von Herrn Dr. Königsberger Erklärungen zu erhalten; sie sind ihm jedoch mit Rücksicht auf den gesundheitlichen Zustand des Zeugen nicht gegeben worden.

Beschlossen und verkündet:

- I. Der Antragstellerin wird aufgegeben, sich darüber zu erklären, ob sie den Anspruch wegen des Platinrings aufrechterhalten will. Gegebenenfalls möge sie eine Abtretungserklärung der Erben nach Frau Wiener einreichen.
- II. Den Parteien wird eine Entscheidung schriftlich zugehen.

Andellhorst

Kochmann

✓ ²
1. anst. am Part Verb. 7 R.
2. Wv sofort

20. SEP. 1960

Ans

zu 1) Part. 2. d. d. d. d. d.
ab 21./9.

2. 10. 1900

Received from ...

1. 10. 1900

...

114
2 WiK 576/59

Überreicht im Termin vom 19. 9. 60.

3 Fotos
1 Aussage-liste

h. Unterlagen
zurück erhalten.
2/10. 61

Hertha Maltersdorff

BERTHOLD JACOBY

Inh. Paul Meier

Internationale und überseelsche Möbeltransporte
Stadt- und Fernumzüge — Möbellagerung
Spedition

Bankkonten:

Deutsche Bank A.G., Hamburg

Commerz-Bank A.G., Hamburg

Abt. Eppendorf

Postscheckkonto: Hamburg 11546

Fernsprecher

Hamburg 48 37 35 u. 48 37 36

Telegramm-Adresse:

Transporthaus Hamburg



HAMBURG 20, den

4.

10. 60

Hoheluftchaussee 153-155

Landgericht Hamburg

Wiedergutmachungskammer 2

Hamburg 36 Sievekingsplatz 1

Ziviljustizgebäude

Geschäfts - Nr 2 Wik 576/59 Z 21.441

In der Rückerstattungssache

Herta Mattersdorf

gegen

Deutsches Reich

erhielt ich mit Schreiben vom 22. Sept. 60 die Akte mit dem
~~Ersuchen~~, das durch Beweisbeschluss vom 22.9. 60. Bl 113
erforderliche Gutachten zu erstatten.

Nach Punkt 1) wird eine gutachtliche Äusserung darüber
gewünscht, ob die in dem Versteigerungsprotokoll des
Gerichtsvollziehers Bobsien vom 30/31. März 43. Bl 19 -21
aufgeführten Gegenstände bei ordnungsgemässer Verpackung einen
3 m Liftvan ausgefüllt hätten. Hierzu sei zunächst bemerkt,
dass es nicht nur auf die Länge des Liftvans, sondern auf
den Innen und Aussenumfang ankommt. Das heisst, welche Länge,
Breite und Höhe ein Liftvan ~~immer~~ innen oder aussen hat,
bzw. welcher Laderaum für den Liftvan in Frage kommt.
Es gibt hierzu keine Einheitsmaße. Ein Liftvan ^{von} 3m Länge
kann je nach der Breite und Höhe einen Laderaum von 10 cbm
und auch von 12 cbm haben. Ebenso kann für einen Liftvan
von ~~3~~ 2 1/2 m Länge je nach Breite und Höhe ein Laderaum
von 8, 5 cbm aber auch von 10 cbm in Frage kommen. -
Auch andere Masse sind möglich. Auf jeden Fall habe ich nach fach-
männischen Gesichtspunkten den Laderaum der Gegenstände,
welche auf der Verpackungsliste, Blatt 19 - 21, verzeichnet
stehen, nach dem Umfang, also Laderaum in zweierlei
Richtung geschätzt.

5 + 1 ARH

BERTHOLD JACOBY

Inh. Paul Meier
HAMBURG 20

118

Einmal nach sogenannten Möbelwagenmetern und zweitens unter Zugrundelegung der Grösse der einzelnen Stücke nach Erfahrungsgrundsätzen plus der Ladezwischenräume. In beiden Fällen bin ich zu dem Resultat gekommen, dass es sich schätzungsweise um 10 cbm Ladung gehandelt hat. Neben den aufgeführten Möbelstücken sind es lt. Verkaufsliste eine grössere Anzahl von kleineren Gegenständen gewesen, welche offenbar in Kisten verpackt gewesen sind. Hierfür habe ich bei meiner Schätzung die sicherlich erforderlich gewesenene Kistenanzahl berücksichtigt. Bei der gebräuchlichen Grösse eines 3m Liftvans mit 3m Länge 2m Breite und 2 m Höhe, bei einem Aussenmass von 12 cbm kommt ein Laderaum von 10 cbm in Frage. Somit komme ich zu dem Resultat, dass die in Packpapier und Wellpappe verpackten Gegenstände plus der Kisten für das Kleingut, einen 3 m Liftvan in vorgenannter Grösse ausgefüllt haben werden. Bei Schätzungen sind jedoch immer Abweichungen zu berücksichtigen, keineswegs aber kann es sich um einen 2m Liftvan gehandelt haben. Derselbe hat bei den gebräuchlichen Grössen mittlerer Art nur einen Laderaum von 5 bis 6 cbm.

Zu 2) komme ich gutachtlich zu folgendem Resultat. Bei meiner Schätzung zu 1) habe ich nicht die äusserste Grenze nach unten gewählt, sondern eine gute Mittelbasis. Bei dieser Grundlage hätten sich noch Gegenstände wie 5 Teppiche und evtl. 1 Satz von 3 Nußbaumtischen, bei äusserster Ausnutzung der Ladezwischenräume in dem 3 m Liftvan von 10 cbm Laderaum unterbringen lassen können. Es kommt in der Praxis häufig vor, dass nach Beladung eines Liftvans noch Sachen hinzukommen, die mitverladen werden sollen, sodaß bei teilweiser Entladung von Gegenständen eine äusserste Ausnutzung etwa nach vorhandener Ladezwischenräume, die Unterbringung möglich macht, also teilweise neu geladen wird..

Die Akte wird wieder beigelegt. Ferner übersende ich in der Anlage meine Rechnung für die Erstattung des Gutachtens in Höhe von DM 30.-- plus 60 Pfg. für Porti mit der Bitte mir diesen Betrag überweisen zu wollen.

Anlagen

Hochachtungsvoll
Berthold Jacoby
Berthold Jacoby
Inh. Paul Meier

Inh. Paul Meier

Bankkonten:

Abt. Eppendorf

Postscheckkonto: Hamburg 115 46

Fernsprecher:

Hamburg 48 37 35 u. 48 37 36

Telegramm-Adresse:

Transporthaus Hamburg

HAMBURG 20, den

Hoheluftchaussee 153-155

4. 10. 60.

Rechnung für Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2 Hamburg 36 Sievekingsplatz

Gesch Nr 2 Wik 576 / 59 Z 21 441

In der Rückerstattungssache

Herta Mattersdorf

gegen

Deutsches Reich

liquidiere ich für das erstattete Gutachten
incl. wiederholtem Studium der Akte, -
Errechnung der Einzelmasse zwecks Ermitt-
lung des Umfangs, Entwerfen und Ausfertigen
des Gutachtens 6 Stunden a DM 5.-- = DM

30. --

Porti für die Rückerstattung *des Artikels*

92 92

0. 60

D. 11

30. 60

Ausgefertigt am 10. X. 60

Ab z. Zust./formlos

am

Ich arbeite nur auf Grund der „Beförderungsbedingungen und Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransportes.“

Lx an Pk. abges.
am 9/11.60 Lg.

Öffentliche Sitzung

In der — Rückerstattungs — Sache

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor

als Vorsitzender

Landgerichtsrat Quellhorst

als beauftragter Richter

M a t t e r s d o r f ,

Antragstellerin,

Bev.: Rechtsanwälte Dres. Naumann,

Seelig pp.

als Beisitzer

gegen

das Deutsche Reich ,

Oberfinanzdirektion Hamburg,

- M 19 - UA 1 - BV 44 -

Antragsgegner,

Justizangest. Kochmann

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

erscheinen bei Aufruf

für Antragstellerin Rechtsanwalt Dr. Seelig,

für Antragsgegner Regierungsassessor Sarfert,

als Zeuge Herr Heinrich Bobsien.

Nachdem der Zeuge zur Wahrheit ermahnt und über die Strafbarkeit einer falschen eidlichen, auch uneidlichen Aussage belehrt worden ist, wird er wie folgt vernommen:

Zur Person: Heinrich B o b s i e n , 63 Jahre alt, Obergerichtsvollzieher; mit der Antragstellerin nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeuge wird zur Sache gehört. Die Aussage wird vorgelesen und genehmigt; sie ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Der Zeuge wird vorschriftsmäßig vereidigt.

Quellhorst

Kochmann

Vfg.

1) Protokollabschr. an Parteien etc. Lg.

2) Herrn Vorsitzenden mit der Bitte um
Terminsanberaumung vor der Kammer

124

Anlage zum Protokoll vom 3. November 1960
in der Rückerstattungssache
Mattersdorff gegen Deutsches Reich, Oberfinanzdirektion
Hamburg

Zeugenaussage B o b s i e n

Dem Zeugen wird seine Erklärung vom 12. November 1952 vorgelesen.
Er erklärt hierzu:

Ich halte meine Ausführungen in diesem Schreiben weiterhin aufrecht.
Ich kann mich natürlich an den hier in Frage stehenden Lift konkret
nicht erinnern. Ich kann nur allgemein noch folgendes ergänzend sagen:

Ich erinnere mich an keinen Fall konkret, daß angebrochene Lifts in
/ der Gerichtsvollzieherei angeliefert wurden. Ich möchte nur^{als} eine
Ausnahme erwähnen, daß Lifts durch Kriegseinwirkung beschädigt worden
waren und dann bei uns in diesem Zustand angeliefert wurden.
Positiv möchte ich sagen, ich meine mich erinnern zu können, daß
sämtliche Lifts verschlossen bei uns angeliefert wurden.

Auf Befragen des Vertreters der Antragstellerin:

Es ist m.E. normalerweise unmöglich gewesen, daß aus solchen Lifts
Gegenstände gestohlen werden konnten. Bei der Öffnung der Lifts war
ständig ein Beamter anwesend. Die Gegenstände wurden alsdann in die
Lagerräume des Versteigerungshauses gebracht. In den Lagerräumen
wurden die Gegenstände dann inventarisiert.

Auf Befragen des Vertreters der Antragstellerin erklärt der Zeuge
weiter:

Ich halte es im großen und ganzen für völlig ausgeschlossen, daß
irgendwelche Gegenstände aus den bei uns angelieferten Lifts im Ver-
steigerungshaus gestohlen worden sind.

Im übrigen möchte ich noch darauf hinweisen, daß seinerzeit eine
Anweisung des Amtsgerichtspräsidenten bestand, nach der Unregelmäßig-
keiten von Beamten und Angestellten, die mit den Lifts befaßt gewesen
sind

/ sind, ^vstengstens geahndet werden sollten. Es kam nicht nur die gesetzliche Strafe in Betracht, sondern nach Verbüßung der Strafe war uns angedroht worden, in ein Konzentrationslager auf unbestimmte Zeit eingeliefert zu werden.

Wir haben die Gegenstände, so wie sie uns eingeliefert wurden, versteigert. Was mit dem Lift vor Anlieferung geschehen ist, kann ich naturgemäß nicht sagen. Ich kann natürlich nicht bestreiten, daß evtl. der Lift vor Anlieferung bereits geöffnet gewesen sein kann und dann Gegenstände aus ihm entfernt worden sind.

Auf Vorhalt des Vertreters des Antragsgegners:

Ich erinnere nicht, daß - mit Ausnahme der bereits vorerwähnten durch Kriegseinwirkung beschädigten Lifts - irgendwelche Liftkästen beschädigt bei uns angeliefert wurden oder besonders leicht zu öffnen waren. Die Lifts waren ja stets fest verschlossen.

Für die Richtigkeit der Übertragung
aus dem Stenogramm:

Kochmann

Justizangestellte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Übersicht im Termin vom 28.11.60 *Bo*

Dr. Hermann Naumann, Dr. Geert Seelig,
Dr. Hans Ehlers, Dr. Walter Himmelmann

Rechtsanwälte

Postcheckkonto: Hamburg 687 73

Hamburg 11, den 28. November 1960
Adolphsbrücke 11, Tel.: 35 20 45 Dr. S./2/s.
Dr. Naumann: Tel.: 51 79 91
Gerichtskasten 103

130

Andas

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 3

.-.

3 Wik 308/60
Z 21. 441

S c h r i f t s a t z
=====

in Sachen

Mattersdorff
(Dres.Naumann, Seelig pp)

gegen

Deutsches Reich
OFD Hamburg

Das Hanseatische Oberlandesgericht hat in seinem Beschluss vom 7.9.1960 zum Schluss folgendes wörtlich ausgeführt:

"Wenn es der Antragstellerin gelingen sollte, den nach dem Beschluss des Landgerichts auf sie gefallen Verdacht der Unglaubwürdigkeit zu zerstreuen, dann erscheint es auch weiterhin nicht als ausgeschlossen, durch ihre Vernehmung der Beweis für ihre Behauptung erbracht wird. Die Kammer wird daher die Antragstellerin, wie von ihr beantragt, zu vernehmen haben:"

Diese Vernehmung der Antragstellerin hat am 19.9.1960 in aller Ausführlichkeit stattgefunden und hat volle Aufklärung über die Zweifelspunkte erbracht, die bisher nicht hatten aufgeklärt werden können, weil bei der Kompliziertheit des Sachverhalts und der weiten örtlichen Trennung der Antragstellerin von ihrem Prozessbevollmächtigten nicht die Möglichkeit bestand, durch einen Briefwechsel, -eben ohne dass über die gleichzeitig vorliegenden Anlagen gesprochen werden konnte - der Sachverhalt so klar auseinandergesetzt werden konnte, wie es jetzt geschehen ist.

Es würde zu weit führen und eine unnütze Wiederholung bedeuten, wenn der unterzeichnete Prozessbevollmächtigte etwa noch wörtlich die Auszüge aus der Vernehmungsniederschrift bringen wollte, es genügt vollauf, auf die Niederschrift in allen Teilen zu verweisen. Zusammenfassend sei aber betont, dass nach der Vernehmung der Antragstellerin feststeht, dass die Teppiche und die Wäsche tatsächlich vorhanden waren und nach den Packlisten tatsächlich zum Versand gekommen sind. Nach den sorgfältig in

131

Holland nach dem Kriege aufgenommenen Inventarlisten über den Inhalt der beiden Lifts sind diejenigen Stücke, für die jetzt Ersatz beansprucht wird, in den beiden Lifts nicht vorhanden gewesen, so dass sie nur in dem dritten Lift gewesen sein können und sein müssen.

Das Gutachten des Sachverständigen Jacobi ergibt, dass die Möglichkeit zur Unterbringung der Teppiche und der Wäschestücke in diesem dritten Lift tatsächlich bestand.

Wie aus den Akten zur Genüge hervorgeht, war dieser dritte Lift hier in Hamburg zurückgehalten worden und jahrelang nach der Auswanderung der Eheleute Mattersdorff hier verblieben. Er ist erst mit seinem Inhalt im März 1943 hier versteigert worden.

Für das vorliegende Verfahren ist die Aussage des Zeugen Bobsien völlig belanglos, eben deswegen, weil dieser Zeuge nicht die geringste Erinnerung an den Mattersdorff'schen Lift und dessen Inhalt hat und daher über den Zustand des Lifts und seines Inhalts nichts angeben kann. Wenn man davon ausgeht, dass der vom Deutschen Reich festgehaltene und beschlagnahmte Lift sich jahrelang während des Krieges in Hamburg befunden hat und weiter in Betracht zieht, dass dieser Lift mit seinem Inhalt allen Gefahren und Zufälligkeiten der Nazi Herrschaft und des Krieges ausgesetzt war und wenn man ferner jetzt nach rund 20 Jahren sich noch einmal wieder vergegenwärtigt, wie das NS-Regime mit dem jüdischen Eigentum umging und wie bedauerlicherweise weite Volkskreise seinerzeit jüdisches Eigentum als herrenlos und vogelfrei ansahen, dann ist sehr wohl die Möglichkeit gegeben, dass das Inventarverzeichnis des dritten Lifts mit dem "restlichen Umzugsgut" nicht alles das enthält, was ursprünglich in in dem Lift verpackt war und noch vorhanden gewesen ist, als der Lift durch staatlichen Eingriff festgehalten und beschlagnahmt wurde. Dabei spielt es nicht die geringste Rolle, dass, ~~er~~ nach Aussage des Zeugen Bobsien, solange er mit jüdischer Habe dienstlich zu tun hatte, nichts fortgekommen sein soll. Aber wie der hier fragliche Lift aussah und wie er beschaffen war und was ursprünglich alles in ihm verpackt

131

and the other two days were

The following day the investigation of the
case was continued, and the following day the
case was continued, and the following day the

It was also determined that the investigation
was not to be continued, and the following day the
case was continued, and the following day the

Since the investigation was not continued, the
case was continued, and the following day the
case was continued, and the following day the

Therefore the investigation was continued

The following day the investigation was continued
and the following day the investigation was continued

Therefore the investigation was continued

SECRET
[Signature]

132

war, das weiss der Zeuge nicht.

Die detaillierte Aussage der Antragstellerin ist aber Beweis genug dafür, dass die fraglichen Gegenstände in dem Lift sich ursprünglich befunden haben.

Es muss auch berücksichtigt werden, dass die Antragstellerin sich in einem gewissen Beweisnotstande befindet. Es spricht nur für die Antragstellerin, dass diese überhaupt einen grossen Teil ihrer Angaben nach so langer Zeit noch urkundlich belegen kann.

Wegen des fraglichen Ringes, der ebenfalls in dem Lift verpackt war, hat der unterzeichnete Prozessbevollmächtigte bisher keine Instruktion erhalten kann. Das wird daran liegen, dass die Antragstellerin sich z.Zt. bei Freunden in Israel aufhält und Urkunden ihrer Verwandten "Wiener" in so verhältnismässig kurzer Zeit nicht zu beschaffen gewesen sind.

Bezüglich des Ringes wird also gebeten:

die Entscheidung vorläufig noch auszusetzen.

Im übrigen wird jedoch beantragt:

nunmehr dem Entschädigungsantrage stattzugeben.

Für die Antragstellerin
der Rechtsanwalt

Hans Ehlers



2. Paul. 30.3.61
ab.

140

Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Dr. Schaefer
als Vorsitzender

Landgerichtsrat Quellhorst
Gerichtsassessorin Gutzeit

"
als Beisitzer

Kochmann, Justizangest.

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

M a t t e r s d o r f f ,

Antragstellerin,

Bevollmächtigte: Dres. Naumann, Seelig
pp, Rechtsanwälte,

gegen

das D e u t s c h e R e i c h ,
Oberfinanzdirektion Hamburg,

- M 19 - UA 1 - BV 44 -

Antragsgegner,

erscheinen bei Aufruf

für Antragsteller in Rechtsanwalt Dr. Seelig
und die Antragstellerin persönlich,

für Antragsgegner Herr Klenner.

Die Antragstellerin erklärt: Der von Herrn Nievaard erwähnte Vorwegverkauf von Gegenständen betraf, soviel ich weiß, den Flügel, ein Cello und eine größere Anzahl wertvoller Bücher, nämlich Erstausgaben, die sich in dem nach Holland gelangten Lift befanden. Unterlagen über diesen Vorwegverkauf habe ich meines Wissens nicht in Besitz. Mir ist aber aus den seinerzeitigen Berichten bekannt, daß die genannten Gegenstände vor der Versteigerung verkauft wurden. Möglicherweise trifft das auch noch auf eine alte englische Standuhr zu.

Die Antragstellerin reicht eine Fotokopie zur Gerichtsakte, die die bereits im Umschlag Bl. 75 d.A. befindlichen Listen über die in Holland versteigerten Gegenstände wiedergibt, aber noch ein weiteres

Blatt

Blatt (versteigerte Gegenstände Nr. 446 bis 568) enthält.

Das Gericht regt an, die beiden Verfahren 3 WiK 308/60 und 3 WiK 409/60 durch einen Vergleich zu beenden, nach dem der Antragsgegner 10.000,-- DM (einschließlich des schon zugesprochenen Betrages) als Entschädigung für den entzogenen Lift zahlt. Eine Begründung dieses Vergleichsvorschlags soll noch erfolgen.

Die Antragstellerin erklärt: Um das langwierige Verfahren endlich zu einem Abschluß zu bringen, wäre ich bereit, mich auf einen solchen Vergleich einzulassen.

Schaf

Kochmann

Beschreibung	bis Druden	Kirwan	Bekommen
Posthandtücher	6	47	24
Handtücher 90bz. =	108	49	13
Küchentücher 12 " =	144	77	24
Küchentücher $7 + \frac{1}{2}$ Mz =	42		
Tischhandtücher $2\frac{1}{2}$ " =	30	27	9
Kl. Küchentücher	20	46	36
Rasier- + Kl. Handtücher	ohne Zahl		
	246 350	246	106
Servietten	81	80	24
Kaffee-Servietten	34	28	20
Tischtücher	40	24 + 2	6 + 2

Landgericht Hamburg

Wiedergutmachungskammer 3

2+ aben Part.

30.3.61

3 Wik 409/60

Z 2470

Beschluss

In der Rückerstattungssache

Hertha M a t t e r s d o r f f geb. Sluzenski,

Antragstellerin,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. Hermann Naumann,

Geert Seelig, Hans Ehlers, Walter Himmelmann,

Hamburg 11,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland

- Oberfinanzdirektion Hamburg -

- O 1488 - M 19 - BV 33/336-Reg.Nr. 158 -

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer 3,

durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Schaefer,

2. Landgerichtsrat Quellhorst,

3. Gerichtsassessorin Gutzeit

am 29. März 1961

beschlossen:

Zur Begründung des in der mündlichen
Verhandlung vom 27. März 1961 den Parteien
unterbreiteten Vergleichsvorschlages (zur
Erledigung der Verfahren 3 Wik 409/60 und
308/60) weist die Kammer auf das Folgende
hin:

Auszugehen

Auszugehen ist von den unbestritten sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen, in denen seinerzeit die Eheleute Mattersdorff in Dresden lebten.

Da einzelne Möbelstücke, die in Hamburg versteigert wurden, nach den durch Fotografien und den Bekundungen Lehreckes unterstützten Erklärungen der Antragstellerin mit Mobiliarteilen der besonders angefertigten, offensichtlich wertvollen Herrenzimmer-einrichtung identifiziert werden können und ferner sich andere Teile des versteigerten Hausrats (z.B. Ölgemälde und kleine Truhe) nach glaubhafter Darlegung der Antragstellerin erheblich unter ihrem ursprünglichen Wert versteigert worden sind, dürften die Grundlagen für die Berechnung des Wiederbeschaffungswertes seitens der Oberfinanzdirektion erschüttert worden sein. Die Geringfügigkeit des Versteigerungserlöses läßt darauf schließen, daß der 3 m Lift wegen der fast 4jährigen Lagerung im Hamburger Hafen ziemlich gelitten haben muß.

Was schließlich die Ansprüche angeht, die die Antragstellerin über die im Versteigerungsprotokoll des Gerichtsvollziehers Bobsien genannten Gegenstände geltend macht, so können die Erfolgsaussichten im gegenwärtigen Stadium nicht hoch veranschlagt werden. Immerhin hat die Antragstellerin aber in ihrer persönlichen Anhörung die von der Kammer im Beschluß vom 15. Februar 1961 aufgezeigten Unstimmigkeiten durchweg einleuchtend zu klären gewußt; ihre

schlüssige

schlüssige Darlegung, daß jene Sachen, die nicht in den beiden nach Amsterdam gegangenen Lifts aufgefunden²¹ werden konnten, in Hamburg verloren gegangen sein müßten, hat damit an Gewicht gewonnen. Vor allem aber hat die Antragstellerin in Bezug auf einige bestimmte Gegenstände, die nicht im Versteigerungsprotokoll des Gerichtsvollziehers Bobsien aufgeführt sind (z.B. ein Satz Nußbaumtische), überzeugend darstellen können, auf Grund welcher Anhaltspunkte sie mit Sicherheit wisse, daß diese Gegenstände sich in dem kleinen, in Hamburg entzogenen Lift befanden. In gewissem Umfang sind daher deutliche Erfolgsaussichten für die Antragstellerin auch in dem Verfahren 3 Wik 308/60 gegeben, selbst wenn ungeklärt bleibt, wann und auf welche Weise das Deutsche Reich die fehlenden Sachen aus dem Lift fortgenommen haben könnte.

Mit dem empfohlenen Vergleich glaubt die Kammer das Prozeßrisiko der Antragstellerin, aber auch des Antraggegners, angemessen berücksichtigt zu haben.

H. f.

Smulder

Zeit

145

Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Dr. Schaefer
als Vorsitzender

Landgerichtsrat Quellhorst,
Gerichtsassessorin Gutzeit

"
als Beisitzer

Kochmann, Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

M a t t e r s d o r f , Herta,
Antragstellerin,

Bev.: Rechtsanwälte Dres. Naumann pp.

gegen

das D e u t s c h e R e i c h ,
Oberfinanzdirektion Hamburg,
- M 19 - UA 1 - BV 44 -

Antragsgegner,

erscheinen bei Aufruf

für Antragstellerin Rechtsanwalt Dr. Seelig
und die Antragstellerin persönlich,

für Antragsgegner Res.Assessor Schminke.

Die Antragstellerin erklärt: Bei den Orientbrücken und Teppichen, die in diesem Verfahren beansprucht werden, handelt es sich nicht um die im Hinweis des Gerichts vom 15. Februar 1961 unter Ziffer 8 erwähnten Teppiche. Mit den letzteren waren Teppiche gemeint, die sich nach meiner Erinnerung im Gastzimmer und in der Halle befunden hatten. Jedenfalls handelte es sich dabei nicht um Orientteppiche. Für diese habe ich früher stets den Ausdruck "Brücken" gebraucht. Daß die Orientteppiche, die den Gegenstand dieses Verfahrens bilden, in den nach Hamburg gelangten Lift gekommen sind, erinnere ich, weil ich die Vorgänge beim Packen des Lifts noch in meiner Vorstellung habe. Diese Orientteppiche befanden sich im sogenannten Herrenzimmer unserer Wohnung und wurden dort wie der übrige Inhalt des Herrenzimmers zuerst verpackt. Um sie zu schützen, wurden sie eingemottet und in den Mottenschränk gelegt. Der Mottenschränk war dazu vom Boden herunter

in

in das Herrenzimmer gebracht worden. Das Verpacken wurde dann in der Weise fortgesetzt, daß der Hausrat aus anderen Zimmern nach und nach ins EBzimmer gebracht wurde, um dort eingepackt zu werden. Die fertig gepackten Objekte wurden in das Herrenzimmer und, als das gefüllt war, in das Musikzimmer gestellt. Nach Abschluß dieser Arbeiten wurden alle verpackten Möbel und sonstigen Gegenstände in die Lifts hinausgebracht. Dabei kamen die zuletzt gepackten Sachen zunächst an die Reihe, während die Gegenstände, die zuerst gepackt worden waren und ganz hinten im Herrenzimmer standen, schließlich in den dritten Lift kamen.

Die drei zusammengehörigen Nußbaumtische hatte ich gekauft, während unsere übrigen Sachen schon verpackt wurden. Die Lieferung klappte nicht ganz wie erwartet. Erst im letzten Augenblick, als schon die beiden ersten Lifts verschlossen waren und der weitere Hausrat, der in den dritten Lift kam, sich bereits in einem Möbelwagen befand, wurden die Nußbaumtische von dem Verkäufer geschickt. Der Oberzollinspektor Hahn, der das Verpacken unseres Hausstandes beaufsichtigte und mit dem ich auch über den heimlichen Kauf der Nußbaumtische gesprochen hatte, drückte ein Auge zu und ließ diese Tische mit in den Möbelwagen gehen, obgleich sie in den genehmigten Umzugslisten nicht enthalten waren.

Die Radierung "Bad Gastein" befand sich nicht in der kleinen Holztruhe. Insofern ist in der seinerzeit eingereichten Aufstellung ein Irrtum unterlaufen. Sie hatte aber im Herrenzimmer gehangen und muß deshalb nach meiner Meinung mit in den dritten Lift gekommen sein. Ein anderes Bild "Bad Gastein", das im Musikzimmer hing, ist in einen der beiden ersten Lifts gekommen und hat uns richtig erreicht. Weitere Anhaltspunkte kann ich dafür nicht geben. Dagegen erinnere ich mit voller Sicherheit, daß die Porzellanfigur "Mozart mit Geige", ein Schildpatt-Handspiegel und eine Kristall-Traubenschale in die Truhe gepackt wurden. Ob ich das mit eigenen Augen gesehen habe, könnte ich nicht beschwören. Es ist aber ausdrücklich darüber gesprochen worden; und es ist zweifellos einer von uns, d.h. entweder mein Mann, das Kinderfräulein oder ich, dabei gewesen, als diese Dinge in die Truhe verpackt wurden.

Die Porzellanfigur stammte nach meiner Erinnerung entweder aus einer Wiener oder aus der Königl.-Preuss. Porzellan-Manufactur, wahrscheinlich aus der letzteren. Die Höhe der Figur betrug etwa 40 cm.

Die Kristall-Traubenschale war ein sehr schönes geschliffenes Stück in einfacher Form mit echter Vergoldung; sie stammte aus dem Bleichröder'schen Besitz. Die Entstehungszeit 1820 ist uns damals genannt worden.

Der Schildpatt-Handspiegel war mir einmal von meinem Mann von einer Reise mitgebracht worden. Es war ein ovaler Spiegel. Auf der Rückseite war das Interieur einer Bauernwirtschaft in Schildpatt geschnitzt.

Ansprüche wegen des unter Pos. V der Anlage 3 aufgeführten Platinringes werden von mir nicht mehr erhoben.

Bezüglich der Nievaard-Liste wiederhole ich, was ich schon im vorigen Termin hervorgehoben hatte, nämlich daß diese Liste nicht von Herrn Nievaard auf Grund einer von ihm durchgeführten Bestandsaufnahme hergestellt worden ist, sondern die Zusammenfassung derjenigen Gegenstände darstellt, die Herr Nievaard uns nach Californien weiter schicken sollte.

Das Bestecksilber, das wir mitnehmen wollten, sollte nach unserer ursprünglichen Vorstellung zusammen in einer Kiste untergebracht werden. Beim Packen stellte sich heraus, daß die Kiste dazu nicht ausreichte. Es wurde dann, wie ich mit Bestimmtheit erinnere, noch ein besonderes Paket mit Silberbestecken u.ä. gepackt, in dem, wie ich ebenfalls noch genau weiß, u.a. die je sechs mit "RGM" gezeichneten Bestecke und Löffel enthalten waren. Dieses Paket umfaßte außerdem das in der Aufstellung erwähnte Tablett mit Gravierungen, das mein Mann zu einem Jubiläum erhalten hatte.

Die zerbrechlichen Sachen, beispielsweise Kompottschalen mit Glaseinsätzen, Kristall-Aschenbecher mit Silberrand und die Aschenbecher "Meissener Drachenmuster" mit Silberrand wurden, um sie vor Beschädigungen zu schützen, zusammen mit Kissen in die Unterteile der Herrenzimmer-Bücherwände gepackt, die, wie das Versteigerungsprotokoll zeigt, nach Hamburg gelangt sind. Das erinnere ich ganz genau. Ob das Paket mit dem Silbertablett und den darauf verpackten Bestecken in einem Schrank untergebracht wurde oder selbständig blieb, weiß ich nicht mehr.

Bezüglich der Römer sollen, um das Verfahren zu vereinfachen, keine weiteren Ansprüche erhoben werden, obgleich ich nach wie vor weiß, daß diese

diese Römer nicht in meinen Besitz gekommen sind.

Das Verpacken der Wäsche begann ziemlich frühzeitig, weil ja die Schränke, in denen sich die Wäsche befand, leergemacht werden mußten, um sie zu zerlegen. Die Koffer oder Pakete, in die die Wäsche verpackt wurde, kamen deshalb frühzeitig in das Herrenzimmer und kamen deshalb, wie ich vorhin erklärt habe, ~~schon~~ zumindest zu einem Teil in den dritten Lift. Welche Wäschepakete etc. nun gerade in den einen oder den anderen Lift kamen, kann ich natürlich nicht angeben. Sicher ist aber, daß wir den überwiegenden Teil der verpackten Wäsche nicht erhalten haben und daß auch in Holland nicht allzuviel davon versteigert worden ist. Um die Schwierigkeiten, die einer genauen Berechnung und Aufstellung entgegenstehen, auszugleichen, habe ich in dem hier anhängigen Verfahren insgesamt nur zwei Drittel dessen geltend gemacht, was mir nach meiner Meinung für verlorene Wäsche eigentlich zusteht.

Wir, d.h. mein Mann und ich, haben seinerzeit mit Herrn Königsberger, der die Öffnung der Lifts und die Teilversteigerung ihres Inhalts in Holland überwacht hatte, in allen Einzelheiten durchgesprochen, wo die uns fehlende Wäsche geblieben sein könnte. Das, was nachblieb, nachdem wir das Erhaltene und das in Holland Versteigerte abgesetzt hatten, haben wir dann in neuen Listen zusammengestellt.

Bezüglich der Pappschachteln mit Inhalt, die in der Anlage 3 b zur Anmeldung aufgeführt sind, kann ich keine besonderen Anhaltspunkte angeben, nach denen sie gerade in den dritten Lift gekommen sein müßten. ~~Ich weiß jedoch mit Sicherheit.~~ Ich weiß jedoch mit Sicherheit, daß wir uns alsbald nach der Öffnung der Lifts in Holland u.a. um die Brüsseler Spitzendecke gekümmert haben, die in der Pappschachtel V enthalten war. Es stellte sich heraus, daß diese Decke nicht nach Holland gelangt war. Sie muß also in dem Hamburger Lift gewesen sein.

Nachträglich ist mir übrigens noch eingefallen, daß in dem eichenen Notenschrank, der aus dem nach Hamburg gelangten Lift laut Protokoll des Gerichtsvollziehers versteigert wurde, unsere gesamte wertvolle Plattensammlung verpackt war. Auch davon ist aus dem Versteigerungsprotokoll nichts ersichtlich.

Schanz

Kochmann

H. B. E.
24.17.

Leseschrift

3

26. Mai 1961

3 WiK 308/60

2653

An die
Königl.-Preussische Porzellanmanufaktur

B e r l i n W 15
Kurfürstendamm

In einem hier anhängigen Rückerstattungsverfahren verlangt die Antragstellerin, Frau Herta Mattersdorff geb. Sluzewski, Witwe eines aus Verfolgungsgründen seinerzeit ausgewanderten vermögenden Breslauer Kaufmanns, Schadensersatz für den Verlust einer Porzellanfigur, darstellend Mozart mit Geige, etwa 40 cm hoch. ~~Die Figur soll nach der ziemlich sicheren Erinnerung der Antragstellerin aus der Königl.-Preuss. Porzellan-Manufaktur stammen.~~ Der Zeitpunkt der Anschaffung ist nicht mehr bestimmbar.

Das Gericht ist gehalten, auf Grund dieser recht knappen Angaben einen Schadensbetrag für dieses Stück zu ermitteln. Massgebend für die Höhe des Schadensersatzbetrages ist der Wiederbeschaffungswert am 1. April 1956, wobei der Zustand des fraglichen Gegenstandes im Zeitpunkt des Verlustes - 1943 - zu berücksichtigen ist.

Die Kammer wäre für eine Auskunft darüber dankbar, welcher Preis in etwa für eine der oben beschriebenen ~~sehr~~ ähnlichen Figur per 1. April 1956 ~~in der Manufaktur~~ zu zahlen gewesen wäre. Angesichts der guten wirtschaftlichen Verhältnisse, in denen die Eheleute Mattersdorf seinerzeit lebten, ist davon auszugehen, dass die Porzellanfigur von bester Qualität war.

Quellhorst
Landgerichtsrat

Begl.

STAATLICHE PORZELLAN-MANUFAKTUR BERLIN



Staatliche Porzellan-Manufaktur Berlin, Berlin NW21, Wegelystr. 1

Bankverbindung: Postscheckkonto: Fernschreiber:
Berliner Bank AG Berlin-West 1-83 199
Stadtzentrale, 175 59
Konto Z 1927

An das
Landgericht Hamburg
-Wiedergutmachungskammer 3 -

H a m b u r g 36
Sievekingplatz 1

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: Sp/Kb.

Tag: 1.6.1961

3 W:K 308/6

Sehr geehrte Herren!

Wir bestätigen den Eingang Ihrer Anfrage vom 26. Mai 1961 und teilen mit, daß wir eine Plastik "Mozart" weder in der angegebenen Größe noch in kleinerer Ausführung hergestellt haben. Es ist uns daher nicht möglich, die gewünschte Auskunft über den heute gültigen Preis zu geben.

Es besteht die Möglichkeit, daß die "Aelteste Volkstedter Porzellanfabrik, A.G.", Volkstedt b. Rudolstadt (Thür.), diese Plastik hergestellt hat.

Wir empfehlen, ggf. Verbindung mit dieser Firma aufzunehmen.

Hochachtungsvoll

Staatliche Porzellan-Manufaktur Berlin

1/ Antwort an PV z. B.
2/ Wv nach 3 Zv (Bücherei)

5. JUNI 1961

Ausgefertigt am 6.6.61
Abz. Zest./formlos
am 6/6. 61

2716/61

Hechtendorff

4. Juli 1961

/ 2653

154

Firma W. W e i t z , Hamburg 36,

Firma Carl F. S c h l ü t e r , Hamburg 36

In einem hier anhängigen Rückerstattungsverfahren verlangt die Antragstellerin, Frau Herta Mattersdorff geb. Sluzewski, Witwe eines aus Verfolgungsgründen seinerzeit ausgewanderten vermögenden Breslauer Kaufmanns, Schadensersatz für den Verlust einer Porzellanfigur, darstellend Mozart mit Geige, etwa 40 cm hoch. Der Zeitpunkt der Anschaffung ist nicht mehr bestimmbar.

Das Gericht ist gehalten, auf Grund dieser recht knappen Angaben einen Schadensbetrag für dieses Stück zu ermitteln. Maßgebend für die Höhe des Schadensersatzbetrages ist der Wiederbeschaffungswert am 1. April 1956, wobei der Zustand des fraglichen Gegenstandes im Zeitpunkt des Verlustes - 1943 - zu berücksichtigen ist.

Die Kammer wäre für eine Auskunft darüber dankbar, welcher Preis in etwa für eine der oben beschriebenen oder ähnlichen Figur per 1. April 1956 zu zahlen gewesen wäre. Angesichts der guten wirtschaftlichen Verhältnisse, in denen die Eheleute Mattersdorff seinerzeit lebten, ist davon auszugehen, daß die Porzellanfigur von bester Qualität war.

(Quellhorst)

Landgerichtsrat

W. WEITZ



HAMBURG

PORZELLAN · KRISTALL · GLAS · KUNSTGEWERBE · KERAMIK

HOTEL- RESTAURANT- UND SCHIFFSEINRICHTUNGEN
EINZEL-, GROSS- UND AUSFUHRHANDEL

HAMBURG,

NEUER WALL 26
SAMMELST. NR. 34 22 53

8.7.1961

JT/IF

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 3

Hamburg 36
Sievekingsplatz 1
Ziviljustizgebäude



Betr: Geschäfts.No. 3 Wik 308/60

In der Rückerstattungssache Frau Herta Mattersdorff
geb. Sluzewski bezeichne ich den Wiederbeschaffungswert einer Porzellanfigur 'Mozart mit Geige', etwa
40 cm hoch, per 1.4.1956 mit DM 500.- .

Hochachtungsvoll!

W. WEITZ - HAMBURG

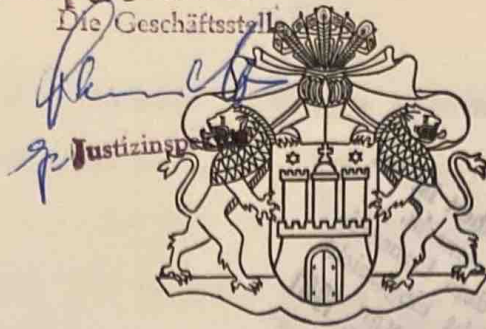
Jürgen Töpperwien

Anlage:
1 Rechnung

- ✓
1) 9 - Post-Vork. *an 13/7.61*
2) Kassenanweisung vorbrücken
3) Zinsfrist *12.7*

Dieser Beschluß ist rechtskräftig.
Hamburg, den 5. 11. 1961

Die Geschäftsstelle



Landgericht Hamburg

3 WiK 308/60

Beschluß

In der Rückerstattungssache

der Frau Hertha M a t t e r s d o r f f
geb. Sluzewski,

8418 Blackburn Ave., Los Angeles/Calif.,

Antragstellerin,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte

Dres. Naumann, Seelig, Ehlers, Himmelmann,

Hamburg 11, Adolfsbrücke 11,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister
der Finanzen, Verfahrensvertreterin
Oberfinanzdirektion Hamburg,

Az.: -M 19 - UA 1 - BV 44 -

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungs-

kammer 3, durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Schaefer,

2. Landgerichtsrat Molsberger,

3. Landgerichtsrat Quellhorst

am 4. August 1961 beschlossen:

1) Ausfertigung an

Parteien 2 x

Beteiligte x

mit Urkundenabam

2) 1 Abschrift an

Verw. Amt für

Innere Restitution

mit ZA. 16 ab am

3) Form 6 an

O. Rückerst. Ger.

ab am

28. NOV. 1961

Form 6 gel. 27.11.61

Rechtskraftzeugnis

Ist dem ...
am 20. Dez. 1961

Justizinspektor

Rechtskraftzeugnis

Ist dem ...
am 22. Jan. 1962

Justizinspektor

Jae

Der

- i. Der Antragsgegner wird verurteilt,
DM 7.050,-- (in Worten: Siebentausend-
undfünfzig Deutsche Mark) an die Antrag-
stellerin zu zahlen.
ii. *Die Erfüllung der Verbindlichkeit richtet sich nach dem
Gesetz über die Ansprüche der Vertriebenen vom 19. Juli 1957*
iii. Weitergehende Ansprüche der Antragstel-
lerin werden abgewiesen.

G r ü n d e .

Die Antragstellerin verlangt aus eigenem Recht
und als Erbin ihres im Jahre 1954 verstorbenen Ehemannes
Hans Mattersdorff Schadensersatz für den Verlust von Umzugs-
gut. Die Eheleute Mattersdorff sind jüdischer Abstammung
und wohnten früher in Dresden. Wegen der Verfolgung ihrer
Rasse durch den Nationalsozialismus wanderten sie im Jahre
1939 nach den Vereinigten Staaten von Amerika aus. Ihr
Umzugsgut wurde in 3 Lifts verpackt und zunächst im Ham-
burger Freihafen eingelagert. Während zwei der Lifts im
Jahre 1940 nach Amsterdam weitertransportiert wurden, wurde
der dritte in Hamburg beschlagnahmt und sein Inhalt Ende
März 1943 durch die Gerichtsvollzieherei im Auftrage der
Oberfinanzdirektion versteigert. Das Protokoll über die
Versteigerung, die einen Erlös von RM 1.018,70 brachte,
findet sich als Blatt 19 bis 21 in der Akte.

Wegen der im Versteigerungsprotokoll aufgeführten
Gegenstände wurde das vor der 2. Wiedergutmachungskammer
anhängig gewesene Rückerstattungsverfahren (2 WiK 321/52)
sowie das unter dem Aktenzeichen 3 WiK 409/60 - früher
i. WiK 359/58 - anhängig gewesene Bescheidsanfechtungsver-
fahren durchgeführt. Nach dem Bescheid der Oberfinanzdirek-
tion vom 15. Januar 1958 und dem Beschluß der Kammer vom
3. Juli 1961 wurde der Antragstellerin für die versteigerten

Sachen insgesamt ein Schadensersatzbetrag von 7.600,-- DM zugesprochen.

In dem Verfahren 2 WiK 321/52 hatte der verstorbene Ehemann der Antragstellerin über die in Hamburg versteigerten Sachen hinaus Schadensersatz für weitere Gegenstände gefordert, die sich in dem in Hamburg verlorengegangenen Lift befunden haben sollen, jedoch im Versteigerungsprotokoll des Gerichtsvollziehers Bobsien nicht aufgeführt ^{waren} ~~worden sind~~.

Die 2. Wiedergutmachungskammer hatte diesen Anspruch mit Beschluß vom 19.1. 1953 abgewiesen, weil der Entziehungsnachweis insoweit nicht als geführt angesehen werden könne.

~~Daraufhin~~ (meldete die Antragstellerin) Auf Grund des Bundesrückerstattungsgesetzes diesen Anspruch nochmals an. ^{Anspruch wurde} ~~Der zunächst~~ von der 2. Wiedergutmachungskammer ~~anhängig~~ geworden war und dort durch Beschluß vom 2. Mai 1960 (Blatt 78 ff. d. A.) zurückgewiesen, ^{D.h.} ~~wurde~~ Auf Grund des Beschlusses des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 7. September 1960 (Blatt 94 ff. d. A.) wurde die Entscheidung der Kammer aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Wegen des Sachverhalts / im einzelnen sowie ^{wegen der} ~~auf die~~ zur Zurückverweisung führenden / Gründe ^{wird auf die Entscheidung des OLG} ~~des obergerichtlichen Beschlusses~~ wird Bezug genommen.

Nach Zurückverweisung ist die Antragstellerin vor dem Berichterstatter und nach Erlaß des Auflagenbeschlusses vom 15.2. 1961 (Blatt 137 d.A.) vor der Kammer mehrfach persönlich gehört worden; insoweit wird auf die Sitzungsprotokolle vom 19.9. 1960 (Blatt 105), vom 27.3. 1961 (Blatt 140) und vom 18.5. 1961 (Blatt 145 d. Akte) verwiesen. Zur weiteren Aufklärung ist ferner der Zeuge Bobsien eidlich vernommen worden (Blatt 123 d.A.); ferner sind eine gutacht-

liche

161

liche Stellungnahme des Spediteurs Paul Meier vom 4.10.1960 (Blatt 117 d.A.) sowie die Auskünfte der Devisenüberwachungsstelle vom 4.1. 1961 (Blatt 135) und 19.1. 1961 (Blatt 136 d.A.), der Staatlichen Porzellan-Manufaktur Berlin vom 1.6. 1961 (Blatt 152 d.A.), der Firma W. Weitz, Hamburg, vom 8.7. 1961 (Blatt 155 d.A.) und der Firma Carl F. Schlüter vom 18.7. 1961 (Blatt 157 d.A.) eingeholt worden. Die Akte 2 WiK 409 /60 ist herangezogen worden.

Die Antragstellerin verlangt für die in der Aufstellung zur Anmeldung vom 23. 12. 1958 - Anlagen 3, 3a und 3b (Blatt 22 bis 24 d.A.) aufgeführten Orientteppiche und Brücken, einen Satz Nußbauntische, sowie für Silberbestecke und Silbersachen, einen Kristall-Traubenschale, etwa 1820, eine Porzellanfigur, Mozart mit Geige, einen muschelförmigen Handspiegel, eine Radierung, Bad Gastein 1830, sowie für den einzeln aufgeführten Wäschebestand angemessenen Schadensersatz.

Die Ansprüche wegen Verlustes eines Platinringes sowie wegen verschiedener farbiger Römer hat die Antragstellerin nicht mehr aufrechterhalten.

Der Antragsgegner hat einer Rückerstattung weiterhin widersprochen. Ein von der Kammer im Zusammenhang mit der Sache 3 WiK 409/60 vorgeschlagener Vergleich ist vom Antragsgegner nicht angenommen worden.

II.

Der Anspruch ist in Höhe von DM 7.050,-- begründet.

Auf Grund der erneuten Beweisaufnahme ist bewiesen,

daß

daß ein großer Teil der in diesem Verfahren beanspruchten Gegenstände in dem in Hamburg versteigerten 3m-Lift verpackt worden war und mit diesem vom Deutschen Reich entzogen wurde.

Das Versteigerungsprotokoll des Gerichtsvollziehers Bobsien vom 30./31.3. 1943 selbst enthält allerdings nicht die von der Antragstellerin in den als Anlagen 3, 3a und 3b der Anmeldung beigefügten Verzeichnissen aufgeführten Sachen; die Möglichkeit daß diese Dinge bei der Versteigerung selbst verschwanden, ohne daß sie im Protokoll erfaßt wurden, erscheint nach den unter Eid abgegebenen klaren Bekundungen des Zeugen Bobsien so gut wie ausgeschlossen. Dagegen bleibt die Möglichkeit, daß der vier Jahre im Freihafen liegengebliebene Lift bereits vor der Anlieferung im Lagerhaus des Amtsgerichts von Organen des Deutschen Reiches geöffnet und durchsucht worden war, bestehen; sie ist den Umständen nach im vorliegenden Fall sogar ziemlich wahrscheinlich.

Der in den Vorbemerkungen zum Versteigerungsprotokoll befindliche Hinweis, es handele sich um die Versteigerung " restlichen Umzugsgutes" kann zwar in Bezug auf die beiden anderen, nach Holland gelangten Lifts, gemeint gewesen sein. Die andere Möglichkeit, daß der Lift aber doch schon vor seiner Anlieferung im Lagerhaus aufgebrochen und teilweise entleert wurde, läßt sich jedoch nicht ausschließen; sie gewinnt im Zusammenhang mit dem Folgenden erheblich an Bedeutung: So fällt schon bei Durchsicht des Versteigerungsprotokolls auf, daß weder Wäsche, Kleidung, noch sonstige Kleingüter ^{aufgeführt worden sind} fehlen, die - in Paketen und Schachteln verpackt - sich zur besseren

Ausnutzung

Ausnutzung von Ladezwischenräumen oder zum Füllen von Schränken gut geeignet hätten, zumal gerade in dem hier in Frage stehenden Lift solcher Leerraum ersichtlich in größerem Maße vorhanden war. Das Gutachten des Sachverständigen Meier vom 4.10. 1960 bestätigt dementsprechend auch, daß die zusätzliche Unterbringung der hier in Frage stehenden Gegenstände in dem 3m-Lift keine Schwierigkeiten gemacht hätte.

Zu diesen objektiven Anhaltspunkten, denen für sich genommen - das mag dem Antragsgegner eingeräumt werden - zwar noch verhältnismäßig geringer Beweiswert beizumessen ist, kommen aber die Angaben der Antragstellerin, die sie selbst - teils vor dem Berichterstatter, teils vor der Kammer - abgegeben hat. Ihre durchweg klaren und bestimmten Darlegungen haben gezeigt, daß sie noch heute über eine ziemlich sichere Erinnerung an die damaligen Vorgänge verfügt, was ^{frei} ~~auch~~ darauf zurückführen läßt, daß Sie ~~Antrag-~~ ~~stellerin~~ sich seinerzeit selbst um die Details beim Verpacken des zum Teil sehr wertvollen Umzugsgutes ~~gekümmert~~ ~~hat~~. Die im Beschluß vom 15.2. 1961 aufgeführten Widersprüche, wie sie sich nach damaliger Aktenlage darstellten, hat die Antragstellerin nicht nur klären können; ihr schlüssiges Vorbringen verdient, nach dem Eindruck, den sie bei ihrer Anhörung vor der Kammer gemacht hat, volle Glaubwürdigkeit.

Unter Abwägung aller Umstände und nicht zuletzt auch unter gebührender Berücksichtigung der erheblichen Beweisnotlage der Antragstellerin hält die Kammer den Nachweis für erbracht, daß die von der Antragstellerin vermißten Gegenstände zum großen Teil tatsächlich in dem

später

später in Hamburg versteigerten Lift verpackt ~~wurden sind~~, mithin auch nach Hamburg gelangten. Da das Gut bereits im April 1940 mit der Ausbürgerung der Eheleute Mattersdorff dem Deutschen Reich verfiel, hatte der Antragsgegner von diesem Zeitpunkt an für das in Hamburg lagernde Umzugsgut zu sorgen (vgl. ORG in Sachen Hurwitz, Beschluß vom 12.8. 1960, ORG/II/710); gemäß Artikel 26 REG hätte er demgemäß zu seiner Entlastung den Nachweis führen müssen, daß der Verlust der Sachen nicht auf seinem Verschulden beruhte. Diesen Nachweis hat er jedoch nicht erbracht. Demgemäß ist er in dem nunmehr zu erörternden Umfang nach Artikel 26 Abs. 2 REG in Verbindung mit § 16 BRÜG zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Antragstellerin hat ^{Minutenprotokoll der Teppiche} die in Ziffer 5 des Beschlusses vom 15.2. 1961 geäußerten Bedenken des Gerichts ausgeräumt. Nach ihrer einleuchtenden Beschreibung über den Hergang der Verpackung (Blatt 145 d.A.) muß angenommen werden, daß die mit den übrigen Sachen im Herrenzimmer eingepackten echten Teppiche beim Abtransport in den letzten Lift gelangten. Bei diesem letzten Umzugsgutkasten, auf den Mattersdorff zunächst glaubte, verzichten zu können, handelte es sich um denjenigen, der später in Hamburg versteigert wurde und für dessen Inhalt Schadensersatz zu leisten ist.

Nicht weniger sicher ist nach der Darstellung der Antragstellerin die Mitnahme der drei zusammengehörigen Nußbauntischchen, die erst im letzten Augenblick angeliefert wurden und - nachdem die beiden größeren Umzugskästen bereits verschlossen waren - ^{nur} in dem letzten 3m-Lift untergebracht werden konnten.

Ferner muß auch davon ausgegangen werden, daß die

/ die wertvolle Traubenschale, die Porzellanfigur (Mozart mit Geige) und der Handspiegel, die nach den sicheren Angaben der Antragstellerin in der unter Position 30 des Versteigerungsprotokolls genannten Truhe verpackt worden waren, ebenfalls in Hamburg in Verlust geraten sind. Die Antragstellerin hat sich zwar nicht darauf festlegen können, selbst gesehen zu haben, daß diese Sachen in die Truhe gelegt wurden; sie weiß sich aber noch deutlich daran zu erinnern, daß darüber gesprochen ^{wurde} ~~worden ist~~ und daß - wenn sie nicht selbst - entweder ihr Ehemann oder das Kinderfräulein beim Verpacken zugegen gewesen ~~sind~~.

Hingegen hat die Antragstellerin nicht mit der ^{gleichen Überzeugungskraft} ~~hinreichenden zwingenden~~ Notwendigkeit darzulegen vermocht, daß die in der Anlage 3 genannte Radierung "Bad Gastein" sowie das in der Anlage 3a aufgeführte Silber - mit Ausnahme der mit Glas^{ein}untersätzen versehenen 2 Butterteller, 2 Kompottschalen, 2 Marmeladendosen mit Silberuntersätzen, 2 Kristallschalen mit Silberrand und 5 Aschenbecher - in dem in Hamburg ^{verkauften} ~~verlorengegangenen~~ Lift verpackt wurden. Die Radierung "Bad Gastein" befand sich nicht, wie die Antragstellerin berichtet hat, in der kleinen Holztruhe. / ^{die} ~~Eine~~ Schlußfolgerung der Antragstellerin, dieses Bild müsse in den 3. Lift gelangt sein, weil es im Herrenzimmer ^{erscheint der} ~~gehört der~~ Kammer angesichts der anderen Möglichkeiten ^{nicht sicher genug} ~~die~~ für das Verbleiben des Bildes ^{nicht sicher genug} ~~sprechen~~ ^{nicht sicher genug} ~~nicht~~ ^{nicht sicher genug} ~~ziehen~~, wenn auch dies im Beschluß vom 15.2.1961 zum Ausdruck gebrachten Zweifel als beseitigt angesehen werden müssen.

Was das Silber betrifft, so weiß die Antragstellerin mit Sicherheit nur zu berichten, daß die oben genannten zerbrechlichen Sachen in die Unterteile des Herrenzimmer-

166

bücherwände verpackt wurden, um sie vor Bruch zu schützen.
Diese ^{Unterwände} ~~Bücherwände~~ sind ^{als} ~~unter~~ Position 3 im Versteigerungs-
protokoll aufgeführt, so daß auch die in ihnen verpackten
/ Gegenstände nach Hamburg gelangt und hier ^{verloren gegangen} ~~angekommen~~ sein
müssen. Demgegenüber lassen die Angaben der Antragstellerin
/ für das übrige in der Anlage 3a aufgeführte Silber ~~keinen~~
/ entsprechenden ^{Schlüsse} ~~Entschluß~~ zu. Allein der Umstand, daß das
~~wegen~~
neben einer in Holland angekommenen Kiste mit Silber
besonders verpackte Paket mit Bestecken/nicht anderweitig
/ auftauchte, bietet ~~keinen~~ zureichenden Anhaltspunkt für
die Annahme, es sei ebenfalls in Hamburg verlorengegangen.

und einem
S: Pentaplett

Was den fehlenden Wäschebestand angeht, so hat
die Antragstellerin hier nicht vollen Umfanges zur Über-
zeugung der Kammer darlegen können, daß die in der Anlage
3b aufgeführten Sachen in Hamburg entzogen wurden. Dies
gilt insbesondere für den Inhalt der drei Pappschachteln
I, II, und V. Insoweit sind die im Beschluß vom 15.2. 1961
/ zu Ziffer 2 ^{zum Ausdruck} ~~zugebrachten~~ Zweifel durch die Stellungnahme
der Antragstellerin nicht beseitigt worden. Nach dem Schrei-
ben des Herrn Nievaard vom 8.2. 1947 sind, ^{anscheinend} ~~offensichtlich~~
5 Pappschachteln in Holland angekommen. Wenn die von der
Antragstellerin vermißte Brüsseler Spitzendecke sich nicht
/ angefundener haben sollte, so ^{bekannt die Unmöglichkeit} ~~läßt sich nicht ausschließen~~,
daß sie bei der Öffnung des Lifts in Hilversum verloren
ging. ~~Das Schreiben des Herrn Nievaard läßt gewisse Anhalts-~~
~~punkte hierfür erkennen. Aber auch~~ Hinsichtlich der übrigen
/ Wäschebestände ^{Pakete} hat die Antragstellerin nicht ^{dartun können} ~~hinreichend~~
~~zu erklären gewußt~~, in welcher Weise sie auf die drei Lifts
verteilt wurden. ^{Mit Sicherheit kann aber aufgrund} ~~Nach ihren Darlegungen muß~~ allerdings
angenommen werden, daß jedenfalls ein Teil der Wäsche auch

im

167

im 3m-Lift untergebracht wurde. Wegen Fehlens irgendwelcher konkreter Anhaltspunkte schätzt die Kammer, daß es sich hierbei um $\frac{1}{3}$ des gesamten in Dresden verpackten Bestandes handelte.

Zur Höhe des Schadensersatzanspruches ist folgendes zu sagen: Für die Einholung eines Sachverständigengutachten fehlt es im großen und ganzen an zuverlässigen Bewertungsmerkmalen; bei der Wäsche bereits an der genauen Stückzahl. Die Kammer hält es daher für gerechtfertigt, auf Grund ihrer aus vielen Verfahren dieser Art gewonnenen Erfahrung den Wiederbeschaffungswert selbst zu schätzen. Lediglich hinsichtlich der Porzellanfigur hat sich die Kammer informieren lassen, da ihr eine hinreichende Vorstellung ^{über} ~~des~~ Preise~~x~~ derartiger Gegenstände fehlt.

Die von der Antragstellerin für die Teppiche eingesetzten Reichsmark-Werte (es handelt sich - mit Ausnahme des Aubousson - eigentlich um Brücken) entsprechen in etwa den Preisen per 1. April 1956, so daß sie die Kammer ohne weiteres übernommen hat. Da der Wert echter Teppiche nach Knüpfart, Festigkeit, Färbung der Wolle und Erhaltungszustand erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt ist, könnten durch die Hinzuziehung eines Sachverständigen keine genaueren Werte ermittelt werden.

Für den Satz Nußbaumentischchen, die seinerzeit neu angefertigt worden waren, hält die Kammer einen Betrag von 250,-- DM für angemessen. Die Porzellanfigur ist in Übereinstimmung mit der gutachtlichen Äußerung der Firma Weitz mangels irgendwelcher weiterer Bewertungsmerkmale mit 500,-- DM einzusetzen. Die Traubenschale und der Handspiegel, über die ebenfalls keine näheren Angaben

vorliegen

vorliegen, sind mit 300,-- DM als angemessen zu bewerten (die Antragstellerin hatte diese Gegenstände einschließlich der nicht zu berücksichtigenden Radierung "Bad Gastein" in der im Termin vom 18.5. 1961 (3 WiK 409/60) überreichten Aufstellung für das Jahr 1938 mit 975,-- RM angegeben).

Den Wiederbeschaffungswert der entzogenen Silbersachen hat die Kammer in Anlehnung an die ihr aus anderen Verfahren bekannten Durchschnittswerte wie folgt geschätzt.

2 Butterteller á	40,--DM	=	DM 80,--
2 Kompottschalen á	60,--DM	=	DM 120,--
2 Marmeladendosen mit Silberuntersätzen á 40,--	DM	=	DM 80,--
2 Kristallschalen mit Silberrand á 30,--	DM	=	DM 60,--
3 Aschenbecher (Meißener Drachenummuster) á 40,--	DM	=	DM 120,--
2 Aschenbecher Kristall mit Silberrand á 20,--	DM	=	DM 40,--
insgesamt also:			DM 500,--
			=====

Den in Hamburg entzogenen Wäschebestand (1/3 der in Dresden verpackten Wäsche) schätzt die Kammer auf 2.000,-- DM, indem sie die Angaben der in der Liste der Antragstellerin (3b) über Umfang und Wert zum Ausgangspunkt genommen hat, ~~da der aufgeführte Wäschebestand nach der Erinnerung der Antragstellerin etwa 2/3 der gesamten Wäsche ausmachte und die~~ ^{Bestand der Wäsche im Verhältnis} ~~1:1 umgerechnet,~~ ^{1:1 umgerechnet,} ~~in etwa dem hier maßgeblichen Wiederbeschaffungswert per 1. April 1956 entsprechen, erscheint der genannte Betrag angemessen. Hier~~ ^(dieser Schätzung) ~~bei~~ wird der Antragstellerin zu bedenken gegeben, daß der Wiederbeschaffungswert nicht mit dem Neuwert identisch ^{fest} ~~werden kann. Selbst~~ ^{angebrachte} ~~völlig neue~~ Sachen besitzen in der Hand des Käufers nicht mehr den Handelswert, der

169

der beim Kauf gezahlt werden mußte. Diese Wertminderung ist - wie allgemein der Zustand der Sachen im Zeitpunkt der Entziehung - zu berücksichtigen (vgl. ORG, Beschluß vom 16.12. 1959 , Az.: ORG/II/705).

Nach allem hat der Antragsgegner insgesamt DM 7.050,-- als Schadensersatz an die Antragstellerin zu leisten. Weitergehende Ansprüche der Antragstellerin müssen hingegen abgewiesen werden.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, da die Voraussetzungen des § 7 der 2. AVO zum REG (Art. 63) nicht vorliegen.

Lauf

Ullrich

Knuth

In der Sache

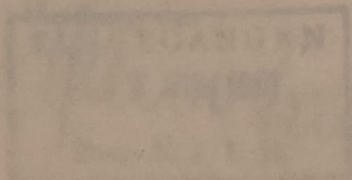
Muthersdorff v. St. Reich

Beschluß v. 4.8.61

erhalten Sie das anliegende Schriftstück mit der Bitte, dessen Empfang hierunter zu bescheinigen und die Bescheinigung beidseitigst hierher zurückelangen zu lassen.

Die Geschäftsstelle

Muthersdorff



A n l a g e

zur Anmeldung von rückerstattungsspflichtigen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger

Fall auch ein etwaiger Überschuss für die beiden Lift-
vans nach Rotterdam --zeit an die Geheime Staatspolizei
zurückgezahlt worden ist. Die Gestapo hat in jedem Falle
Rechnungslage und Rückzahlung der Überschüsse veranlaßt.

Wie die Entscheidung der 2. Wiedergutmachungskammer vom 19.1.1953 ergibt, sind die Eheleute Mattersdorff im Jahre 1939 ausgewandert. Ihr Umzugsgut wurde zur Verschiffung nach Übersee in 3 Lifts verpackt. Von diesen Lifts ist ein Lift in Hamburg versteigert worden. Die beiden anderen Lifts sind bis Rotterdam gelangt und dort verblieben. Diese beiden Lifts haben den Krieg überstanden.

Der in Hamburg versteigerte Lift war ein 3-Meter-Lift, während die beiden in Rotterdam liegengebliebenen Lifts eine Länge von je 5 m hatten.

Die Firma Bertholt Jacoby, die die Beförderung der Lifts übernommen hatte, hatte mit Schreiben vom 14.12.1938, dessen Fotokopie als dem sich ergibt, dass die Gesamttransportkosten nach San Francisco RM 6.- TA n l a g e B - und von der Firma Bert- überreicht wird, ein Angebot für die Beförderung der Lifts nach New York bzw. San Franzisko gemacht. Nach diesem Angebot betrugen die Kosten des Transports nach San Franzisko für die beiden 5-Meter-Lifts RM 4.350.-. Da diese beiden Lifts nur bis Rotterdam gelangt sind, können auch nur Frachtkosten bis Rottersam bezahlt sein.

Über die Transportkosten für den dritten Lift ist in der oben erwähnten Entscheidung der Wiedergutmachungskammer entschieden worden. Es handelt sich jetzt noch darum, dass Frau Mattersdorff eine Entschädigung auf Grund des Bundesrückerstattungs- gesetzes für die Frachtkosten der beiden 5-Meter-Lifts erhält.

Der unterzeichnete Anwalt hat mit Schreiben vom 7.4.53 das in Fotokopie als

- A n l a g e C -

überreicht wird, an Herrn Paul Meier, Inhaber der Firma Berthold Jacoby, geschrieben und am 31.8.1953 den nachstehenden Bescheid erhalten:

-Anlage B-

Jonas Bing, Lloyd.

BERTHOLD JACOBY

BAHNSCHEIN:
SABINATHS HARDY & CO. G. M. B. H.
BERLIN W. 9, MARKGRAFENSTR. 99
POSTKONTORBERLIN 54000 BERLIN
TELEGRAMMADRESSE:
YACOB JACOBY BERLIN
FERNSPRECHER:
SAMMELNUMMER
87 28 23

INTERNATIONALE
SPEZIELL ÜBERSEEISCHE MÖBELTRANSPORTE
STADT- U. FERNTRANSPORTE · MÖBELLAGERHÄUSER

A. B. C. CODE 4TH UND 5TH ED
RUDOLF MOSES CODE
LINDERS FIVE LETTER CODE

HAUPTFIRMDRESSUNG:
HAMBURG, MOBELUFTKRAUSEN 118
FERNSPRECHER:
55 50 55

10 000. (Wort.) 110. - 8 + 6, 61 8

15 000. (Wort.) 165. -

I.H.

BERLIN-WILMERSDORF den 14. Dezember 38

RUDOLFSIEDER STRASSE 53/55
HAMBURG, MOBELUFTKRAUSEN 118

Frau H. Mattersdorff

Dresden

Reichenbergerstr. 14

Incl. Kriegsversicherung
beim Transport - Schiff.

Sehr geehrte gnädige Frau!

Unter Bezugnahme auf die kürzliche Rücksprache im Hotel Bristol mit meinem Herrn Krause, sowie auf die Besichtigung durch meinen Packmeister Delf in Dresden, beehre ich mich Ihnen mitzuteilen, dass ich gern bereit bin, den Transport Ihres Mobiliars von Dresden bis Eingangshafen New York bzw. San Francisco über Hamburger Freihafnlager zu folgenden Bedingungen zu übernehmen.

Nach der Schätzung dürften 2/5m lange Liftvans mit dem Außenmaß von je 5m x 2.20 x 2.20 = 25 cbm, für einen Kasten nicht ausreichend sein.

Für den Transport von 2/5m Möbelkasten von insgesamt 50 cbm Außenmaß berechne ich

von Wohnung Dresden

bis frei Eingangshafen New York.....RM 3950.-

bis frei Eingangsdampfer San Francisco....." 4350.-

Sollte ein 2m Kasten von 10cbm Außenmaß noch hinzukommen, berechne ich für einen solchen

bis frei Eingangshafen New York.....RM 1025.--

bis frei Eingangshafen San Francisco....." 1275.--

Für 1/3m Kasten würde ich

bis frei Eingangshafen New YorkRM 1350.-

bis frei Eingangshafen San Francisco....." 1650.-

berechnen.

In obigen Preisen wäre nicht eingeschlossen die Gestellung eines Packmeisters zum Einpacken von Glas, Porzellan etc. und zur sorgfältigen Verpackung der Möbel, sowie die Lieferung der erforderlichen Packmaterialien und Kisten. Ich würde als

den 14. Dez. 1938

I.H. Frau H. Mattersdorf, Dresden

Pauschalbetrag RM 420.- für die vollständige Verpackung, einschließlich Gestellung der Packer in Dresden, jedoch ausschließlich der Reisekosten Berlin-Dresden und zurück mit RM 18.75, für den Umfang von 2/5m Möbelkasten und eines weiteren kleinen Möbelkastens von 2m bzw. 3m berechnen.

Sollten nur 2/5m Kasten in Frage kommen, berechne ich Ihnen für die oben genannten Leistungen RM 360.-

Für den Transport zum Freihafenlager berechne ich für 2/5m Möbelkasten RM 60.- und eine monatliche Lagermiete von RM 60.-, das wäre eine Jahresmiete von RM 720.-. Sollte ein 2m oder 3m Kasten zu diesen beiden 5m Kasten hinzukommen, berechne ich Ihnen für den Transport über Freihafenlager insgesamt RM 80.- und eine Lagermiete von RM 80.- pro Monat, das wäre eine Jahresmiete von RM 960.-

Die ortsüblichen Trinkgelder sind in den Übernahme-preisen nicht eingeschlossen. Ich empfehle Ihnen, dass Sie diese an die Leute direkt auszahlen. *Packer 2.- + 2.-, 1m Lift 2.-*

*Welf 25.-
Limon 20.-
Trkgld. 24.-*

Die Transportversicherung könnte ich in der mir noch aufzugebenden Höhe gegen die allgemeinen Transportgefahren, einschließlich Diebstahl, Abhandenkommen, Möbelbruch und Glasbruch letzteren bis zu 5% des Versicherungswertes - zur Prämie von 2 1/2% übernehmen. Bei Zahlung der Prämie in ausländischer Währung würde ein evtl. Schadensbetrag in der gleichen Währung am Bestimmungsort zur Auszahlung gelangen, während bei Zahlung der Prämie in Reichsmark ein Schadensbetrag lediglich auf ein deutsches Sparkbankkonto überwiesen werden könnte. Während der Lagerung käme eine Zuschlagsprämie von 1 1/2% und Monat zur Berechnung. Außerdem kämen noch die Policen- und Stempelgebühren mit 10% der Prämien in Frage.

Für den Transport gelten die anliegenden Beförderungsbedingungen für den Möbelfernverkehr.

Gute und sachgemäße Bedienung sichere ich Ihnen in jeder Beziehung zu und hoffe gern, mit der Durchführung Ihres Mobiliartransportes beauftragt zu werden.

Ich empfehle mich Ihnen

Bef. Bedg.

Kr/K

mit vorzüglicher Hochachtung

Herbert Knaum

Anlage B-

Ante. 6. April 7. 5

7. April 1953

Dr. 8/9/0.

Herrn

Paul Meier

Inh.d.Fa. Berthold Jacoby

Hamburg 30

Hoheluftchaussee 153-155

~~20/4~~

25/4

Sehr geehrter Herr Meier !

In der Rückerstattungssache Mattersdorff muss ich Sie heute wider Erwarten doch noch einmal um eine kurze Auskunft bitten.

Sie hatten mir am 15.4.1952 bezüglich des Transportkostenüberschusses geschrieben, dass der Überschuss für den dritten Liftvan (der in Hamburg verblieben war) in ein Kontokonto der Gestapo abgeführt wurde. Bekanntlich sind auch die beiden übrigen Liftvans nicht wie vorgesehen bis nach Frankreich, sondern nur bis Rotterdam befördert worden. Ich nehme an, dass Sie für den gesamten Transport nicht etwa nur als Speditour, sondern auch als Frachtführer auftraten, so dass auch bezüglich dieser beiden Liftvans, die bis Rotterdam gelangten, der Frachtkostenüberschuss in Ihren Händen verblieben sein muss. Falls dies zutreffen sollte, wird doch vermutlich auch dieser Überschuss und nicht etwa nur ein Überschuss bezüglich des in Hamburg verbliebenen Liftvans von Ihnen abgeführt worden sein.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir hierüber noch eine kurze Auskunft geben könnten.

Für Ihre Mühehaltung bedanke ich mich im Voraus bestens.

Hochachtungsvoll
gez.: Dr. Ceert Seelig

-Anlage 0-

BERTHOLD JACOBY

BANKKONTO:
BANKHAUS HARDY & CO. O. M. B. H.
BERLIN W. 8. MARKGRAFENSTR. 80
POSTCHECKKONTO 240 25 BERLIN
TELEGRAMMADRESSE:
TRANSJACOB BERLIN
FERNSPRECHER:
SAMMELNUMMER
87 28 23

INTERNATIONALE
SPEZIELL ÜBERSEEISCHE MÖBELTRANSPORTE
STADT- U. FERNTRANSPORTE · MÖBELLAGERHÄUSER

A. B. C. CODE 4 TH UND 8 TH ED.
RUDOLF MORSE CODE
LIEBERS FIVE LETTER CODE

HAUPTNIEDERLASSUNG:
HAMBURG, HOHELUFTHAUSSTR. 122
FERNSPRECHER:
53 30 55

BERLIN-WILMERSDORF den 2. Jan. 39

RUDOLSTÄDTER STRASSE 53/85
NAHE STADTBANNHOF HOHENZOLLERN DAMM

Proforma - Rechnung

Pos. Nr. M.D. für Herrn Hans Matteradorff, Dresden, Reichenberger-
gerstr. 14

An:

Transport Ihrer Umzugsgüter von Haus Dresden
bis Bord New York für:

2/5m Möbelkästen 50 cbm 3.950.--

1/3m dto. 1350.--

Packmaterial, Kisten und Gestellung meiner

Packer in Dresden 420.--

Reisekosten Berlin-Dresden und zurück 18.75

Transport der 3 Kästen nach Freihafenlager

Hamburg 80.--

Lagergeld auf Freihafenlager in Hamburg

12 Monate à RM 80.-- 960.--

RM 6.778.75

=====

Debet